Pro-/Seminar zum
Recht der demokratischen Parlamentswahl

Sommersemester 2021

Stand: März 2021

(Pro-)Seminar
in
5 Doppelstunden
und
nachfolgenden Vorträgen der Teilnehmer

Proseminarschein für Juristen
bzw
Seminarschein mit 5 ECTS für Nichtjuristen

Voraussetzungen:

- Regelmäßige Teilnahme an Veranstaltung und Diskussion der Themen
- Pro-/Seminararbeit (mind. 10-15 Seiten mit wissenschaftlichem Fußnotenapparat, etc.)
- Vortrag zur „Verteidigung“ der Pro-/Seminararbeit (mit/ohne Tischvorlage, Präsentation, etc.)

Gliederung der Präsentation (1)

- Vorstellung zur Person
- Was jeder Proseminarteilnehmer in jedem Proseminar lernen sollte

- Einführung in das Thema der demokratischen Parlamentswahl
- Wahlrechtsgrundsätze
- Subjektives Recht
- „Ewigkeitsgarantie“

- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 und 15.04.2019 zu Bundestags- und Europawahl
- Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG/ § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG
- Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 3 BWahlG/ § 6a Abs. 1 Nr. 3 EuWG
- Typisierung durch Art. 38 Abs. 2 GG/§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG zulässig?

Gliederung der Präsentation (2)

- Wertungswiderspruch, Initialzündung 2019 für Wahlrecht für unter 18-Jahrige, Initiativen
- Überlegungen zur Bundestagswahl
- Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Europawahl vom 26.5.2019
- Verletzung der Rechte der Kinder und Eltern aus Art. 3, 38, 6 GG

- Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Europawahl
- Begründetheit eines Rechtsbehelfs gegen die Europawahl
- Wahlrecht ab Geburt in Form eines „Stellvertretermodells“
- Verletzung Allgemeinheit, Gleichheit, sowie Elternrecht

- Ein sehr wichtiger Aspekt: Wahlrecht und Demographie
- Hinweise aus Demoskopie/Wahlforschung
- Hinweise aus Psychologie
- Hinweise aus der Philosophie

- Hinweise aus dem Bereich Legal-Tech: Korpuslinguistik, Chat-Bots, etc.

- Themen für Pro-/Seminararbeiten

1. Stunde

Vorstellung zur Person

Meine Person:

- Seit 2019 Honorarprofessor an der FAU (Rechtstheorie und Rechtsgestaltung)
- Seit 2011 Lehrbeauftragter an der FAU
- Seit April 2006 Notar in Nürnberg
- Notar in Naila
- Rechtsanwalt bei Siemens AG
- Rechtsreferendar
- Abitur 1989 (SKG, Phy)
- Verheiratet mit RA´in Anabel Adrian,
- Drei Kinder

Interessen:

- Philosophie
- Demographie
- Wirtschaft

Signet der Friedrich-Alexander Universität Erlangen Nürnberg Gegründet 1794 FAU

Der Gerechtigkeitssinn wird durch niemand gebeugt

Signet des Notars Andreas Bartholomäus Eberlein Notarius Publicus Caesareus Juratus In Nürnberg 1696 Im Hintergrund Rathaus, Wolffscher Bau Westansicht

FRIEDRICH-ALEXANDER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG

Methodenlehre, Wissenschaftstheorie, Korpuslinguistik, Wahlrecht

Juristische Methodenlehre (2009)

Wissenschafts-theorie (2014)

Wahlrecht ab Geburt in Kooperation mit DFV, FdK Würzburg und Liga für das Kind

Buch (2016)

Broschüre (2020)

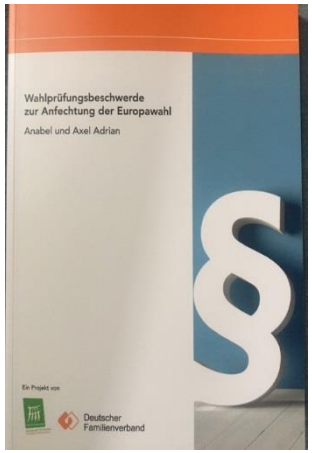

Legal Tech
Aufsatz in Rechtstheorie Heft 1 /2017
„Der Richterautomat ist möglich - Semantik ist nur eine Illusion.“

Was jeder Proseminarteilnehmer in jedem Proseminar lernen sollte

Formalia:

-10-15 Seiten
- Arial (Times New Roman) Schriftgrad 12
- Fußnoten Schriftgrad 10
- 1, 5 Zeilenabstand
- rechts 5 cm breiter Korrekturrand
- sonstige Ränder Word Standard
- wesentliche Kernpunkte des Themas
- passende und wesentliche Literatur
- korrekte Zitate
- Streitstand, Argumente und eigene Meinung

Wie verfasst man eine (rechts-)wissenschaftliche Arbeit?

- Gutachtenstil
- Urteilsstil
- Feststellungstil
- Obersatz und Untersatz im Syllogismus
- JuS 2010, 288 ff.

Wie funktioniert (juristisches) Argumentieren?

- Textarbeit
- Darstellung des Forschungsstandes
- Weiterentwicklung des Forschungsstandes
- „Natur“ der Sache oder „Wesen“ des ….
- h.M., m.M., a.A., RS, Lit.
- Sachorientierung i.G.z. emotionalen Gedanken
- Quelle der Argumente
- Plagiat ist VERBOTEN
- JuS 2009, 394 ff.

Siehe auch die vier Videos zu meinem Pro-Seminar über Argumentationstheorie aus dem WS 2020/21 auf YouTube

Einführung in das Thema Wahlrecht

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 25 ff.

Die Konzeption unseres Gemeinwesens basiert als Demokratie darauf, dass Akte der Staatsgewalt auf die Mehrheit der, der Staatsgewalt unterworfenen Bürger zurückgeführt werden können und dadurch legitimiert werden.

Wahlrecht und „freiheitliche demokratische Grundordnung“

Die Definition nach dem Bundesverfassungsgericht aus dm Jahr 1952:

„Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

BVerfGE 2, 1 (Leitsatz 2, S. 12 f.)

Art 20 Abs. 2 GG lautet:

"Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

Art 38 Abs. 2 GG lautet:

„(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“

Art 38 Abs. 1 GG lautet:

„(1) Die Abgeordneten des deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl darf niemand ohne weiteres von der Wahl ausgeschlossen werden.

Wahlrechtsgrundsatz der Unmittelbarkeit

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verbietet der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl jedes Wahlverfahren, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz eingeschaltet ist, die nach ihrem Ermessen den Gewählten auswählt.

Wahlrechtsgrundsatz der Freiheit

Der Grundsatz der freien Wahl wendet sich gegen jede Beeinflussung des Wählers von staatlicher Seite (und z.T. auch von Seite von Privaten). Der Wahlausübungsberechtigte soll also nicht unter einen unlauteren Einfluss der Außenwelt gelangen. Er soll die Entscheidung treffen, die er aus innerster Überzeugung für richtig hält.

Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl soll nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sicherstellen, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann. Jeder Wähler muss danach die gleiche Stimmenzahl (gleicher Zählwert) haben und jede Stimme muss bei Umsetzung der Stimmen für die Zuteilung von Parlamentssitzen gleich berücksichtigt werden (gleicher Erfolgswert). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gehört die Gleichbewertung aller Aktivbürger bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Die Zählwertgleichheit steht damit nicht zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers.

Wahlrechtsgrundsatz der Geheimheit

Die Geheimheit der Wahl schützt vor der Offenbahrung, wie jemand wählen will, wählt, gewählt hat und schützt so das Abstimmungsverhalten des Wählers.

Im Wortlaut des Grundgesetzes nicht enthaltener Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl war und ist nur einfachgesetzlich z.B. in § 14 Abs. 4 Satz 1 BWahlG normiert, wobei dort nicht von „höchstpersönlich“, sondern nur von „persönlich“ die Rede ist:

„Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.“

Neue im Wortlaut des Grundgesetzes nicht enthaltene Regelung eines Vertretungsverbotes

Die Regelung eines Vertretungsverbotes ist neuerdings ebenso einfachgesetzlich z.B. in § 14 Abs. 4 Satz 2 BWahlG normiert:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig."

Durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) erfolgte die erstmalige einfachgesetzliche Normierung von Vertretungsverboten im Wahlrecht. Es handelt sich dabei um eine Reaktion des Gesetzgebers auf die BVerfG-Entscheidungen aus dem Jahr 2019. Siehe auch sonstige entsprechende Vorschriften im Wahlrecht, wie z.B. § 6 Abs. 4 Satz 3 EuWG für die Europawahl, etc.

Dabei wurde das verfassungsrechtlich verbürgte sog. Elternrecht, wie aus der Gesetzesbegründung ersichtlich, völlig ignoriert. Der Eingriff in das Elternrecht wurde bei Erlass des Vertretungsverbotes weder gesehen noch erwähnt bzw. erörtert, geschweige denn verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

„Es gehört zu dem von Art 6 Abs 2 Satz 1 GG geschützten Verantwortungsbereich der Eltern, die Rechte ihrer Kinder dem Staat oder Dritten gegenüber zu schützen. Daraus folgt von Verfassungs wegen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Eltern (…). Vorschriften, die Eltern Beteiligungsrechte entziehen oder sie (…) ausschließen, sind Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Elternrechte." (Erster Leitsatz von BVerfG vom 16.1.2003 – 2 BvR 716/01, BVerfGE 107, 104.)

Eltern haben aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG einen Anspruch gegen den Gesetzgeber auf Ermöglichung der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder.

Es wird spannend zu sehen, ob dies durch das Bundesverfassungsgericht beanstandet wird.

Wahlrecht als subjektives Recht

- Bei einer Wahlprüfungsbeschwerde kann auch die Verletzung subjektiver Rechte gerügt werden.

- Die Maastricht-Entscheidung des BVerfG erfolgte aufgrund einer Verfassungsbeschwerde.

- Das BVerfG wörtlich: „Art. 38 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet den wahlberechtigten Deutschen das subjektive Recht, an der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages teilzunehmen (vgl. BVerfGE 47, 253 <269>). Im Wahlakt geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Der Bundestag übt sodann Staatsgewalt als Organ der Gesetzgebung aus, das zugleich den Bundeskanzler wählt und die Regierung kontrolliert (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG). Art. 38 GG verbürgt nicht nur, daß dem Bürger das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag zusteht und bei der Wahl die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden. Die Verbürgung erstreckt sich auch auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts: Gewährleistet wird den wahlberechtigten Deutschen das subjektive Recht, an der Wahl des Deutschen Bundestages teilzunehmen und dadurch an der Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk auf Bundesebene mitzuwirken und auf ihre Ausübung Einfluß zu nehmen.“

BVerfG vom 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, Rn. 61.

Ewigkeitsgarantie

- Grundsätzlich ist zu prüfen, ob einfachgesetzliche Wahlgesetze gegen Wahlrechtsgrundsätze verstoßen.

- Auch bei einer Verfassungsänderung zum Wahlrecht (z.B. bei der Einführung/Änderung von Wahlaltersgrenzen in Art 38 GG) ist in Hinsicht auf einzelne Wahlrechtsgrundsätze zu prüfen, ob solch eine Änderung des Wahlrechts gegen die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen würde: „(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

- Es handelt sich also um eine inhaltlich dogmatische Fragestellung, inwieweit die demokratische Wahl durch eine Änderung des Wahlrechts die notwendige legitimierende Kraft verlieren würde.

- In der berühmten Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird dazu z.B. ausgeführt, dass es zum unantastbaren Gehalt des Demokratieprinzips gehört, dass sich die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse auf das Staatsvolk zurückführen lassen müssen und grundsätzlich diesem gegenüber zu verantworten sind.

- Das Bundesverfassungsgericht wörtlich: „Dieser notwendige Zurechnungszusammenhang lässt sich auf verschiedene Weise, nicht nur in einer bestimmten Form, herstellen. Entscheidend ist, daß ein hinreichend effektiver Gehalt an demokratischer Legitimation, ein bestimmtes Legitimationsniveau erreicht wird.“

Exkurs: Logik und Art. 79 Abs. 3 GG

Art. 79 Abs. 3 GG lautet:

„(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Art. 79 Abs. 3 GG **sollte** aber aus logischen Gründen lauten:

„(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze **oder die vorliegende Regelung des Art 79 Abs. 3 GG** berührt werden, ist unzulässig.“

Bayerisches Kommunalwahlrecht

- „Das Kommunalwahlrecht in Bayern regelt die Wahl der Gemeinde- oder Stadträte und Bürgermeister sowie der Kreistage und Landräte.

- Die Wahl der Bezirkstage der Bezirke als dritter kommunaler Ebene wird nicht durch das Kommunalwahlrecht geregelt, sondern über das Gesetz über die Wahl der Bezirkstage, das in den Grundzügen dem Landtagswahlrecht entspricht.

- Verglichen mit den Landtags- oder Bundestagswahlen gibt das bayerische Kommunalwahlrecht dem Wähler außergewöhnlich viele Differenzierungsmöglichkeiten bei der Stimmabgabe, gilt damit aber auch als besonders komplex.“

- „Das aktive Wahlrecht besitzen alle Unionsbürger – also alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten – die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren „Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen“ seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde bzw. Landkreis liegt. In der Regel fällt dies mit dem Hauptwohnsitz im melderechtlichen Sinn zusammen, kann aber zum Beispiel bei Obdachlosen, Pendlern oder Studenten davon abweichen. Durch das aktive Wahlrecht auch der EU-Ausländer ist die Zahl der Stimmberechtigten bei Kommunalwahlen höher als bei Landtags- oder Bundestagswahlen. Im Jahr 2008 lag sie bei 9,64 Mio. (Landtagswahl im gleichen Jahr, wenngleich mehr als sechs Monate später: 9,32 Mio.). Im Jahr 2002 lag sie bei 9,25 Mio. (Bundestagswahl im gleichen Jahr: 9,10 Mio.).“

- „Die Wählbarkeit, also das passive Wahlrecht für die Vertretungsgremien und als ehrenamtlicher Bürgermeister, setzt eine Wohnung nach Melderecht (bei Wohnungslosen den gewöhnlichen Aufenthalt) im Wahlkreis seit drei Monaten voraus. Zudem können Verwaltungsangestellte und Beamte einer Kommune dort nicht ehrenamtliche Gemeinde- bzw. Stadträte oder Bürgermeister sein. Zu Landräten oder hauptamtlichen Bürgermeistern können nur Deutsche gewählt werden, weil sie gleichzeitig Leiter ihrer Behörden sind und beamtenrechtliche Regelungen angewendet werden. Auch liegt das Höchstalter für berufsmäßige Amtsträger ab der Kommunalwahl 2020 zu Amtszeitbeginn (in der Regel also am der Wahl folgenden 1. Mai) bei 66 Jahren, bis dahin bei 64 Jahren.“

Zitate, siehe den Eintrag „Kommunalwahlrecht (Bayern) bei Wikipedia

Wahl zum Bayerischen Landtag und Art 28 GG

- Ausführungen zum Wahlrecht zum Deutschen Bundestag sind entsprechend auch der Wahl zum Bayerischen Landtag zugrunde zu legen.
- Rechtslage und die möglichen Argumente sind vergleichbar.
- Vergleichbarkeit wird normativ angeordnet. Im Grundgesetz ist geregelt, dass die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG auch durch das jeweilige Landesrecht für die Wahlen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechend zur Geltung zu bringen sind.
- Dies ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 GG.
- Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit oder eines Stellvertretungsverbots ist im Text des Art. 28 und Art. 38 GG nicht enthalten.
- Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit oder eines Stellvertretungsverbots ist auch im Text der Bayerischen Verfassung nicht enthalten.

Wahl zum Europaparlament

- Siehe hierzu die Regelungen im Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG)
- Siehe z.B. § 1 EuWG, wobei auch eine Altersgrenze in § 6 EuWG normiert wird.
- Siehe auch Art. 39 der Charta der Grundrechte und Art. 22 Abs. 2 AEUV.
- Entscheidend ist, dass jeder Unionsbürger in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen besitzt, wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaats.
- Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden daher ebenso in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- Das kodifizierte Europarecht enthält keine normierten Wahlrechtsgrundsätze der Höchstpersönlichkeit oder eines Stellvertretungsverbots.

Wer hat Wahlrecht/bestimmt mit, wer jeweils die Mehrheit ist?

Minderjährige unter 18 Jahren und Ausländer haben KEIN aktives Wahlrecht (Vor den BVerfG-Entscheidungen vom 29.01.2019 und 15.04.2019, hatten auch Menschen mit dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung und bestimmte Straftäter kein aktives Wahlrecht - Zahlen aus 2014):

•Ca. 10,2 Millionen Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit unter 16 Jahren haben kein aktives Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und im Kommunalwahlrecht.

•Ca. 1,3 Millionen Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 16 und 18 Jahren, dürfen nämlich nur in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen und bei den Landtagswahlen in Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein wählen.

•Ca. 7,2 Millionen Ausländer jeglichen Alters haben kein aktives Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, zu den Landtagen und im Kommunalwahlrecht. Darunter sind ca. 2,8 Millionen EU-Ausländer, die wenigstens an kommunalen und Europa-Wahlen teilnehmen können.

•Ca. 85.000 (Stand 2016) Menschen mit dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung und Straftäter, denen das aktive Wahlrecht per Richterspruch entzogen war, sind nun durch BVerfGEn wahlberechtigt.

Wieviel Stimmen hat die „Mehrheit“?

	Gesamt-bevölkerung (bis 1990 nur West-deutschland)	Wahlberechtigte	Abgegebene Stimmen	Gültige Stimmen	Wahlbeteilig-ung	Stimmen für d. Regierungs-parteien	% d. Bevölkerung für d. Regierung
2013	ca. 80,8 Mio	61.946.900	44.309.925	43.625.042	71,5 %	32.621.179	40,4 %
2009	ca. 81,8 Mio	62.168.489	44.005.575	43.248.000	70,8 %	21.124.170	25,8 %
2005	ca. 82,4 Mio	61.870.711	48.044.134	47.194.062	77,7 %	37.410.040	45,4 %
2002	ca. 82,5 Mio	61.432.868	48.582.761	47.841.724	79,1 %	22.753.761	27,6 %
1998	ca. 82,0 Mio	60.762.751	49.947.087	49.166.580	82,2 %	23.984.055	29,2 %
1994	ca. 81,5 Mio	60.452.009	47.737.999	46.949.356	79,0 %	22.689.137	27,8 %
1990	ca. 79,8 Mio	60.436.560	46.995.915	46.274.925	77,8 %	24.726.613	31,0 %
1987	ca. 61,2 Mio	45.327.982	38.225.294	37.742.813	84,3 %	19.788.267	32,3 %
1983	ca. 61,3 Mio	44.088.935	39.279.529	38.845.353	89,1 %	21.350.178	34,8 %
1980	ca. 61,7 Mio	43.231.741	38.292.176	37.806.531	88,6%	19.529.341	31,7 %
1976	ca. 61,4 Mio	42.058.015	38.165.753	37.695.644	90,7 %	18.889.004	30,7 %
1972	ca. 61,8 Mio	41.446.302	37.761.589	37.303.779	91,1 %	20.018.752	32,4 %
1969	ca. 61,2 Mio	38.677.235	33.523.064	32.713.516	86,7 %	15.957.025	26,1 %
1965	ca. 59,3 Mio	38.510.395	33.416.207	32.437.049	86,8 %	18.398.261	31,0 %
1961	ca. 56,6 Mio	37.440.715	32.849.624	32.004.466	87,7 %	18.594.006	32,9 %
1957	ca. 54,1 Mio	35.400.923	31.072.894	30.156.214	87,8 %	18.500.077	34,2 %
1953	ca. 52,5 Mio	33.120.940	28.479.550	27.519.760	86,0 %	17.681.757	33,7 %
1949	ca. 51,0 Mio	31.207.620	24.495.614	23.732.398	78,5 %	11.128.938	21,8 %

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen_/lrbev03.html;http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/fruehere_bundestagswahlen/;http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_09/ergebnisse/bundesergebnisse/http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_13/ergebnisse/bundesergebnisse/;http://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62559/bundestagswahlen-1949-2009

Regeln zur Erzeugung von Regeln

- Bei der Argumentation, welches Wahlrecht für welche Politikinhalte verantwortlich sein kann, ist Vorsicht geboten.

- Fragen nach formalen Wahlrechtskonstruktionen und Fragen inhaltlicher Aspekte des durch die Wahlordnung künftig erschaffenen Rechtssystems dürfen nicht widersprüchlich in Zusammenhang gebracht werden.

- So wird vertreten, dass man ein Wahlrecht nicht nach einem etwa gewünschten Politikinhalt, z.B. zur Verbesserung der Familienpolitik, organisieren darf. Dies ist durchaus überzeugend.

- Politikinhalte sollten sich nach Wahlergebnissen richten und es darf nicht über Verfahrens- bzw. Wahlrechtsfragen versucht werden, bestimmte Politikinhalte zu erzeugen.

- Es ist also sehr wichtig, zwischen Regeln, also Gesetzen, die durch die gewählten Repräsentanten erzeugt werden, und die Politikinhalte zum Gegenstand haben einerseits, und Regeln, die Regeln wie diese Regeln zustande kommen andererseits, zu unterscheiden.

- Die Diskussion über das richtige Wahlrecht sollte daher möglichst nur mit formalen, bestmöglich logisch-systematischen Argumenten geführt werden und nicht vermengt mit etwa erwünschten oder nicht erwünschten Politikinhalten.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 und 15.04.2019

zu den verfassungswidrigen Wahlausschlüssen
bei Bundestags- und Europawahl
von Menschen mit dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung und
von Straftätern, denen das aktive Wahlrecht per Richterspruch entzogen war

https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlpru%CC%88fungsbeschwerde_Adrian_2020_Europawahl.pdf

S. 35 ff.

Rechtslage vor dem 29. Januar 2019

§ 13 BWahlG alte Fassung hatte folgenden Wortlaut:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,

3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“

Übrigens …

Die Wahlprüfungsbeschwerde
vom 22. November 2013 richtete sich damals
gegen die Wahl zum
18. Deutschen Bundestag
vom 22.9.2013.

Entschieden wurde durch das BVerfG im
Januar 2019, also nachdem der
19. Deutsche Bundestag
am 24. September 2017 bereits gewählt und
längst tätig war.

Am 26.9.2021 wählen wir nun den
20. Deutschen Bundestag.

Leitsätze zum Beschluss vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 –

Bundestagswahl

1. Ein Wahlrechtsausschluss steht der Beschwerdefähigkeit im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 48 Abs. 1 BVerfGG nicht entgegen, wenn dieser Ausschluss Gegenstand der Beschwerde ist.

2. Beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wahlprüfungsverfahren auf die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung, bedarf es der Darlegung der Mandatsrelevanz des Wahlfehlers nicht.

3. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.

4. § 13 Nr. 2 BWahlG verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

5. § 13 Nr. 3 BWahlG ist nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen.

Tenor des Urteils vom 15. April 2019
im Wege der einstweiligen Anordnung - 2 BvQ 22/19 –

Europawahl

Bei Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (§§ 17, 17a Europawahlordnung) sowie bei Einsprüchen und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse (§ 21 Europawahlordnung) für die neunte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 sind § 6a Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes und § 6a Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Europawahlgesetzes nicht anzuwenden.

Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG

- Der Gesetzgeber wollte trotz Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, Personen, bei denen „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht“ vom aktiven Wahlrecht ausschließen.

- Der Gesetzgeber hat in verfassungswidriger Weise versucht, diese Personen, für die gilt, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht, mit einer gesetzlichen Typisierung zu beschreiben und zu erfassen, indem nach § 13 Nr. 2 BWahlG (bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG) jeder vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt war.

- § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB lautet: „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“

- Der Gesetzgeber ging also einfach von Folgendem aus: Wenn die Voraussetzungen des § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB für bestimmte Personen vorliegen, besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme dieser Personen am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße, so dass diese vom aktiven Wahlrecht auszuschließen sind.

- Gemäß § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB fehlt es aber an der Erforderlichkeit einer Betreuungsanordnung, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Eine Vorsorgevollmacht steht der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers damit grundsätzlich entgegen. Trotz Vorsorgevollmacht kann eine Betreuung nur dann erforderlich sein, wenn der Bevollmächtigte wegen erheblicher Bedenken an seiner Geeignetheit oder Redlichkeit als ungeeignet erscheint, die Angelegenheiten zu besorgen.

Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG

- Daher ergibt sich die **problematische Teilmenge 1** im nachfolgenden Mengendiagramm, die aus denjenigen volljährigen, geschäftsunfähigen Personen besteht, bei denen (nur) deswegen, weil eine Vorsorgevollmacht vorliegt, keine Betreuungsanordnung erfolgte, obwohl tatsächlich deren Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit gerade nicht im hinreichenden Maß gegeben ist. Diese Personen wurden sozusagen aufgrund falscher Typisierung nicht erfasst und daher trotz der gesetzgeberischen Ziele „zu Unrecht“ nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

- Daneben gibt es noch die **problematische Teilmenge 2**, die diejenigen Personen umfasst, bei denen aus sonstigen Gründen keine Betreuungsanordnung vorliegt, obwohl bei diesen die Voraussetzungen des § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB an sich vorliegen, aber (zufällig) z.B. mangels Antrags, etc., einfach noch kein Betreuungsverfahren durchgeführt wurde. Auch diese Personen wurden aufgrund falscher Typisierung nicht erfasst und daher, trotz der gesetzgeberischen Ziele, „zu Unrecht“ nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

- Der Gesetzgeber hat also mit seiner Typisierung nicht alle Personen erfasst und bezeichnet, die er vom aktiven Wahlrecht ausschließen wollte. Er hat damit die falsche Bezeichnung für diese Personen gewählt und die möglichen Mengen, die durch seine Typisierung entstehen, nicht genau differenziert.

Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG

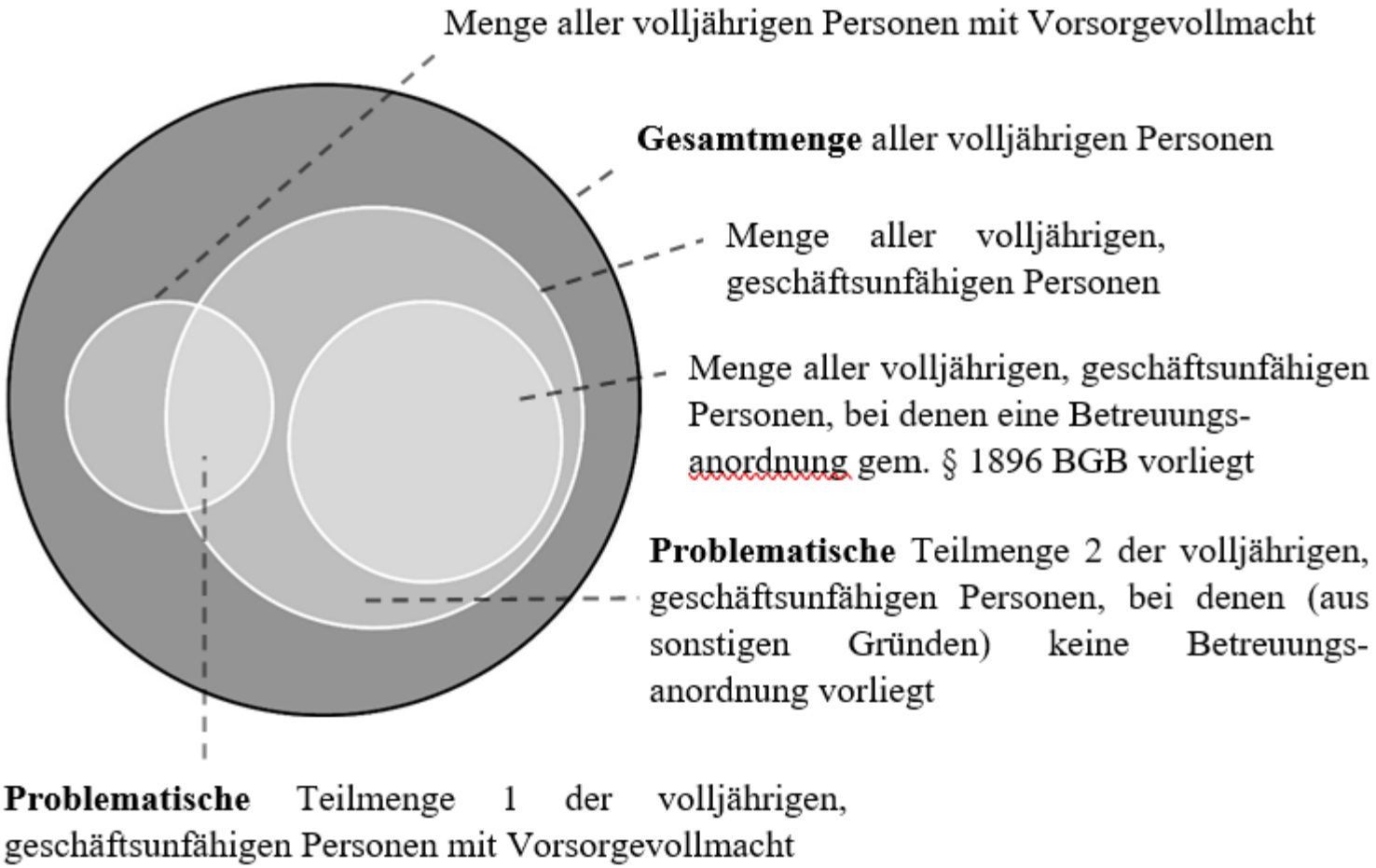

Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 3 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 3 EuWG

- Vom Wahlrecht ausgeschlossen war auch, wer aufgrund einer Entscheidung gemäß § 63 StGB anstelle, bzw. neben einer an sich fälligen Freiheitsstrafe, zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer in Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat verurteilt worden ist und sich am Wahltag im Vollzug dieser Entscheidung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufhält.

- Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

- Von den Personen, die eine Straftat begangen haben, dabei aber nach dem soeben Gesagtem schuldunfähig waren, werden allerdings nach § 63 StGB nur diejenigen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, von denen infolge ihres Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und die deshalb für die Allgemeinheit gefährlich sind.

Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG

- Ob die Anknüpfung des Wahlrechtsausschlusses an die richterliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat und einer vom Täter aufgrund seines Zustandes ausgehenden Gefahr den Anforderungen für eine Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1 GG genügt, war ebenfalls Mittelpunkt der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 2019.

- Die Problematik lässt sich wieder anhand eines Mengendiagramms darstellen. Es wird die Gesamtmenge der psychisch kranken Personen betrachtet. Diese lässt sich aufteilen in diejenigen Personen, die nur zum Tatzeitpunkt im Zustand der Schuldunfähigkeit waren und diejenigen, die dauerhaft im Zustand der Schuldunfähigkeit sind, und dies also auch zum Tatzeitpunkt waren.

- Betrachtet man nun die Teilmenge der psychisch kranken Personen, die auf Grund einer Gerichtsentscheidung nach § 63 StGB vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, ergibt sich zum einen die Teilmenge der immer noch schuldunfähigen Straftäter, die zu Recht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG

- Es ergibt sich aber auch eine problematische **Teilmenge 1** der Straftäter, die zwar nur zum Zeitpunkt der Tat schuldunfähig waren, jetzt jedoch nicht mehr schuldunfähig, aber immer noch zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Personen wurden also aufgrund falscher Typisierung erfasst und daher zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

- Komplizierter wird es, wenn man berücksichtigt, dass bestimmte Krankheiten, zwar zur Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB führen, aber nicht von der Art sind, dass durch diese die Möglichkeit der Teilnahme dieser Personen am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in relevanter Weise beeinträchtigt wird, so dass sozusagen trotz Krankheit Wahlfähigkeit weiterhin gegeben ist. Diese Problematik wird durch die **Teilmenge 2** repräsentiert. Auch diese Personen wurden aufgrund falscher Typisierung erfasst und daher zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

- Zuletzt sind noch die psychisch kranken Personen hervorzuheben, die zwar sowohl schuld- als auch wahlunfähig sind, aber problematischer Weise immer noch wählen dürfen, weil keine Gerichtsentscheidung gemäß § 63 StGB vorliegt. Diese Problematik wird durch die **Teilmenge 3** repräsentiert. Diese Personen wurden aufgrund falscher Typisierung fälschlicherweise nicht erfasst und daher zu Unrecht nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Verfassungswidrige Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG

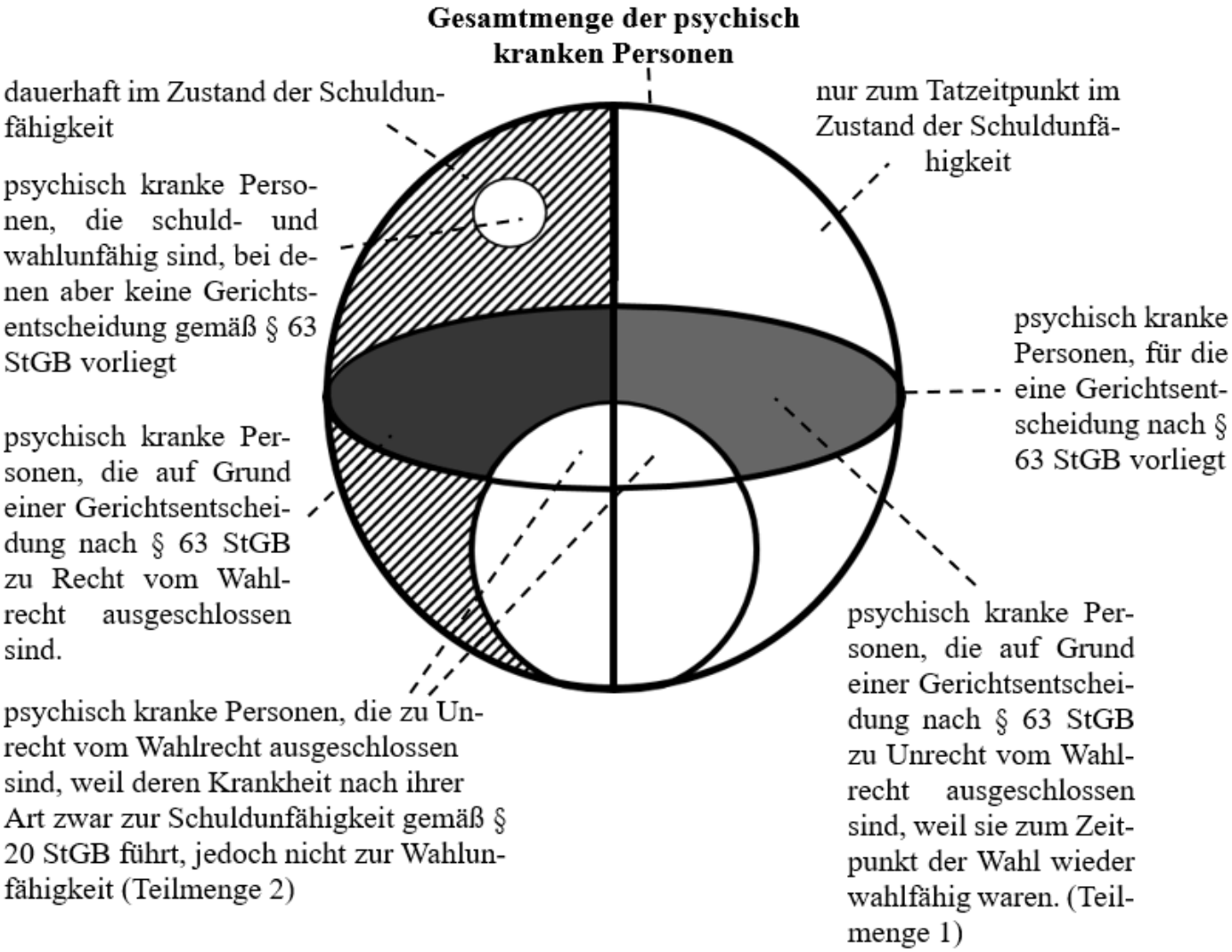

2. Stunde

Wertungswiderspruch im Wahlrecht seit 2019?

Wertungswiderspruch seit 2019:

aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 und 15.04.2019 gilt nun:

Im deutschen Wahlrecht wird einem (urteils- und einsichtsfähigen) Minderjährigen das Wahlrecht vorenthalten, während es eine vollständig geschäftsunfähige, aber (zufällig) volljährige Person behält.

Dies erscheint als Wertungswiderspruch.

„Typisierung“ durch Art 38 Abs. 2 GG, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG

- Art. 38 Abs. 2 GG schließt in Deutschland Personen unter 18 Jahren von den Wahlen zum Deutschen Bundestag aus.
- § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG schließt in Deutschland Personen unter 18 Jahren von den Europawahlen aus.
- Die einfachgesetzliche Altersbeschränkung im EuWG stellt jedenfalls einen Eingriff in die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gem. Art. 3 Abs. 1 GG dar.
- Dies wird nach bisheriger Rechtsprechung dadurch gerechtfertigt, dass bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.
- Die Festlegung eines Wahlmindestalters soll nach bisheriger Rechtsprechung wohl sicherstellen, dass bei den Wählern der erforderliche Grad an Reife und Vernunft für die Wahlen vorliegt, damit von der Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in einem hinreichenden Maße ausgegangen werden kann.
- Durch die oben erläuterten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Januar und April 2019 haben nun aber geschäftsunfähige Personen, die (zufällig) über 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament erhalten, während Personen, die zwar urteils- und einsichtsfähig, aber (zufällig) unter 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht weiterhin vorenthalten wird.
- Personen, die zwar unter 18 Jahre alt, aber trotz ihres Alters in der Lage sind, am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in hinreichendem Maße teilzunehmen, werden derzeit aufgrund dieser Typisierung erfasst und vom Wahlrecht ausgeschlossen – zu Unrecht?

„Typisierung“ durch Art 38 Abs. 2 GG, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG

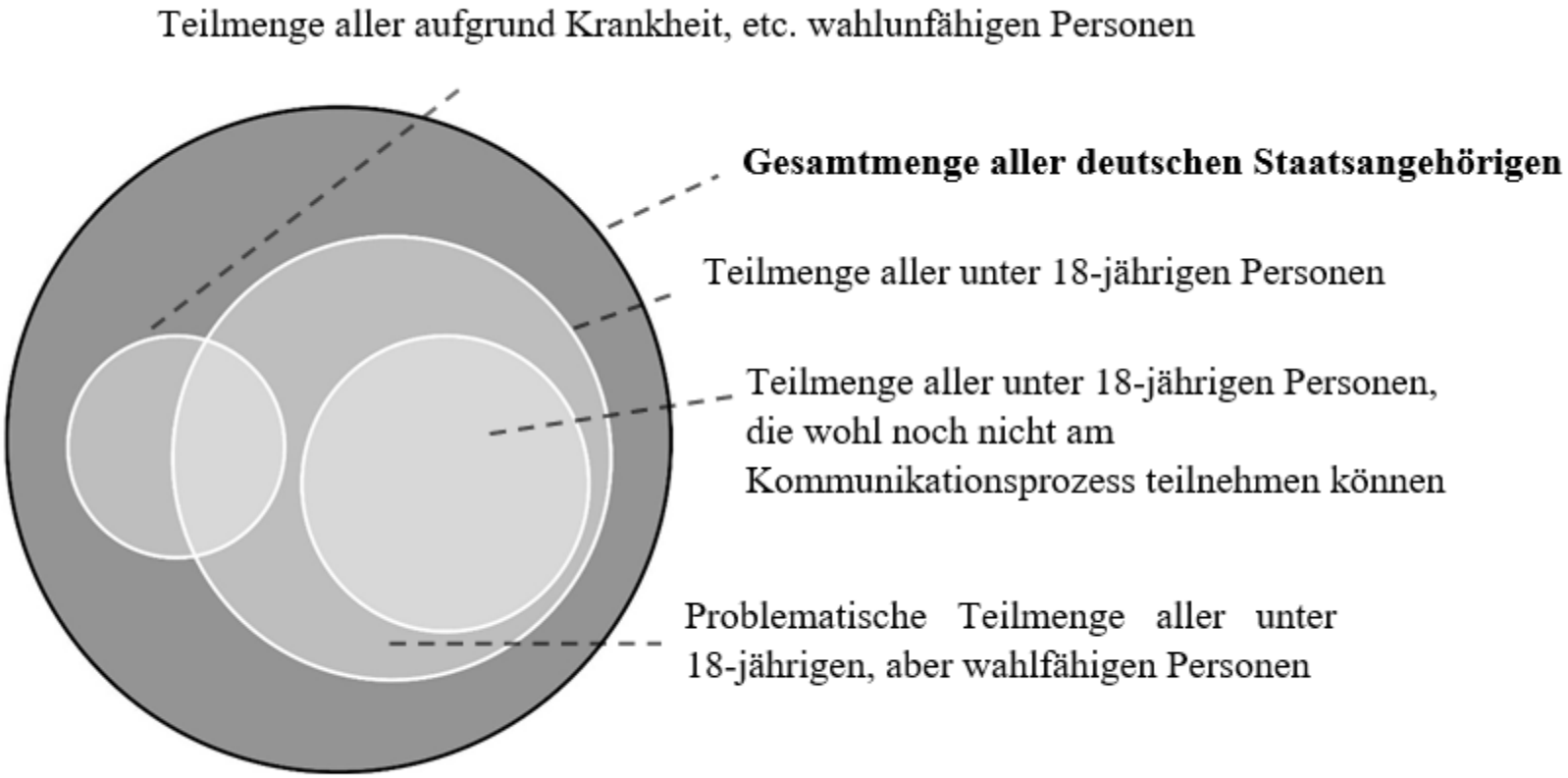

Vier Modelle zur Behebung des Wertungswiderspruches

Es werden mindestens vier verschiedene Modelle zur Realisierung eines **(Kinder-)Wahlrechts** ab Geburt zur Beseitigung des genannten Wertungswiderspruches diskutiert:

1. die Herabsetzung des Wahlalters von 18 Jahren auf ein niedrigeres Alter

2. das „originäre Minderjährigenwahlrecht“, das auf die Streichung jeglicher unteren Altersgrenze abstellt und mit Rechtsfähigkeit auch Wahlrechtsfähigkeit festschreibt. Unklar bleibt dabei, wie ein Säugling faktisch wählt.

3. das „originäre Elternwahlrecht“, das Eltern bei Wahlen für jedes Kind zusätzliche Stimmen gibt

4. das „stellvertretende Elternwahlrecht“, wonach den Minderjährigen das Wahlrecht zukommt, dies aber von den Eltern als gesetzliche Stellvertreter, im Interesse und im Sinne des Kindes auszuüben ist.

Sachliche Diskussion in der deutschen Rechtswissenschaft?

„Am 1.4.2004 hat der Deutsche Bundestag (…) einen Gesetzesentwurf zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt (…) an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Man ist geneigt, die politische Sinnhaftigkeit des (…) Projekts von vornherein zu verneinen (…) und es (…) als „Gedankenspielerei“ oder „fixe Idee“ abzutun. In diesem Sinn haben sich in der Rechtswissenschaft zahlreiche Autoren mit Qualifizierungen wie „Absurdität“, „Torheit“, „Irrweg“, „Schnickschnack“ oder „Utopie“ (…) geäußert. (…) In der Rechtswissenschaft finden sich nur wenige Fürsprecher, darunter mehrere zivilrechtlicher Provenienz. Die ganz herrschende Meinung im verfassungsrechtlichen Schrifttum lehnt außerhalb der Diskussion um eine Herabsetzung des Wahlalters jede Form eines Familienwahlrechts ab.“

:

Ausführungen des Verfassungsrechtlers Wolfgang Schreiber 2004
zitiert in Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft auf Seite 101 f. FN 231

Diskussion (Kinder-)Wahlrecht ab Geburt im Ausland

Österreich: Initiative „Plattform Kinderwahlrecht“ seit 2003 aber bislang erfolglos; Allerdings seit 2007 erstes europäisches Land, dass das Wahlalter für Wahlen auf Bundes- und Europaebene auf 16 Jahre gesenkt hat

Frankreich: Front National fordert aktiv Kinderwahlrecht

Belgien: Hatte ab 1893 bis zur Einführung des Frauenwahlrechts 1919 ein Pluralwahlrecht, bei dem jeder, der das 35. Lebensjahr vollendet hatte, zusätzlich zur eigenen Stimme eine weitere Stimme bekam, wenn er verheiratet oder verwitwet war, Kinder hatte und mind. 5 Francs Steuern zahlte - 2001 brachte rechtsextreme Partei Vlaams Blok Gesetzesentwurf ein, der allgemeines Wahlrecht unabhängig vom Alter vorsah, ist aber gescheitert

Schweiz: 1999 Initiative auf Bundesebene (Eltern wählen als Treuhänder für ihre Kinder- Stellvertretermodell) abgelehnt; 2008 nochmals Initiative auf Bundesebene; 2007 Initiative der EVP im Kanton Bern (Stellvertretermodell); 2008 Initiative im Parlament im Kanton Basel-Landschaft (Stellvertretermodell); 2009 Initiative der JCVP im Kanton Luzern (Stellvertretermodell)

Quelle: Isabel Rupprecht, Das Wahlrecht für Kinder, Diss. Nomos 2012; S. 45 ff.

Wahlrecht von Geburt an im Kirchenrecht

Erzdiözese Wien: seit 1970 Kinderstimmrecht für Wahlen zum Pfarrgemeinderat als Stellvertretermodell mit eigenem Stimmzettel

Bistum Fulda: seit 1995 Kinderwahlrecht für Wahlen zum Pfarrgemeinderat als Stellvertretermodell mit separatem Umschlag für die Kinderstimmen

Bistum Aachen: 1997 Versuch eines Kinderwahlrechts für Wahlen zum Pfarrgemeinderat in sechs Gemeinden, seit 2001 Option für jede Gemeinde eröffnet, selbst zu entscheiden, ob Kinderwahlrecht eingeführt werden soll, was dann über eine Ausnahmegenehmigung des Bischofs, erfolgt, damit dann je halbe Stimme für Vater und Mutter (Stellvertretermodell) mit andersfarbigen Kinderstimmzetteln (2005 haben 96 von 550 Pfarrgemeinden für das Kinderwahlrecht optiert)

Bistum Osnabrück: seit 2004 kann jede Pfarrgemeinde auf Antrag für Wahlrecht von der Taufe an optieren, wobei für Kinder die Stimme nur durch katholische Eltern oder Taufpaten auf gesonderten andersfarbigen Stimmzetteln abgegeben werden können (2006 haben 117 Pfarrgemeinden, d.h. 50,21 %, für das Kinderwahlrecht optiert)

Quelle: Isabel Rupprecht, Das Wahlrecht für Kinder, Diss. Nomos 2012; S. 45 ff.

Z.B. Aktionsbündnis für ein Wahlrecht U 18

Prof. Dr. Hermann Heußner von der Hochschule Osnabrück
Prof. Dr. Arne Pausch von der Hochschule Ludwigsburg
haben zusammen Kurzgutachten veröffentlicht:

Heußner, Hermann / Pautsch, Arne, Die Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlusses von 17-Jährigen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, in: **NVwZ 2019, S. 993 ff.**

Plattform Mehr Demokratie e.V.
Bereits 25 Organisationen, wie z.B. DFV, FdK und Deutsche Liga für das Kind angesprochen…
https://www.mehr-demokratie.de/themen/wahlrecht/wahlpruefungsbeschwerde-wahlalter/

Initiativen für ein Wahlrecht ab Geburt mit Stellvertretung

Wahlrecht ab Geburt

Nur wer wählt, zählt!

+

MIT MACHEN!

www.elternklagen.de

Deutscher Familienverband

Familienbund der Katholiken

Konsequent für Familie.
Streitbar & kompetent.

Wahlrecht ab Geburt.

www.familienbund-wuerzburg.de

Deutsche Liga für das Kind

siehe u.a. https://www.wahlrecht.jetzt.de

Wieso sollten sich derzeit nicht wahlberechtigte Personen, also Kinder und Ausländer, an die hoheitliche Gewalt gebunden fühlen?

Nach herrschender Lehre, deswegen, weil die nach derzeitigem System Wahlberechtigten mit ihren Stimmen die durch Gesetz vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen mitrepräsentieren (sollten bzw. müssen).

Alle derzeit Wahlberechtigten müssten also bei ihrer Wahlentscheidung, als Treuhänder, auch die Interessen derjenigen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, mitrepräsentieren.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 62 ff. m.w.N.

Es geht im Folgenden also um ein

„Wahlrecht ab Geburt mit Eltern als Stellvertreter der Kinder“

d.h.

Alle sind ab Geburt Inhaber ihres Wahlrechts.

Das Wahlrecht wird für Minderjährige von den Eltern, als gesetzliche Stellvertreter, im Interesse und im Sinne der Kinder ausgeübt.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 40 ff. m.w.N.

„Stellvertreterwahlrecht“ bei der Bundestagswahl?

Könnten
wir rechtlich das „Stellvertreterwahlrecht“
zum Bundestag überhaupt einführen?

Dazu müsste nach h.M. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG abgeschafft bzw. modifiziert werden, der lautet:

„Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (…).“

Dazu ist nach h.M. erforderlich:

-Verfassungsänderung (2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl in BT und BR)
- Konstruktion muss Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG erfüllen
- Kein Verstoß gegen Ewigkeitsgarantie des Art 79 Abs. 3 GG.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 36 ff. m.w.N.

Denkbarer Argumentationsablauf:

- Es liegt mit Art. 38 Abs. 2 GG gar keine echte verfassungsrechtliche Ausnahme vom aktiven Wahlrecht für Kinder vor, denn es handelt sich nur um eine Ausnahme vom Wahlrechtsausübungsrecht. Damit kann bereits einfachgesetzlich z.B. das vom BWG (lückenhaft) nicht geregelte/gewährte Konzept zur Wahlrechtsausübung für unter 18 Jährige de lege lata durch die Rechtsprechung oder de lege ferenda durch den Gesetzgeber eingeführt werden.

- Es ist nicht gerechtfertigt, Kinder (und Ausländer, etc.) vom aktiven Wahlrecht durch Art. 38 Abs. 2 GG auszunehmen. Diese Vorschrift als Ausnahme zu verstehen, wäre in dieser Auslegungsvariante als verfassungswidriges Verfassungsrecht unwirksam, d.h. unbeachtlich.

- Eine solche (nicht gerechtfertigte) Auslegung als Ausnahme wäre durch Rechtsbehelfe, heute durch Anfechtung, beseitigbar, da eine Einführung des Kinderwahlrechts nunmehr (aufgrund der Entwicklungen der Globalisierung, der Europäisierung, des Internets, der europäischen Demographie insbesondere wegen der Zunahme der Lebenserwartung und der seit Jahrzehnten nicht mehr bestandserhaltenden Geburtenrate, der Finanzierung des Sozialstaats, der Staatsschulden, etc.) rechtlich erforderlich wurde, da die Einschätzungsprärogative des Verfassungsgesetzgebers mittlerweile gegen Null gegangen ist.

- Ein Stellvertretermodell würde sich rechtlich in die Wahlrechtsgrundsätze der Art. 38 Abs. 1 GG einfügen lassen.

- Eine entsprechende Verfassungsänderung ist möglich und würde nicht gegen die „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen.

Änderung des einfachen Gesetzes oder der Verfassung?

Nur eine Mindermeinung vertritt die Auffassung, dass diese Vorschrift des Art 38 Abs 2 Satz 1 GG keine Wahlrechtsinhaberschaftsregelung darstellen würde, sondern eine Wahlrechtsausübungsregelung und bereits einfachgesetzlich, also mit einfacher Mehrheit im Bundestag Wahlrechtsausübungsregelungen erlassen werden können, die die Stellvertreterlösung ermöglichen .

Nach herrschender Meinung ist eine Einführung des Kinderwahlrechts nur mit der Abschaffung und d.h. mit einer Verfassungsänderung und daher mit einer Zweidrittelmehrheit, sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat auf Basis der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gremien möglich.

Wertungswiderspruch Staatsangehörigkeits- und Wahlrecht?

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat der (volljährige) Bürger automatisch auch das Wahlrecht zum Bundestag erworben.

Regelungen, wie man die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann, sind vom Bundesgesetzgeber durch einfaches Gesetz zu treffen.

Mit einfacher Mehrheit kann man also Erwachsenen mittelbar das Wahlrecht „verschaffen“, indem die Staatsangehörigkeit verliehen wird, andererseits soll man Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit unmittelbar das Wahlrecht nur mit verfassungsändernder Mehrheit verleihen können?

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 50 ff. m.w.N.

Gibt es eine verfassungsrechtlich zulässige Konstruktion eines Stellvertretermodells, die auch den Vorgaben des Art. 38 Abs. 1 GG mit den entsprechenden Wahlrechtsgrundsätzen entspricht?

Art 38 Abs. 1 GG lautet:

„(1) Die Abgeordneten des deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 52 ff. m.w.N.

Allgemeinheit der Wahl

Niemand darf ohne weiteres von der Wahl ausgeschlossen werden.

Art. 38 Abs. 2 GG schließt die Kinder vom Wahlrecht aus!

Ist dies verfassungswidriges Verfassungsrecht?

Gegner des Kinderwahlrechts berufen sich auf die Rechtsprechung des BVerfG, wonach Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zulässig sind, wenn hierfür sogenannte „zwingende Gründe“ bestehen.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 53 ff. m.w.N.

Unmittelbarkeit der Wahl

Ein Wahlverfahren ist unzulässig, wenn zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz eingeschaltet ist, z.B. Wahlmänner, die nach ihrem Ermessen den Gewählten auswählt.

Sind Eltern „Wahlmännern“ vergleichbar?

Das Stellvertreterwahlrecht schränkt Wahlrechtsgrundsatz gar nicht ein, da die von den Eltern abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern direkt zugerechnet werden kann, ohne dass noch eine Zwischeninstanz nach eigenem Ermessen die Abgeordneten endgültig auswählt.
Die Wahl funktioniert also weiterhin unmittelbar.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 59 ff. m.w.N.

Grundsatz der freien Wahl

Wendet sich gegen jede Beeinflussung des Wählers (von staatlicher Seite).

Eltern müssen als Stellvertreter die Interessen ihrer Kinder vertreten und sind nicht „frei“.

Es ist aber so gut wie unstreitig, dass im derzeitigen System Wahlberechtigte mit ihren Stimmen die durch Gesetz vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen, wie Straftäter, Ausländer, geistig Behinderte und eben Kinder, mitrepräsentieren müssen.

Alle derzeit Wahlberechtigten wählen also auch als Treuhänder für diese fremden Interessen und sind bereits jetzt nicht völlig „frei“.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 62 ff. m.w.N.

Gleichheit der Wahl

Jedermann soll sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können. Jeder Wähler muss danach die gleiche Stimmenzahl (gleicher Zählwert) haben und jede Stimme muss bei Umsetzung der Stimmen für die Zuteilung von Parlamentssitzen gleich berücksichtigt werden (gleicher Erfolgswert).

BVerfG: Gleichbewertung aller Aktivbürger bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gehört zu den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.
Die Zählwertgleichheit steht nicht zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers.
Aber: Der Zähl-/Erfolgswert der Kinder ist derzeit: 0!

Trotz dieser klaren Vorgaben haben Minderjährige nach unserem derzeitigen Wahlrecht keine Stimme.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 72 ff. m.w.N.

Geheimheit der Wahl

Beim Stellvertreterwahlrecht überhaupt problematisch?
Eltern wissen als Stellvertreter was Kinder wählen.

Nein: Es sollen ja die Wahlrechtsausübungsberechtigten, also die Eltern, geschützt werden.

Ja: Kinder als Wahlrechtsinhaber sind geschützt. Aber auch bei verfassungsrechtlich zulässiger Briefwahl, sowie Wahl mit Hilfe einer Vertrauensperson, liegt zwar eine Beeinträchtigung vor, aber kein unzulässiger Verstoß.

Das Risiko der Offenbarung der Wahlentscheidung ist bei der für zulässig erklärten Briefwahl größer, als beim Stellvertreterwahlrecht, da sogar eine Kenntnisnahme durch Dritte möglich.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 85 ff. m.w.N.

Höchstpersönlichkeitgrundsatz als Hauptgegenargument gegen das Stellvertreterwahlrecht

Stellvertretung ist nicht möglich,
da die Wahl ein höchstpersönliches Recht ist.

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl ist nur einfachgesetzlich in § 14 Abs. 4 BWG normiert, wobei dort nicht von „höchstpersönlich“, sondern nur von „persönlich“ die Rede ist:

„Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.“

Wahlrechtsgrundsatz nicht im Wortlaut des Grundgesetzes enthalten

Rechtsfragen:

Besteht ein solcher Grundsatz?
Hat dieser Verfassungsrang?
Steht dieser einem Stellvertreterwahlrecht entgegen?
Ist dieser Teil der Ewigkeitsgarantie oder könnte er durch Verfassungsänderung abgeschafft werden?

Es erscheint gerade rechtstechnisch mehr als gewagt, die Einführung des Stellvertreterwahlrechts an diesem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit scheitern zu lassen, obwohl dieser gerade nicht im Wortlaut der Verfassung enthalten ist.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 91 ff. m.w.N.

Höchstpersönlichkeit und Vertretungsverbot?

Höchstpersönlichkeit wird synonym für Vertretungsverbot verwendet.

Höchstpersönliche Rechte liegen nach der Definition dann vor, wenn ein Recht ausschließlich an einen individuellen Berechtigten gebunden ist und wenn diese Rechte mit dem Tod eines Berechtigten erlöschen und von diesem nicht übertragen werden können.

Beispiel aus Zivilrecht: Nießbrauch gem. § 1059 BGB

Aber: Minderjährige können sich, als Nießbrauchsberechtigte, von ihren Eltern, als gesetzliche Vertreter, vertreten lassen, obwohl § 1059 BGB regelt, dass der Nießbrauch nicht übertragbar ist, die Ausübung keinem anderen überlassen werden kann, mithin ein höchstpersönliches Recht vorliegt.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 100 ff. m.w.N.

Begriffliche Unterschiede

Es gibt Rechte bei denen Stellvertretung unzulässig ist, wie z.B. beim Recht zur Testamentserrichtung.
Es ist also keineswegs richtig, aus der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ohne weiteres ein Vertretungsverbot abzuleiten.

Es gilt:
Jedes vertretungsfeindliche Recht ist zwingend ein höchstpersönliches Recht, aber nicht jedes höchstpersönliche Recht ist vertretungsfeindlich.

Richtig ist, dass das Wahlrecht höchstpersönlich ist, weil es mit dem Tod erlischt und weil es nicht übertragen werden darf.

Falsch ist, dass damit zwingend auch ein Verbot gesetzlicher Vertretung der Kinder durch ihre Eltern einhergeht.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 103 m.w.N.

Entstehung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz wurde durch die Alliierten nach dem zweiten Weltkrieg im Wesentlichen vorgegeben und durch den Verfassungskonvent in Herrenchiemsee und durch Abstimmungen in den Bundesländern legitimiert.

Bei zwei Alliierten, nämlich in England und Frankreich wird Stellvertretung bei Wahlen anerkannt.

Warum sollte es also ein Vertretungsverbot im Grundgesetz geben?

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 40 ff. m.w.N.
z.B. *Hartmut Maurer*, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010, S. 92 ff.

Treuhänder oder Vertreter?

Treuhänder
gibt eigene Erklärung im eigenen Namen ab und ist Inhaber des Rechts, auch wenn er die Rechtsposition wirtschaftlich für einen anderen hält.

Stellvertreter
gibt zwar wie der Treuhänder eine eigene Erklärung ab, dies aber im fremden Namen. Diese ist daher dem Vertretenen zuzurechnen, da sie dessen Rechtsposition betrifft. Der Vertretene ist also der Inhaber der Rechtsposition, die dadurch betroffen wird, dass der Vertreter eine eigene Erklärung im fremden Namen abgibt.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 80 ff. m.w.N.

Begriffliche Unterschiede

Beim originären Elternwahlrecht
hätten die Eltern dagegen als Wahlrechtsinhaber mehrere Stimmen und handelten für ihre Kinder ebenfalls als „echte Treuhänder“. Dies wäre nach der hier vertretenen Auffassung als Pluralwahlrecht tatsächlich unzulässig.

Nach derzeitigem Wahlrecht
handeln alle Wähler als „echte Treuhänder“ für die Minderjährigen mit, da nur die Wähler als Wahlrechtsinhaber eigene Erklärungen abgeben, die allerdings zum Teil faktisch, z.B. wirtschaftlich, die Minderjährigen treffen.

Nach dem hier vertretenen Stellvertretermodell
handeln die Eltern als „echte Stellvertreter“, da sie zwar eigene Erklärungen abgeben, die aber die Kinder als Rechtsinhaber treffen.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 82 ff. m.w.N.

Heute einfachgesetzliches Vertretungsverbot

Wortlaut der NEUEN Vorschriften
§ 14 Abs. 4 S. 2 BWahlG und § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

Der Erlass der NEUEN Vorschriften der § 14 Abs. 4 S. 2 BWahlG und § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG durch das Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) zeigt, dass der Gesetzgeber dokumentiert, dass er nun selbst nicht mehr daran „glaubt“, dass im ungeschrieben Verfassungsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit bereits ein Vertretungsverbot enthalten ist. Wenn der Gesetzgeber nun ein Vertretungsverbot einfachgesetzlich normieren muss, dann dürfte dies im Sinne der systematischen Auslegung ein sehr starkes Argument dafür sein, dass es KEIN verfassungsrechtliches Vertretungsverbot gibt.

Ewigkeitsgarantie

Art. 79 Abs. 3 GG:

„(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Art. 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Es handelt sich also um eine inhaltlich dogmatische Fragestellung, inwieweit die demokratische Wahl durch Einführung eines Stellvertretermodells die notwendige legitimierende Kraft verlieren würde.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 106 ff. m.w.N.

Ergebnis zur rechtlichen Untersuchung

Stellvertretermodell ist rechtlich gem. Art. 38 I GG zulässig

„(1) Die Abgeordneten des deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“

- Allgemeinheitsgrundsatz deutlich besser verwirklicht
- Unmittelbarkeitsgrundsatz gar nicht betroffen
- Freiheitsgrundsatz weniger beschränkt als nach derzeitiger Rechtslage
- Gleichheitsgrundsatz deutlich besser verwirklicht
- Geheimheitsgrundsatz nicht stärker beschränkt als nach derzeitiger Rechtslage (Zulassung von Vertrauenspersonen und Briefwahl)

- Höchstpersönlichkeitsgrundsatz gar nicht betroffen, da kein Vertretungsverbot

- Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG ist daher mit der Einführung eines Stellvertretermodells nicht zu befürchten.

Exkurs:

Dieses Ergebnis kann nicht überraschen.

Erstens: Es sollte erstens einigermaßen seltsam erscheinen, dass sich die Gegner des Stellvertretermodells vor allem auf einen Wahlrechtsgrundsatz berufen, nämlich den der Höchstpersönlichkeit, der nicht in der Verfassung normiert ist, obwohl man sogar den verfassungsändernden Gesetzgeber damit zu binden können glaubt, so dass dieser ein Stellvertretermodell nicht einführen könnte.

Zweitens: Die Gegner des Stellvertretermodells müssten erst einmal ganz grundsätzlich darlegen, warum es überhaupt einer Regelung wie Art. 38 Abs. 2 GG bedarf, die noch nicht einmal vom verfassungsändernden Gesetzgeber abgeschafft werden könnte, um Kinder vom Wahlrecht auszuschließen, wenn es doch so klar und offensichtlich sein soll, dass Kinder kein Wahlrecht haben können, dass diese Rechtsauffassung sogar Teil der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG sein würde.

Drittens: Wenn die Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes tatsächlich beinhalten würde, dass Kindern kein Wahlrecht zukommen dürfte, dann ist doch Art. 38 Abs. 2 GG offensichtlich überflüssig.

Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Europawahl vom 26.5.2019

Wir sind als Prozessbevollmächtigte aktiv

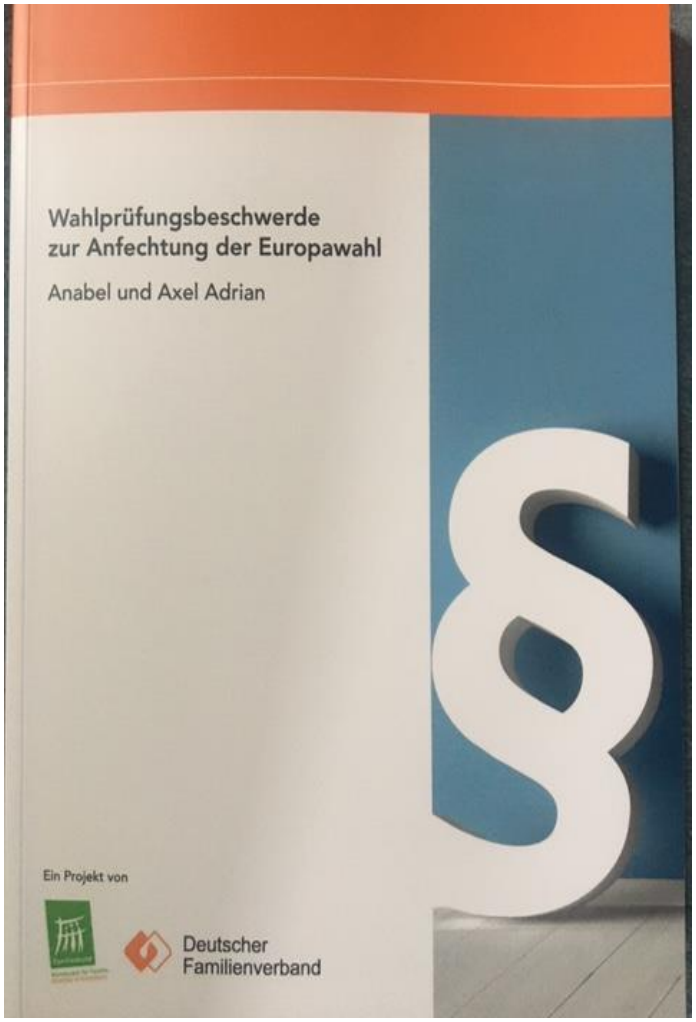

https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlpru%CC%88fungsbeschwerde_Adrian_2020_Europawahl.pdf

Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Europawahl!

Die **Wahlprüfungsbeschwerde** beschränkt sich auf die letzte Variante, also die sogenannte „Stellvertreterlösung“ auch,

- „stellvertretendes Elternwahlrecht“,
- „Stellvertreter- oder Treuhändermodell“,
- „Stellvertreterwahlrecht“,
- „derivatives Elternwahlrecht“ oder
- „Kinderwahlrecht, vikarisch von den Eltern ausgeübt („KiVi)“, etc.

genannt

Es geht wieder um das

„Wahlrecht ab Geburt mit Eltern als Stellvertreter der Kinder“

d.h.

Alle sind ab Geburt Inhaber ihres Wahlrechts.

Das Wahlrecht wird für Minderjährige von den Eltern, als gesetzliche Stellvertreter, im Interesse und im Sinne der Kinder ausgeübt.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 40 ff. m.w.N.

„Stellvertreterwahlrecht“ bei der Europawahl?

Könnten
wir rechtlich das „Stellvertreterwahlrecht“
zum Europaparlament überhaupt einführen?

Hier ist Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG nicht anwendbar!

Es stehen 11 Millionen
Kindergrundrechtsverletzungen

UND

damit auch zusätzlich ca. 22 Millionen
Elterngrundrechtsverletzungen

zur Diskussion.

Kinder UND Elternkönnen eigene Rechte Rechtsbehelfe einlegen

- Rechtsbehelfe der Minderjährigen gegen die Europawahl vom 26.05.2019 sind zulässig.

UND

- Rechtsbehelfe der Eltern der Minderjährigen gegen die Europawahl vom 26.05.2019 sind zulässig und sinnvoll.

Es geht um die Verletzung von Rechten der Minderjährigen und ihrer Eltern aus Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG.

Wer vertritt die Interessen der Kinder?

Interessen der Minderjährigen

werden

- am besten durch Minderjährige selbst,
- am zweitbesten durch die Eltern als Vertreter und
- am schlechtesten von allen Wahlberechtigten

repräsentiert

Art. 6 Abs. 1 und 2 GG wörtlich: „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder (Anm. und deren gesetzliche Vertretung) sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 62 ff. m.w.N.

Ziele:

- Minderjährige sollen selbst wählen dürfen

- Entfallen der Altersbeschränkung
  (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG)

- Keine Minderjährigenstimme soll verloren sein

- Eltern müssen die Interessen ihrer Kinder, die im Einzelfall noch nicht selbst wählen können, vertreten dürfen
  (§ 6 Abs. 4 S. 1 und S. 3 EuWG)

Anträge der Wahlprüfungsbeschwerden (März 2020)

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG („Wahlberechtigt sind, (…) die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben“) ist als Wahlausschluss unter 18-Jähriger gem. Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1 GG verfassungswidrig.

§ 6 Abs. 4 EuWG („Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. (…) Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“) ist als Vertretungsverbot für Eltern bei der Wahlausübung für ihre unter 18-jährigen Kinder gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungswidrig.

Es wird jeweils funktionelle Teilnichtigkeit ohne Normtextreduktion geltend gemacht. Daher gilt Wortlaut weiter im Sinne von: Eigene Wahlausübung erst ab 18 Jahren und Betreuer kann nicht für Betreuten wählen.

Höchstpersönlichkeitsgrundsatz siehe die Ausführungen oben

Hauptgegenargument gegen das Stellvertreterwahlrecht

Stellvertretung ist nicht möglich,
da die Wahl ein höchstpersönliches Recht ist.

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl ist nur einfachgesetzlich in § 6 Abs. 4 S. 1 EuWG normiert, wobei dort nicht von „höchstpersönlich“, sondern nur von „persönlich“ die Rede ist:

„Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.“

NEUE Vorschrift § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG durch das Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) erst nach Wahl am 26.5.2019 in Kraft getreten:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

Zur Bundestagswahl: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 87 ff. m.w.N.

Begriffliche Unterschiede

Nach dem hier vertretenen Stellvertretermodell
handeln die

Eltern als „echte Stellvertreter“,

da sie zwar eigene Erklärungen abgeben, die aber die Kinder als Rechtsinhaber treffen.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 82 ff. m.w.N.

BVerfG wörtlich zum Elternrecht:

„Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses "natürliche Recht" den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, daß es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“

(BVerfGE 59, 360 [376]; 61, 358 [371])

Elternrecht verfassungsrechtlich verbürgt

„Es gehört zu dem von Art 6 Abs 2 Satz 1 GG geschützten Verantwortungsbereich der Eltern, die Rechte ihrer Kinder dem Staat oder Dritten gegenüber zu schützen. Daraus folgt von Verfassungs wegen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Eltern (…). Vorschriften, die Eltern Beteiligungsrechte entziehen oder sie (…) ausschließen, sind Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Elternrechte.“

(Erster Leitsatz von BVerfG vom 16.1.2003 – 2 BvR 716/01, BVerfGE 107, 104.)

Damit kann also das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht nur gegen die verfassungswidrige Auslegung des § 6 Abs. 4 EuWG als Vertretungsverbot angeführt werden, sondern Eltern haben aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG einen Anspruch gegen den Gesetzgeber auf Ermöglichung der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder.

Einfachgesetzliches Vertretungsverbot

Wortlaut der NEUEN Vorschriften
§ 14 Abs. 4 S. 2 BWahlG und § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG:

„Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

Bei Erlass der NEUEN Vorschriften der § 14 Abs. 4 S. 2 BWahlG und § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG durch das Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) wurden die Elterngrundrechte erst vor kurzem erneut völlig ignoriert und in der Gesetzesbegründung mit KEINEM Wort erwähnt.

Ein Gedankenexperiment mit Stimmzetteln

Stand 2013/14:
ca. 62 Mio. nach derzeitigem Wahlrecht aktiv wahlberechtigte Deutsche
ca. 7,2 Mio. Ausländer jeglichen Alters
ca. 11,5 Mio. Deutsche unter 18 Jahre

Nach **derzeitigem Wahlrecht** ist jeder aktiv Wahlberechtigte, wie gezeigt, auch Treuhänder. Daher sollten „eigentlich“
ca. 11,6 % (7,2/62) seiner Stimme Interessen der Ausländer,
ca. 18,5 % (11,5/62) seiner Stimme Interessen der inländischen Kinder und nur
ca. 69,9 % (Rest) seiner Stimme eigene Interessen repräsentieren.

Wäre unser Wahlrecht als Stellvertretermodell transparent, hätte jeder, wie bisher, aktiv wahlberechtigte volljährige Deutsche **drei Stimmzettel**, z.B.:

- einen grünen für die von ihm vertretenen Ausländer mit dem Stimmgewicht von ca. 0,116
  einen roten für die von ihm vertretenen Kinder mit einem Stimmgewicht von ca. 0,185
- und einen blauen für seine eigenen Interessen mit dem Stimmgewicht von 1

Wäre unser Wahlsystem gerecht, wären nur die jeweiligen Eltern Vertreter der Interessen ihrer Kinder. Dann **hätte nur jeder Elternteil für jedes Kind** für das gemeinsames Sorgerecht besteht den roten Stimmzettel mit einem Stimmgewicht von dann 0,5.

Das mathematische Maß an Verfassungswidrigkeit ist damit (0,5 – 0,185) 0,315

3. Stunde

Nochmal das Gedankenexperiment mit Stimmzetteln

Stand 2013/14:
ca. 62 Mio. nach derzeitigem Wahlrecht aktiv wahlberechtigte Deutsche
ca. 7,2 Mio. Ausländer jeglichen Alters
ca. 11,5 Mio. Deutsche unter 18 Jahre

Nach **derzeitigem Wahlrecht** ist jeder aktiv Wahlberechtigte, wie gezeigt, auch Treuhänder. Daher sollten „eigentlich“
ca. 11,6 % (7,2/62) seiner Stimme Interessen der Ausländer,
ca. 18,5 % (11,5/62) seiner Stimme Interessen der inländischen Kinder und nur
ca. 69,9 % (Rest) seiner Stimme eigene Interessen repräsentieren.

Wäre unser Wahlrecht als Stellvertretermodell transparent, hätte jeder, wie bisher, aktiv wahlberechtigte volljährige Deutsche **drei Stimmzettel**, z.B.:

- einen grünen für die von ihm vertretenen Ausländer mit dem Stimmgewicht von ca. 0,116
  einen roten für die von ihm vertretenen Kinder mit einem Stimmgewicht von ca. 0,185
- und einen blauen für seine eigenen Interessen mit dem Stimmgewicht von 1

Wäre unser Wahlsystem gerecht, wären nur die jeweiligen Eltern Vertreter der Interessen ihrer Kinder. Dann **hätte nur jeder Elternteil für jedes Kind** für das gemeinsames Sorgerecht besteht den roten Stimmzettel mit einem Stimmgewicht von dann 0,5.

Das mathematische Maß an Verfassungswidrigkeit ist damit (0,5 – 0,185) 0,315

Das Gedankenexperiment mit Stimmzetteln – „genauer?“

Stand 2013/14:
ca. 62 Mio. nach derzeitigem Wahlrecht aktiv wahlberechtigte Deutsche
ca. 7,2 Mio. Ausländer jeglichen Alters
ca. 11,5 Mio. Deutsche unter 18 Jahre
Alle sind also 80,7 Mio. in Deutschland

Nach **derzeitigem Wahlrecht** ist jeder aktiv Wahlberechtigte, wie gezeigt, auch Treuhänder. Daher sollten „eigentlich“
ca. **0,089** % (7,2/80,7) seiner Stimme Interessen der Ausländer,
ca. **0,143** % (11,5/80,7) seiner Stimme Interessen der inländischen Kinder und nur
ca. **0,768** % (69,9/80,7) seiner Stimme eigene Interessen repräsentieren.

Wäre unser Wahlrecht als Stellvertretermodell transparent, hätte jeder, wie bisher, aktiv wahlberechtigte volljährige Deutsche **drei Stimmzettel**, z.B.:

- einen grünen für die von ihm vertretenen Ausländer mit dem Stimmgewicht von ca. **0,089**
- einen roten für die von ihm vertretenen Kinder mit einem Stimmgewicht von ca. **0,143**
- und einen blauen für seine eigenen Interessen mit dem Stimmgewicht von **0,768**

Wäre unser Wahlsystem gerecht, wären nur die jeweiligen Eltern Vertreter der Interessen ihrer Kinder. Dann **hätte nur jeder Elternteil für jedes Kind** für das gemeinsames Sorgerecht besteht den roten Stimmzettel mit einem Stimmgewicht von dann 0,5.

Das mathematische Maß an Verfassungswidrigkeit ist damit **sogar** (0,5 – 0,143) **0,357**

Ergebnis des Gedankenexperiments mit Stimmzetteln

Das mathematische Maß an Verfassungswidrigkeit steigt, je mehr der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung abnimmt.

Daher hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts heute auch mit der Demographie zu tun, insbesondere mit der Kinderzahlverteilung und der Zunahme der Lebenserwartung

Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Europawahl am 26.5.2019

https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlpru%CC%88fungsbeschwerde_Adrian_2020_Europawahl.pdf

S. 13 ff.

Anträge der Wahlprüfungsbeschwerden (März 2020)

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG („Wahlberechtigt sind, (…) die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben“) ist als Wahlausschluss unter 18-Jähriger gem. Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1 GG verfassungswidrig.

§ 6 Abs. 4 EuWG („Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. (…) Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“) ist als Vertretungsverbot für Eltern bei der Wahlausübung für ihre unter 18-jährigen Kinder gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungswidrig.

Es wird jeweils funktionelle Teilnichtigkeit ohne Normtextreduktion geltend gemacht. Daher gilt Wortlaut weiter im Sinne von: Eigene Wahlausübung erst ab 18 Jahren und Betreuer kann nicht für Betreuten wählen.

Notwendige Rechtsbehelfe vor der Wahlprüfungsbeschwerde

- Gem. § 18 Europawahlordnung (EuWO) gilt: „Spätestens am Tage vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (…)“. Als die Benachrichtigung von Volljährigen, aber nicht der minderjährigen Beschwerdeführer erfolgte, wurde am **6.5.2019** Einspruch gem. § 21 EuWO beim örtlich zuständigen Wahlamt gegen das Wählerverzeichnis der Stadt eingelegt..

- Da der Einspruch durch das Wahlamt am 13.5.2019 zurückgewiesen wurde, wurde gegen diese Entscheidung am **14.5.2019** Beschwerde gem. § 21 Abs. 5 EuWO zum Wahlleiter (über das Wahlamt) eingelegt.

- Da auch die Beschwerde am 16.5.2020 zurückgewiesen wurde, wurde am **20.7.2019** Einspruch zum Deutschen Bundestag gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gem. § 26 EuWG i.V.m. § 2 WahlPrüfG eingelegt.

- Der Beschluss des Deutschen Bundestages über die Ablehnung des Wahleinspruchs vom 20.7.2019, die Beschwerdeführer betreffend, wurde am 16.1.2020 gefasst. Gegen diesen Beschluss wurde am **4.3.2020** Wahlprüfungsbeschwerde zum BVerfG gem. § 26 Abs. 3 EuWG i.V.m. § 48 BVerfGG eingelegt.

Siehe die Anlagen in der veröffentlichten Wahlprüfungsbeschwerde:
https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlpru%CC%88fungsbeschwerde_Adrian_2020_Europawahl.pdf

Zuständigkeit des BVerfG

- Das Bundesverfassungsgericht „ist auch für die Prüfung der Wahlen zum Europäischen Parlament zuständig (…). Das BVerfGG gilt entsprechend."

- Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 41 Abs. 2 und 3 GG, § 18 WahlPrüfG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG i.V.m. § 26 Abs. 3 EuWG.

- Dies gilt auch für eine Feststellung der Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 GG und der Klärung der verfassungskonformen Auslegung der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG und Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG, selbst, wenn die Europawahl bereits durchgeführt wurde und das Europaparlament bereits zusammengetreten ist.

(*Lechner/Zuck*, BVerfGG Kommentar, 2019, Vor § 48 Rn. 12 mit Verweis auf BVerfG vom 9.11.2011 – 2 BvC 4/10, BVerfGE 129, 300 (316 f.). *Lechner/Zuck*, BVerfGG Kommentar, 2019, § 78 Rn. 6.)

Beschwerdefähigkeit der Kinder

- Beschwerdefähig ist gem. § 26 Abs. 3, Abs. 2 EuWG i.V.m § 2 Abs. 2 Var. 1 WahlPrüfG jeder Wahlberechtigte.

- Die Beschwerdeführer als Minderjährige wurden als vom Wahlrecht ausgeschlossen und als nicht wahlberechtigt behandelt. Nach dem Wortlaut von § 48 Abs. 1 BVerfGG kann nur eine „wahlberechtigte Person“ Wahlprüfungsbeschwerde erheben.

- Dennoch sind die Beschwerdeführer beschwerdefähig, denn Gegenstand der Beschwerden ist gerade die Existenz ihres Wahlrechts. Die materiell-rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Beschwerdeführer vom Wahlrecht ist nur möglich, wenn sie für das Verfahren zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses für beschwerdefähig angesehen werden.

Beschwerdefähigkeit der Eltern

Die Beschwerdefähigkeit der Eltern folgt einerseits bereits aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG i.V.m. § 26 Abs. 3, Abs. 2 EuWG i.V.m § 2 Abs. 2 Var. 1 WahlPrüfG und andererseits daraus, dass durch das Wahlverfahren unter verfassungswidrigem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG deren Recht zur elterlichen Sorge und zur gesetzlichen Vertretung verletzt wird.

Beschwerdebefugnis

Die **Anforderungen** für diese Prozessvoraussetzung sind **sehr hoch**, was aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ersichtlich ist.

So wird ausgeführt:
„Nach § 23 Abs. 1 BVerfGG sind Anträge, die ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. § 23 Abs. 1 BVerfGG gilt als allgemeine Verfahrensvorschrift auch für Wahlprüfungsbeschwerden (vgl. BVerfGE 21, 359 <361>; 24, 252 <258>).
Eine ordnungsgemäße Begründung verlangt eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, (…) (vgl. BVerfGE 58, 175 <175 f.>).
Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 <31 f.>; 66, 369 <378 f.>; 89, 291 <304 f., 308 f.>).
Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Gründe der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiierter Weise darzulegen (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>), mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (vgl. BVerfGE 40, 11 <32>; 59, 119 <124>; 66, 369 <379>).
(…) Soweit der Beschwerdeführer die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht als verfassungswidrig rügt, genügt sein pauschales Vorbringen den genannten Mindestanforderungen nicht. Diese Altersgrenze ist an den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 GG nicht zu messen, weil sie in Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 GG auf gleicher Rangebene wie diese geregelt ist (vgl. BVerfGE 3, 225 <231 f.>).“

Bisher bereits mangels Beschwerdebefugnis

als offensichtlich unbegründet abgewiesen,

obwohl Wahlaltersbegrenzung gerügt wurde…

Siehe:

- Urteil des BVerfG vom 9.10.2000 – 2 BvC 2/99 (RA Dr. Merk)
- Urteil vom. 15.01.2009– 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304 (Rüge des Mindestalters)
- Urteil vom 31.1.2012 – 2 BvC 11/11, BVerfGE 132, 39 („Die Partei“)
- Schreiben von Herrn Richter Müller (Berichterstatter) vom 26.1.2016 zu 2 BvC 23/14 (RA Prof. Dr. Quaas, Finkbeiner, Gründinger, Stiftung Rechte zukünftiger Generationen, u.a)

Beschwerdebefugnis in unserem Fall

- In Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe wurde leider mit keinem einzigen Wort zu den durch die Rechtsbehelfe vorgetragenen Argumenten im Zusammenhang mit der demorgaphischen Entwicklung in Deutschland Stellung genommen.

- In Anlehnung an die bisher herrschende demokratietheoretische Auffassung wurde lediglich, wie auch bisher üblich, damit argumentiert, dass durch den Wahlausschluss unter 18-Jähriger alle Wahlberechtigten die politische Verantwortung für diese nicht wahlberechtigten Personen mit zu übernehmen haben: „Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit.“

- Diese demokratietheoretische Argumentation konnte möglicherweise früher tatsächlich überzeugen, als so gut wie jeder (irgendwann in seinem Leben einmal) eigene Kinder hatte, so dass die unter 18-Jährigen durch die über 18-Jährigen demokratisch umfassend mitrepräsentiert waren. Denn jeder hat bei der Abgabe seiner Stimme an seine Kinder mitgedacht, und da so gut wie jeder eigene Kinder hatte, war im Sinne dieser Argumentation in demokratietheoretisch ausreichender Art und Weise auch an die Kinder gedacht.

Form und Frist

- Die Wahlprüfungsbeschwerden sind gem. § 26 Abs. 3 EuWG binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung beim Deutschen Bundestag schriftlich und mit Gründen beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

- Der Beschluss des Deutschen Bundestages die Beschwerdeführer betreffend, wurde am 16.1.2020 gefasst.

- Die Frist endete also am 16.3.2020

- Die Wahlprüfungsbeschwerde wurde am 4.3.2020 an das BVerfG gegeben

Form, Frist, Fortsetzungsfeststellungsinteresse

- Unabhängig davon, wann die Beschwerdeführer 18 Jahre alt werden, erledigen sich die Wahlprüfungsbeschwerden nicht, da ein öffentliches Interesse besteht, festzustellen, dass der Ausschluss von Minderjährigen von der Europawahl und der Ausschluss der Eltern, als gesetzliche Vertreter dieser Minderjährigen, von der Ausübung der ihren minderjährigen Kindern zustehenden Wahlrechte verfassungswidrig ist.

- Auch kommt der hier behaupteten Rechtsverletzung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zu, da mehrere Millionen Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Unionsbürger von den hier in Rede stehenden Rechtsfragen und Grundrechtsverletzungen betroffen sind. Es soll an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass es um mehr als 11 Millionen Minderjährige geht

- Im Übrigen liegt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Beschwerdeführer auch deswegen vor, weil nach Durchführung der angefochtenen Europawahl vom 26.5.2019 eine Ergänzung des § 6 Abs. 4 EuWG in der neuen Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) durch einen Satz 3 erfolgte, der wie folgt lautet: „Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

- Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Gesetz aufgrund des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungswidrig ist, soweit durch den Gesetzgeber einfach pauschal ein vollumfängliches Verbot auch der Vertretung der Kinder bei der Wahlausübung durch ihre Eltern verfügt wird. Der Gesetzgeber setzt damit den, nach hier vertretener Auffassung bereits verfassungswidrig beschrittenen Weg fort, so dass eine Vertiefung der bereits vorliegenden Rechtsverletzungen droht.

Begründetheit der Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Europawahl am 26.5.2019

https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2020/09/Wahlpru%CC%88fungsbeschwerde_Adrian_2020_Europawahl.pdf

S. 29 ff.

Kindergrundrechte aus Art. 3 Abs. 1 GG

Rechtsgrundlagen für Europawahl

1. Maßgeblich sind gem. Art. 8 des Direktwahlaktes (Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt)) die nationalen Regelungen, namentlich das Grundgesetz und das EuWG.

2. Art. 1 Abs. 1 des Direktwahlaktes schreibt dabei allerdings die Einhaltung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl vor.

3. Siehe auch Art. 39 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union i.V.m. Art. 14 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 223 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Die europarechtlich normierte Allgemeinheit der Wahl gilt uneingeschränkt.

5. Vorrangige europarechtliche Regelungen bezüglich des Wahlmindestalters, die diesen Wahlrechtsgrundsatz wieder einschränken würden, existieren nicht.

6. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG muss sich an den Wahlrechtsgrundsätzen des Grundgesetzes messen lassen.

7. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG gilt seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung zufolge (wohl) nur für die Bundestagswahlen, nicht hingegen für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments.

8. Die Wahlgrundsätze der Gleichheit und Allgemeinheit ergeben sich für die Europawahl indes aus **Art. 3 Abs. 1 GG**

Wahlgrundsätze der Gleichheit und Allgemeinheit und Europawahl

Die Wahlgrundsätze der Gleichheit und Allgemeinheit ergeben sich für die Europawahl aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlrechtsgleichheit.

Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft am Beispiel des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts – Eine rechtliche Untersuchung mit Bezügen zu Demographie, Demoskopie, Psychologie und Philosophie, 2016, S. 291 f. m.w.N.; *Hermann Heußner / Arne Pautsch,* NWvZ 2019, S. 993 (994) und *Christopfer Lenz / Torsten Gerhard*, Europawahlgesetz, 2019, Einführung Rn. 44: „Für die Wahl der nun nur noch 96 auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten gelten die fünf *traditionellen Wahlrechtsgrundsätze* (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Die Vorschrift ist deklaratorischer Natur. Die Grundsätze allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahlen sind verfassungsrechtlich vorgegeben, weil Art. 3 Abs. 1 GG auch für Europawahlen in Deutschland gilt.“
Nach einer anderen, weniger verbreiteten Ansicht ergeben sich die Wahlrechtsgrundsätze für die Europawahl aus analoger Anwendung des Art. 38 Abs. 1 GG, so Theodor Maunz / Günther Dürig / *Hans Klein*, GG, 85. EL 2018, Art. 41 Rn. 37 m.w.N.

Jedenfalls sind die Wahlrechtsgrundsätze mit Verfassungsrang auch für die Europawahl anwendbar.

BVerfG vom 26.2.2014 – 2 BvE 2/13, BVerfGE 135, 259 ff., Rn. 40, 46 m.w.N. auf BVerfG vom 22.5.1979 – 2 BvR 193/79, BVerfGE 51, 222 (234 f.).

„Schutzbereich“ des Art. 3 Abs. 1 GG - Allgemeinheit

„Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (…) ergeben sich spezifische verfassungsrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einfachgesetzlicher Wahlrechtsausschlüsse. (…)

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl garantiert das Recht **aller** Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden. (…) Schränkt der Gesetzgeber bei der Wahrnehmung des ihm in Art. 38 Abs. 3 GG zugewiesenen Gestaltungsauftrags den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein, bedarf er hierfür Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht sind wie der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Hierbei ist er zu Vereinfachungen und Typisierungen befugt. (…) Die Allgemeinheit der Wahl sichert, wie die Gleichheit der Wahl, die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger bei der politischen Selbstbestimmung (…). Deren Gleichbehandlung bezüglich der Fähigkeit, zu wählen und gewählt zu werden, ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (…).

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbürgt – positiv – die aktive und passive Wahlberechtigung **aller** Staatsbürger (…).“

BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, Rn. 40 ff.

„Schutzbereich“ des Art. 3 Abs. 1 GG - Gleichheit

„Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der sich für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlgleichheit ergibt (…), sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger (…) und ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (…).

Er gebietet, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können und ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (…).

Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgschance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.“

BVerfG vom 9.11.2011 – 2 BvC 4/10, Rn. 78; siehe auch zuletzt BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, Rn. 34

Verbot wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln

(vgl. BVerfGE 1, 14 (52) und ständige Rechtsprechung)

Gemeinsamer Oberbegriff, bzw. die **Grundmenge** aller von der Rechtsfrage Betroffenen, ist gem. Art. 3 Abs. 1 GG „Mensch“, da nach dem allgemeinen Gleichheitssatz gilt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz „one human one vote“ speziell für Fragen des Wahlrechts. Da es hier konkret um den Ausschluss von der Europawahl geht, ist der **konkrete Oberbegriff der wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Art. 116 GG und Unionsbürger**, und das diesem zustehende „vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“, nämlich das Wahlrecht bei dieser Europawahl.

Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 74, 80, 117, 275 je m.w.N zu „one human one vote“ und S. 43, 46, 73 f., 84, 105, 117, 121, 275 je m.w.N.zu „one man one vote“.

„Eingriff“ durch Ungleichbehandlung

Obwohl nun alle Bürger unter den Oberbegriff zu subsumieren sind, unterscheidet der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG danach, ob jemand über oder unter 18 Jahre alt ist.

Es wurden und werden also zwei Teilmengen von Personen, die sämtlich von der gemeinsamen Grundmenge aller Personen erfasst werden, unterschiedlich behandelt.

Unter 18-Jährigen wird durch den Gesetzgeber „bei dieser Wahl das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat (vgl. BVerfGE 1, 14 <33>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -, Rn. 106) vorenthalten.

Der Gesetzgeber wollte – vermutlich - trotz Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, Personen, bei denen „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht“ vom aktiven Wahlrecht ausschließen.

Siehe Grafiken (Mengendiagramme) oben in Folien 44 und 52

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Wahlrechtsausschluss ist gerechtfertigt, weil…

- Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei Personen unter 18 Jahren „die für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt."
- Demgemäß sei der Ausschluss dieser Personengruppe vom Wahlrecht geboten, „um den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zu sichern."
- Damit zielt § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG auf den Schutz eines gleichwertigen Verfassungsgutes, das dem Grunde nach geeignet ist, eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zu legitimieren.
- Bezugnahme auf Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG, ist anderer durch die Verfassung legitimierter Grund für den Ausschluss der Minderjährigen.
- Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl durch sog. „zwingende Gründe" seit jeher möglich.
- Siehe auch oben die Hinweise darauf, dass es sich bei Wahlrechtsausschlüssen wegen Nichterreichen des Wahlmindestalters „um eine „traditionelle Begrenzung" der Allgemeinheit der Wahl handle (so noch BVerfGE 36, 139 <141 f.>) (…),

Bisherige Äußerungen des BVerfG

aa) BVerfGE 3, 225 – 1 BvL 106/53 vom 18.12.1953
Prüfung von Verfassungsnormen bzgl. deren Verfassungswidrigkeit möglich, auch wenn Normen im Gleichrang

bb) BVerfGE 4, 375 – 2 BvH 1/55 vom 6.2.1956
wohl erstmals auf formale Gleichheit abgestellt

cc) BVerfGE 11, 266 – 2 BvR 373/60 vom 12.7.1960
historische Entwicklung zum Demokratisch-Egalitären hin anerkannt; formal gleich; Differenzierungen nur bei besonderen Rechtfertigungsgründen; enger Spielraum des Gesetzgebers

dd) BVerfGE 15, 165 – 2 BvR 587/62 vom 29.11.1962
formale Allgemeinheit und Gleichheit verbietet es bestimmte Bevölkerungsgruppen auszuschließen

ee) BVerfGE 28, 220 - 2 BvR 158/70 vom 6.5.1970
formale Allgemeinheit und Gleichheit bestätigt durch Bezugnahme auf lit. bb) und cc); ständige Rechtsprechung (?)

ff) BVerfGE 36, 139 – 2 BvC 3/73 vom 23.10.1973
Ausübung i.G.z. Inhaberschaft unterschieden; Mindestalter aus Tradition, welche aber m.E. durch BVerfGEs 2019 beendet wurde

gg) BVerfGE 42, 312 – 2 BvR 350/75 vom 21.9.1976
Nur nebenbei bemerkt: Mindestalter verletzt Demokratieprinzip und engeres Prinzip der Allgemeinheit nicht; ohne weitere Begründung

hh) BVerfGE 58, 202 – 2 BvC 2/81 vom 7.10.81
Erfordernis der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet ist traditionelle Begrenzung der Allgemeinheit der Wahl (siehe auch lit. ff))

ii) 1 BvL 28/97, 30/97 vom 23.6 1999
Richtervorlage AG Würzburg: § 1896 BGB und § 13 Nr. 2 BWahlG wurden damals vom BVerfG noch gehalten, obwohl Betreuung nur zum Schutz des Betreuten zulässig, also ohne negativen Folgen.

jj) 2 BvC 2/99 Beschluss vom 9.10.2000 mit Schreiben von Herrn Richter Dr. Jentsch (Berichterstatter) an Herrn RA Dr. Merk vom 5.7.2000
Mindestalter; A-limine-Abweisung;Tradition; von je her aus zwingenden Gründen mit Grundsatz der Allgemeinheit vereinbar; lit. ee), ff), gg).

kk) BVerfGE 122, 304 – 2 BvC 4/04 vom 15.1.2009 Rüge
Mindestalter; A-limine-Abweisung; Begründung: Begründung reicht nicht, Verweis auf lit. aa): weil Art. 38 Abs. 1 und 2 GG im Gleichrang

ll) BVerfGE 132, 39 – 2 BvC 11/11 vom 31.1.2012 Wahlprüfungsbeschwerde
„Die Partei“; Mindestalter; A-limine-Abweisung mit Begründung, dass Begründung nicht ausreicht, unter Verweis auf lit. kk)

mm) 2 BvC 23/14 Schreiben Richter Müller (Berichterstatter) vom 26.1.2016 an Herrn RA Prof. Dr. Quaas (Finkbeiner, Gründinger, u.a)
Ankündigung einer A-limine-Abweisung: Wahlalter ist zulässige Einschränkung ; Begründung mit lit. ee) – gg), hh) und wie jj)

Funktionsfähigkeit der Willensbildung und Volksvertretung

- Im Beschluss des BT wird der Wahlausschluss wie folgt gerechtfertigt: „(…) die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes eine differenzierte Behandlung von volljährigen und minderjährigen Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Einführung eines Mindestwahlalters auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments bezweckt der Gesetzgeber, dass nur solche Bürgerinnen und Bürger wählen, die auch ein Mindestmaß an Einsichts- und (Wahl-)Entscheidungsfähigkeit mitbringen. Damit soll die Wahl als entscheidender Willensakt im Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes gesichert werden (vgl. Strelen, in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 12 Rdnr. 9).

- Dass ein Mindestwahlalter an sich geeignet ist, um ein notwendiges Maß an Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, ist unbestritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ein Mindestwahlalter mit der Allgemeinheit der Wahl als vereinbar angesehen (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [340 f.]).

- Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese regelmäßig nicht in der Lage sind, an einer Wahl des Europäischen Parlaments mit der notwendigen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit teilzunehmen (in Bezug auf das Mindestwahlalter BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [342 f.]).

Kein verbotenes Differenzierungskriterium nach Art 3 Abs. 3 GG

- Vorsorglich ist festzustellen, dass das in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG wirksame Differenzierungskriterium des Lebensalters nicht in der abschließenden (d.h. vollständigen) Aufzählung der von Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Differenzierungskriterien enthalten ist.

- Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass auch ein Differenzierungskriterium der Kinderzahl nicht in der Menge der von Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Differenzierungskriterien enthalten ist. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die fehlende Differenzierung nach der Kinderzahl bei der Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung verfassungswidrig ist.

- Die Menge der speziellen Diskriminierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG ist also zwar rechtlich abschließend und vollständig „konstruiert“, erfasst aber nicht alle relevanten Diskriminierungskriterien und wirkt gerade dadurch, dass die Menge, als abschließend konstruiert ist, ihrerseits diskriminierend, sofern verfassungswidrige Ungleichbehandlungen von Gleichem (Alter im Wahlrecht) oder verfassungswidrige Gleichbehandlungen von Ungleichem (Kinderzahl in der Pflegeversicherung) nach Differenzierungskriterien stattfinden, die nicht im Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 GG genannt und enthalten sind.

- Daher kann es kein Gegenargument gegen die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden sein, dass der Gesetzgeber durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG aufgrund eines Kriteriums, nämlich des Lebensalters, unter 18-Jährige diskriminiert, welches nicht speziell durch Art. 3 Abs. 3 GG verboten ist.

Exkurs: Kein Diskriminierungsverbot nach Kinderzahl.

- Art. 21 der Europäischen Grundrechtscharta enthält „nur Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung.

- Art. 23 der Europäischen Grundrechtscharta sichert die Gleichheit von Männern und Frauen und begründet zugleich ein Förderungsrecht für das jeweils „unterrepräsentierte Geschlecht“.

- Art 18 und 19 AEUV betreffen „nur“ Diskriminierungen nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung.

- Auf Art. 3 Abs. 2 und 3 GG wurde bereits hingewiesen, hier werden „nur“ Diskriminierungen nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung und Behinderung genannt.

- Daher ist auch zu fordern, Art. 3 Abs. 3 GG um ein Verbot der Diskriminierung nach der Kinderzahl zu ergänzen. Dies scheint nötig, um z.B. verfassungswidrige Benachteiligungen von Menschen mit Kindern durch die Sozialversicherung ins Bewusstsein zu bringen.

Hans Jarass / Bodo Pieroth / *Hans Jarass*, GG-Kommentar, 2018, Art. 3 Rn. 136 „Der Katalog der Merkmale wird als abschließend angesehen, weshalb eine analoge Anwendung ausscheidet (BAGE 61, 151 (161))." BVerfG vom 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242 ff.

Differenzierungsziel gleiches Gewicht wie Wahlrechtsgrundsätze

- Zur Bezugnahme auf Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG siehe die folgenden Folien
- Traditionalität ist kein von der Verfassung legitimierter Grund (vgl. Risse/Witt, in: Hömig/Wolff, GG, 11. Aufl. 2016, Art. 38 Rn. 9; Lang, in: BMAS-Forschungsbericht 470, 2016, S. 181 m.w.N.).“ Den damit verbundenen Eingriff in den Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 1 GG kann das wohl nicht legitimieren.
- Fraglich ist aber, ob die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlrechtsausschluss zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Diesbezüglichen Gefahren könnten durch gegenüber dem vollständigen Entzug des Wahlrechts mildere, gleich geeignete Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen werden.
- § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG ist zur Erreichung des angestrebten Ziels, die Integrationsfunktion der Wahl sicherzustellen, nur dann geeignet, falls die Regelung eine Personengruppe betrifft, bei der die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess nicht in hinreichendem Umfang besteht.
- Dies ist indes nicht der Fall. Minderjährige können nämlich über die Vertretung durch ihre Eltern an der Wahl teilnehmen.

Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG

Begründung des Bundestages über Art 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG

In der Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe (BT-Drs. 16350/19) wird auf Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG Bezug genommen, wie folgt:

„Es vermag zudem nicht zu überzeugen, dass ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren bei Wahlen des Europäischen Parlaments gegen die Verfassung verstößt, wenngleich selbiges Mindestwahlalter bei Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.“

Eine weitere Begründung dafür, wie diese Norm rechtstechnisch, nach den Regeln der juristischen Methodenlehre, auszulegen und anzuwenden ist, wird dabei allerdings, soweit ersichtlich, nicht gegeben.

Art 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG direkt oder analog?

- Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG, der eine Altersgrenze von 18 Jahren normiert, gilt ausweislich des Wortlautes, der über den Bezug zu Art. 38 Abs. 1 GG nur von der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages handelt, und aufgrund der systematischen Stellung der Norm, unmittelbar nur für die Bundestagswahlen, nicht jedoch für die hier in Rede stehende Europawahl.

- Eine analoge Anwendung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG auf die Europawahl scheidet aus.

  – Denn die dabei heranzuziehende objektivierende Auslegung, die sich nicht am Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes – hier also das Jahr 1970, als die Altersgrenze auf 18 Jahre festgesetzt wurde – zu orientieren hat, sondern auf den heutigen Wertungshorizont abstellen muss, ergibt, dass heute keine von einem allgemeinen Konsens getragene Rechtsüberzeugung existiert, wonach ein Wahlmindestalter genau 18 Jahre betragen müsste. Dies wird auch durch Kommunalwahlen und Wahlen zu Parlamenten zahlreicher Bundesländer , sowie durch zahlreiche Pfarrgemeinderatswahlen belegt, welche unterschiedliche Altersgrenzen kennen.

  – Eine analoge Anwendung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG mit dem Ziel, Minderjährige von der Europawahl auszuschließen, scheidet auch bereits deswegen aus, weil diese zu einer Begrenzung der Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG führen würde. Es wäre eine Analogie zu Lasten von minderjährigen Bürgern. Solche grundrechtsbegrenzenden Analogien können aber kaum vertreten werden, da dadurch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten für Verfassungsänderungen umgangen werden könnte.

Rechtsgedanke des Art 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG?

Das Wort „Wahlberechtigt“ bedarf der Auslegung. Gemeint sein könnte sowohl (materiell) das Wahlrecht an sich (Wahlrechtsinhaberschaft), als auch lediglich (formal) die Berechtigung zur Ausübung (Wahlausübungsberechtigung).
Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG lautet wörtlich: „Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (…)“.
Art 38 Abs. 2 Halbs. 2 GG lautet wörtlich: „wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“

Wortlaut des Art. 38 Abs. 2 GG selbst, da in dessen Halbs. 1 und Halbs. 2, danach unterschieden wird, ob jemand das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder ob er volljährig ist. Auch wenn die Volljährigkeit (zufällig) ebenso mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt, zeigt diese Unterscheidung in der Formulierung der Verfassung selbst auf, dass es nichts mit der Volljährigkeit zu tun hat, (materiell) Inhaber des aktiven Wahlrechts zu werden, also aktiv wahlberechtigt zu sein. Vielmehr geht es im ersten Halbsatz der Verfassungsnorm nur um die Fähigkeit (formal) die Wahl selbst ausüben zu können, was der Verfassungsgesetzgeber derzeit erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres für möglich erachtet. Vorher muss eine Vertretung durch die Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG erfolgen.

Dagegen wird durch den Wortlaut des Grundgesetzes in der Tat im zweiten Halbsatz des Art. 38 Abs. 2 GG angeordnet, dass man volljährig sein muss, um (materiell) Inhaber auch des passiven Wahlrechts zu sein, da es offensichtlich sachfremd ist, sich als Mandatsträger, ohne volljährig zu sein, von den Eltern vertreten zu lassen, bzw. vertreten lassen zu müssen.

So, wie seit Januar und April 2019 für Menschen, die trotz ihrer „geistigen Gebrechen“ (materiell) Inhaber des Wahlrechtes sind, deren Wahlrechtsinhaberschaft anerkannt ist, auch wenn sie ihr Wahlrecht (formal) möglicherweise nicht selbst ausüben können, so muss für alle Bürger nun ab Geburt anerkannt werden, dass sie (materiell) Inhaber des Wahlrechts sind, auch wenn sie (formal) dieses Wahlrecht unter 18 Jahren noch nicht selbst ausüben können, bzw. gem. Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG dürfen.

Nur diese Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG fügt sich bei dem gegebenen Wortlaut widerspruchsfrei in die Systematik der Verfassung, auch im Verhältnis zu Art. 1 GG, ein, wenn von Geburt an neben der Rechtsfähigkeit, auch die aktive Wahlrechtsberechtigung zuerkannt wird.

Systematische Auslegung des Art 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG

Der **Wortlaut des Grundgesetzes**: Das Wort „Wahlberechtigt“ in Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG („Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (…)“) ist systematisch mit Art 38 Abs. 2 Halbs. 2 GG („wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“) auszulegen und regelt danach lediglich die formale Berechtigung zur Ausübung (Wahlausübungsberechtigung).

Die **ständige Rechtsprechung des BVerfG** selbst: In der Begründung der Entscheidung oben unter lit. ff) vom 23.10.1973 wird unter Bezugnahme auf die oben unter lit. dd) und ee) bereits angesprochenen Entscheidungen wörtlich ausgeführt: „So ist es etwa von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich an-gesehen worden, daß die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird.“

System des Verfassungsrechts selbst: Es wäre ein systematischer Widerspruch, wenn der Gesetzgeber Ausländern (materiell) das aktive Wahlrecht dadurch „verleihen“ kann, dass er diesen Personen einfachgesetzlich und daher mit nur einfacher Mehrheit im Bundestag die bundesdeutsche Staatsbürgerschaft mittels Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zuteilt, andererseits aber eine verfassungsändernde doppelte 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich sein soll, um den (materiellen) Wahlausschluss für Kinder abzuschaffen, die bereits die bundesdeutsche Staatsbürgerschaft gem. Art. 116 GG besitzen, weil Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG als (materielle) Wahlrechtsinhaberschafts- und nicht nur als (formale) Wahlrechtsausübungsregelung verstanden würde.

Systematische Auslegung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 S. 1 GG: Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG kann nur als (formale) Wahlausübungsregelung und nicht als (materielle) Wahlinhaberschaftsregelung zu verstehen sein, da ansonsten in ungerechtfertigter und verfassungswidriger Weise sowohl in die Rechte der unter 18-Jährigen aus Art. 3 Abs. 1 GG, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlrechtsgrundsätzen der Allgemeinheit und Gleich-heit, als auch in die Rechte der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, d.h. in das Elterngrundrecht eingegriffen würde.

Wahlrechtsgrundsätze: Diese stehen einer Stellvertreterlösung nicht nur nicht entgegen, sondern erfordern diese verfassungsrechtlich einzig zulässige Konzeption und die Unanwendbarkeit des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Wahlausschluss, weil nur so die Wahlrechtsgrundsätze am besten verwirklicht und Grundrechte der Beteiligten am wenigsten beeinträchtigt werden.

Argument der „zwingenden Gründe“

Argument des Bundestages über sog. „zwingenden Gründe“

Ablehnende Entscheidung des Bundestages beruft sich auf angebliche „zwingende Gründe“, die den Wahlausschluss der unter 18-jährigen rechtfertigen würden:

„Zwar garantiert der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für die Wahl zum Europäischen Parlament aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergibt, das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, **2 BvC 62/14**, NJW 2019, 1201 [1203]).

Die angegriffene Regelung, nach der eine Voraussetzung der Wahlberechtigung die Vollendung des 18. Lebensjahres ist, schränkt diesen Grundsatz ein. Jedoch ist der Grundsatz nicht schrankenlos gewährleistet; der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes. Sie können nur durch solche Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE **42, 312** [340 f.]; **132, 39** [48]) und sich insofern als „zwingend“ darstellen (vgl. zuletzt **BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14**, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). (…)

Die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes durch die Anknüpfung des Wahlakts an ein Mindestwahlalter stellt einen solchen sachlich legitimierten Grund für die Einschränkung der allgemeinen Wahl dar (zuletzt m. w. N. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). Demokratie setzt freie und offene Kommunikation zwischen Regierten und Regierenden voraus. Der Wahlakt selbst fügt sich hier ein; nur auf dieser Grundlage kann er seine integrative Wirkung entfalten (BVerfG a.a.O.).

Bundestag weiter über sog. „zwingenden Gründe“

Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (BVerfGE 132, 39 [51]).

Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments liegt dabei im Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [48]; **121, 266** [303]; **95, 408** [420]). Dabei müssen die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein und im Lichte der politischen Wirklichkeit bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 95, 408 [418]).

Für die Beurteilung eines „zwingenden Grundes“ ist trotz des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE **120, 82** [106]). Allerdings ist der Gesetzgeber auch dazu befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung unter Berücksichtigung der Grenzen, die die Bedeutung des Wahlrechts und die strenge demokratische Egalität seinem Bewertungsspielraum setzen, Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [49]). Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (BVerfGE 132, 39 [49]).“

Bundestag und Rechtsprechung des BVerfG

Im Ergebnis werden also folgende zum Teil aufeinander aufbauende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Beleg der Argumentation über sog. „zwingende Gründe“ angeführt: Ausgangspunkt ist neueste Entscheidung vom Januar 2019; darüber werden dann vom Bundestag folgende Entscheidungen genannt…

- BVerfGE 132, 39 (siehe bereits oben lit. ll) dort erfolgte eine A-limine-Abweisung einer Rüge des Wahlmindestalters mit der Begründung, dass die Begründung der Rüge nicht ausreicht, unter Verweis auf BVerfGE 122, 304 (siehe oben lit. kk), wo es auch um eine Rüge des Wahlmindestalters ging, welche ebenso A-limine abgewiesen wurde, mit der Begründung, die Begründung reicht nicht, wobei auf BVerfGE 3, 225 verwiesen wurde (siehe oben lit. aa). Dort erfolgte der Hinweis, dass Art. 38 Abs. 1 und 2 GG im Gleichrang stehen.)

- BVerfGE 121, 266 (hier wurde geprüft, ob zwingende Gründe für eine Beeinträchtigung des Wahlgrundsatzes der Gleichheit dafür gegeben sein können, wenn der Gesetzgeber Mehrheits- und Verhältniswahlsysteme so kombiniert, dass es zu einem sog. „Negativem Stimmgewicht“ bzw. „inversem Erfolgswert“ bzw. einer „Paradoxie im Verfahren der Mandatszuteilung“ kommen kann. Es ging also um etwas völlig anderes als um die Zulässigkeit eines Wahlmindestalters)

- BVerfGE 95, 408 (hier wurde u.a. unter Bezugnahme auf BVerfGE 1, 208 geprüft, ob zwingende Gründe eine 5%-Sperrklausel bei der Verhältniswahl rechtfertigen können. Es ging also auch hier um etwas völlig anderes als um die Zulässigkeit eines Wahlmindestalters)

- BVerfGE 42, 312 (siehe bereits oben lit. gg) dort wurde nur nebenbei bemerkt: Mindestalter verletzt Demokratieprinzip und engeres Prinzip der Allgemeinheit nicht; ohne weitere Begründung)

Die „Erfindung“ des Argumentes „zwingende Gründe“

Die ursprüngliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die also erstmals „zwingende Gründe“ als Rechtfertigung in die Rechtsprechung eingeführt hat, nämlich BVerfGE 1, 208, bleibt in den Ausführungen des Bundestages unhinterfragt. Deren Analyse lohnt sich, da dadurch gezeigt werden kann, dass das Argument von „zwingenden Gründen“ überhaupt nicht für etwaige, den Grundsatz der Allgemeinheit einschränkende, vollständige Wahlausschlüsse herangezogen wurde.

Bei dieser allerersten Entscheidung 1952, ging es um die Frage der Gültigkeit des damaligen § 3 Abs. 1 LWG, also dem Landeswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein und um die Frage, ob durch das Gesetz der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt ist:

„Das Wahlrecht zum Landtag des Landes Schleswig-Holstein verbindet Elemente der Mehrheitswahl mit solchen der Verhältniswahl. Ein Teil der Abgeordneten wird mit relativer Mehrheit in Wahlkreisen gewählt, weitere Sitze werden nach Grundsätzen der Verhältniswahl auf Landeslisten verteilt (Verhältnisausgleich). (…) Ausgangspunkt ist das "gleiche" Wahlrecht des einzelnen Staatsbürgers als ein poli-tisches Grundrecht. (…) Die ursprünglich auf die Mehrheitswahl abgestellten Wahlrechtsgrundsätze erhalten notwendig eine abgewandelte Bedeutung im Verhältniswahlsystem.

Bei der Mehrheitswahl kommt es nur darauf an, daß nicht aus Gründen, die in der Person des einzelnen Wählers liegen, die Wähler einen verschieden starken Einfluß auf das Wahlergebnis haben. Hier geht es um den Zählwert der Stimmen.

Nach dem System dieser Wahl kann es keinen gleichen Erfolgswert für alle Stimmen geben (…) Die Verhältniswahl braucht Listen von Kandidaten, die von Wählergruppen (politischen Parteien) aufgestellt werden. Hier stimmt der Wähler, auch formal vom Stimmzettel aus betrachtet, für eine politische Richtung. Das Ziel der Verhältniswahl in radikaler Ausprägung ist, daß das Parlament ein getreues Spiegelbild der politischen Gruppierung der Wählerschaft sein soll (…)

Ergebnis zu „zwingende Gründe“

Hier müssen also zwischen die Zählung der Stimmen der einzelnen Wähler und die Bestimmung der gewählten Kandidaten rechnerische Operationen eingeschaltet werden, auf deren verschiedene Arten hier nicht einzugehen ist. Dieses System führt notwendig dazu, den Zählwert der Stimmen der Wähler von ihrem Erfolgswert zu unterscheiden (…)

Diese staatspolitische Gefahr ist ein zureichender, aus der Natur der Sache sich ergebender Grund für eine differenzierende Behandlung der politischen Parteien bei der Zuteilung von Sitzen in der Verhältniswahl. Es bleibt aber zu beachten, daß es sich dabei um eine Ausnahme von dem Grundsatz handelt, daß jede Wählerstimme den gleichen Erfolgswert haben muß. Solche Ausnahmen können nur in Grenzen zugelassen werden. Mit Recht verlangt der ***Bayerische Verfassungsgerichtshof*** *in seinem* ***noch nicht veröffentlichten Urteil*** *vom 18. März 1952 - Vf 25-VII-52 - über das Bayerische Gemeindewahlrecht für eine solche Ausnahme einen "zwingenden Grund" (…)“*

Aus dem Wortlaut der Entscheidung, die die Argumentationsfigur der „zwingenden Gründe“ in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eingeführt hat, wird deutlich, dass es nicht um die Zulassung von Einschränkungen des Zählwertes, sondern nur um solche des Erfolgswertes der Wahlstimmen ging. Es ging des Weiteren um die Beurteilung von Verhältnis- und Mehrheitswahl und um die Frage von Sperrklauseln. Sicher kann daher die Argumentationsfigur der „zwingenden Gründe“ nicht verfassungsrechtlich rechtfertigen, dass sowohl Erfolgs- als auch Zählwert der unter 18-Jährigen vollumfassend einfach Null ist und Menschen vom Wahlrecht vollständig ausgeschlossen werden.

Ergänzende Hinweise
Umsetzung Wahlrechtsgrundsätze

Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl - mathematisch

Krebs hat mathematisch dargestellt: „Gegen die Stellvertretungslösung (…) werden in der juristischen Diskussion drei Kernargumente angeführt: Das vorgeschlagene Modell verletze gleich drei Wahlgrundsätze: die Unmittelbarkeit, die Höchstpersönlichkeit sowie die Gleichheit der Wahl. Während die ersten beiden Einwände in der Literatur bereits hinreichend entkräftet sind (…), ist das dritte Problem, der mögliche Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl, bisher nicht befriedigend gelöst worden. Kritiker des Stellvertretermodells weisen auf das faktische Ergebnis eines verkappten Plural- oder Klassenwahlrechts hin. Die Befürworter dagegen berufen sich auf die formale Einhaltung des „one man – one vote“-Prinzips [Anm.: besser: „one human - one vote“-Prinzips]. Es wird letztlich von subjektiven Wertungen abhängen, welche Betrachtungsweise man für richtig hält. Diese Entscheidung kann jedoch dahinstehen. Denn das gegenwärtige Klassenwahlrecht verkörpert eine viel krassere Ungleichbehandlung der Staatsbürger als die Stellvertreterlösung. Dieser Zusammenhang zeigt sich in folgendem Gedankenexperiment: Angenommen, wir befänden uns in einem echten Klassenwahlrecht. Alle Staatsbürger seien wahlberechtigt. Die Wahl wäre also absolut allgemein. Die Stimmen der Klasse A werden jedoch mit dem Faktor $nA = 2$ gewichtet. Für Klasse B dagegen gilt: $nB = 1$. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit, nicht jedoch gegen jenes der Allgemeinheit der Wahl! Je weiter man nun den Faktor nA erhöht und den Faktor nB herabsetzt, desto schwerer wiegt der Gleichheitsverstoß. Denkt man dies weiter bis schließlich $nA \rightarrow \infty$ und $nB \rightarrow 0$ gilt, dann kann eine einzige A-Stimme beliebig viele B-Stimmen überstimmen. Die Stimmen der Klasse B existieren faktisch betrachtet überhaupt nicht mehr. Der sehr schwere Gleichheitsverstoß entspricht in seiner Wirkung einem faktischen Allgemeinheitsverstoß. Umgekehrt kann daher in einer Verletzung der Allgemeinheit der Wahl ein sehr schwerer Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl gesehen werden. Unser gegenwärtiges Wahlrecht schließt einen Teil des Volkes von der Wahl aus und beschneidet so das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl, was einem schweren Gleichheitsverstoß gleichkommt. Man kann folgenden Vergleich ziehen: Der zuletzt betrachtete Fall ($nA \rightarrow \infty$, $nB \rightarrow 0$) ist dem gegenwärtigen Wahlsystem ähnlich: Der Ausschluss der Minderjährigen von der Wahl wirkt so, als würden die Minderjährigenstimmen mit Faktor $nM \rightarrow 0$ gewichtet, so dass sie zu vernachlässigen sind. Im Stellvertretermodell wären die Unterschiede in der Stimmgewichtung dagegen wesentlich geringer. Die Stimmen von Kinderlosen [Anm.: besser derjenigen Wähler, die (zufällig) zum Zeitpunkt der Wahl nicht für minderjährige Kinder sorgeberechtigt sind] würden faktisch mit dem Faktor $nKL = 1$ gewichtet, die der Eltern minderjähriger Wähler meist mit dem Faktor $nE = (1 + 0{,}5 \text{ bis } 2)$. (Da der Gewichtungsfaktor der Elternstimmen ja biologisch plafoniert ist.) Wer also das Stellvertretermodell damit abtut, es schaffe zwei Klassen von Wählern, der muss sich damit auseinandersetzen, dass der (bislang ignorierte) Klassenunterschied zwischen Wahlbürgern und Bürgern, die von der Wahl ausgeschlossen sind, ein viel größerer ist.“

Krebs, Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 267 (279 f.).

Stellvertretermodell ein Pluralwahlrecht?

Bei Vertretung der Kinder durch die Eltern liegt kein unzulässiges „Pluralwahlrecht“ vor:

Erstens könnten Rechte Dritter, die durch das angeblich entstehende Pluralwahlrecht beeinträchtigt werden würden, nur im Rahmen der Herstellung „praktischer Konkordanz“, d.h. nur im Einzelfall dazu führen, dass das vorbehaltslose Elternrecht zurücktreten müsste. Dabei wären aber auch die dann ebenso verletzten Rechte der Kinder aus Art. 3 Abs. 1 GG in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen. Es kann offensichtlich nicht richtig sein, im Dreiecksverhältnis der Rechte der Kinder, der Rechte der Eltern und der Rechte der Dritten die erforderliche „praktische Konkordanz“ aller betroffenen Grundrechte in der Weise erreichen zu wollen, dass im Ergebnis je ein totaler Ausschluss sowohl des Kindergrundrechts aus Art 3 Abs. 1 GG, als auch des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gerechtfertigt sein würde und einzig das Grundrecht des Dritten aus Art. 3 Abs. 1 GG wirksam bliebe.

Zweitens kann gezeigt werden, dass der Grundrechtsverstoß durch die derzeitige verfassungswidrige Auslegung und Anwendung der angefochtenen Vorschriften die Rechte der Kinder gem. Art. 3 Abs. 1 GG und der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (mathematisch) stärker verletzt, als die Rechte Dritter, d.h. insbesondere die Rechte der Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht für minderjährige Kinder sorgeberechtigt sind, gem. Art. 3 Abs. 1 GG beeinträchtigen würde. Damit können diese „schwächeren“ Rechte das Elternrecht nicht in der vollumfänglichen Art und Weise einschränken, wie das durch den umfassenden Eingriff in den Schutzbereich, des vollständigen und ausnahmslosen Vertretungsverbotes aber der Fall sein müsste.

Drittens liegt bei dem hier geforderten Vertretungsmodell überhaupt kein Pluralwahlrecht und auch kein „verkapptes“ Pluralwahlrecht vor, da Treuhandmodelle begrifflich und rechtskonstruktiv von Vertretermodellen unterschieden werden können und aufgrund der strengen Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch unterschieden werden müssen.

Freiheit der Wahl

- Bei der Argumentation wurde, soweit ersichtlich, nicht berücksichtigt, wie das Verhältnis von Staat bzw. Allgemeinheit, Eltern, als gesetzliche Vertreter, und Kind in Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungsrechtlich konzipiert ist.

- Wahlrechtsausübung durch Eltern - kein rechtsgeschäftliches Vertretungsverhältnis durch weisungsgebundenen Vertreter.

- Wille des Kindes durch die Eltern ist zwar zu berücksichtigen, aber nur soweit dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Die Eltern sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG natürlich nicht an Weisungen des Kindes gebunden.

- Derzeit Wahlberechtigte sind in Freiheit eingeschränkt, da sie als Treuhänder für Kinder und Ausländer mitentscheiden müssen. Grundsatz der Freiheit der Wahl durch Vertretungsmodell zahlenmäßig für weniger Wahlberechtigte (nur ca. 18 Jahrgänge der Wahlberechtigten, mit abnehmender absoluter Zahl, da sich immer mehr Menschen für einen Lebensentwurf ohne Kinder entscheiden) als bisher (ca. 60 Jahrgänge aller Wahlberechtigten) eingeschränkt.

Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Wahlrechtsausschluss von Kindern ist nicht erforderlich, nicht geeignet und nicht angemessen:

- Wenn Personen mit „geistigen Gebrechen“ und insbesondere Vollbetreute, die völlig geschäftsunfähig (aber zufällig über 18 Jahre alt) sind, ein Wahlrecht zuerkannt wird, das sie nicht selbst ausüben können, so muss dies erst recht für Kinder gelten, da diese ihr Wahlrecht sogar durch ihre Eltern ausüben können. Genauer: Da die Eltern einen Anspruch aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG haben, das Wahlrecht ihrer Kinder als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder auszuüben, was noch im Einzelnen dargelegt wird. Wahlausschluss ist nicht geeignet.

- Ersichtlich ist die Ausübung des Wahlrechts von unter 18-Jährigen durch deren über 18-Jährige Eltern, als deren gesetzliche Vertreter, ein milderes Mittel, im Verhältnis zum pauschalen und vollständigen Ausschluss aller unter 18-Jährigen vom Wahlrecht ohne jede Härtefallregelung.

- Da für Eltern das Grundrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ohne Gesetzesvorbehalt besteht kann deren Ausschluss bei der Ausübung des Wahlrechts ihrer Kinder als gesetzliche Vertreter verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden. (s.u.)

- Weitere Argumente der Unverhältnismäßigkeit des Wahlrechtsausschlusses ergeben sich noch aus Überlegungen zu Demographie in Deutschland. (s.u.)

Kindergrundrechte
aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG analog bei Europawahl

„Art. 38 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet den wahlberechtigten Deutschen das subjektive Recht, an der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages teilzunehmen (…). Im Wahlakt geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Der Bundestag übt sodann Staatsgewalt als Organ der Gesetzgebung aus, das zugleich den Bundeskanzler wählt und die Regierung kontrolliert (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG). Art. 38 GG verbürgt nicht nur, daß dem Bürger das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag zusteht und bei der Wahl die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden. Die Verbürgung erstreckt sich auch auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts: Gewährleistet wird den wahlberechtigten Deutschen das subjektive Recht, an der Wahl des Deutschen Bundestages teilzunehmen und dadurch an der Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk auf Bundesebene mitzuwirken und auf ihre Ausübung Einfluß zu nehmen.“

Maastrichtentscheidung: BVerfG vom 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92

Bei der Wahlprüfungsbeschwerde geht es nicht um die Ausgestaltung bestimmter Teilnahmerechte, sondern um die Zulassung zur Wahl selbst. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlausschluss unter 18-Jähriger stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG dar.

Verfassungsrechtliche Rechtfertigung scheidet aus denselben Gründen aus, die bei den Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung dargestellten Verletzungen des Gleichheitssatzes durch Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und nichtgerechtfertigten Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, dargestellt wurden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Elterngrundrechte
aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Grundsatznorm Art. 6 Abs. 1 GG

„(…) Art. 6 Abs. 1 GG ist eine wertentscheidende Grundsatznorm. Er stellt Ehe und Familie als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
Es handelt sich dabei zunächst um eine Bestimmung im Sinne der klassischen Grundrechte, die angesichts der Erfahrungen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft dem Schutz der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie vor äußerem Zwang durch den Staat dienen soll. In Abkehr von der Allstaatlichkeit des Nationalsozialismus bekennt sich das Grundgesetz auch für diesen Lebensbereich zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Menschen. (…)
Wie eine ganze Reihe von Verfassungsnormen - insbesondere solche, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat bestimmen oder das Gemeinschaftsleben regeln - erfüllt Art. 6 Abs. 1 GG mehrere Funktionen, die miteinander verbunden sind und ineinander übergehen. Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung ist es, die verschiedenen Funktionen einer Verfassungsnorm, insbesondere eines Grundrechts, zu erschließen. Dabei ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, "die die juristische Wirkungskraft der betreffenden Norm am stärksten entfaltet (…)“ (…)
Art. 6 Abs. 1 GG gebietet nach seinem Wortlaut schlechthin den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung. Schon diese weite Formulierung kennzeichnet die Bestimmung eindeutig - auch - als Grundsatznorm für das gesamte, Ehe und Familie betreffende Recht. Nur diese Deutung wird auch dem leitenden Prinzip des sozialen Rechtsstaats und der Einordnung der Norm in den Grundrechtsteil der Verfassung gerecht.
Der über die Institutsgarantie hinausreichende Sinngehalt des Art. 6 Abs. 1 GG wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Er übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der Absätze 1 und 2 des
Art. 119 WRV:
"Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.
Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.“ (…)“

BVerfG vom 17.1.1957 – 1 BvL 4/54, Rn. 49-60

Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist echtes Grundrecht, nämlich das verfassungskräftig verbürgte
Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder
(BVerfGE 24, 119 [138]; 31, 194 [204 f.])

Elternrecht ist ein Grundrecht im Interesse des Kindes
(BVerfGE 103, 89 [107]; 121, 69 [92])

Elternrecht ist ein Grundrecht zum Wohle des Kindes
(BVerfGE 99, 145 [156])

„Sind Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern im Verhältnis zueinander durch Bestimmungen des einfachen (…) Rechts [Anm.: also der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG] geregelt, so werden die Rechtsbeziehungen des Staates zum Kind einerseits und zu den Eltern andererseits auch und in besonderer Weise durch Verfassungsvorschriften determiniert.
Der Staat ist sowohl an die Grundrechte des Kindes als auch an jene der Eltern gebunden.
Jede staatliche Einwirkung auf das Eltern-Kind-Verhältnis (…) muss sich vor den Grundrechten des Kindes und vor jenen der Eltern rechtfertigen lassen.“
(Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 111)

„Die Institutsgarantie, subjektivrechtlich gewendet, verschafft den Eltern so neben dem (Abwehr-)Recht bezüglich der Einwirkung auf das Kind ein „Wahrnehmungsrecht“ für das Kind. Diesen „auxiliären leistungsrechtlichen Gehalt“ des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG versteht man am besten als echten Gesetzgebungsanspruch.“
(Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 153)

Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Typisierung

„Der Gesetzgeber sieht sich bei seiner Abgrenzungsaufgabe einem doppelten Dilemma ausgesetzt: Zum einen entspricht es der Eigenart des Entwicklungs- und Reifungsprozesses beim Kind, dass das Eltern-Kind-Verhältnis durch im Einzelfall alters- und entwicklungsgemäße Regelungen gesteuert wird (…).

Die Gesamtverantwortung der Eltern für Entwicklung und Entfaltung des Kindes muss erhalten bleiben. Zum anderen steht dem Grundsatz einzelfallgerechter und situationsangepasster Regelung das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach handhabbaren, einfachen und klaren (Mündigkeits-)Vorschriften gegenüber, dem weithin nur mit typisierenden Bestimmungen Rechnung getragen werden kann. Diese nehmen freilich in Kauf, dass entweder die elterlichen oder die kindliche Grundrechtsposition in Randbereichen verkürzt wird (…).

Das Bundesverfassungsgericht stellt die Typisierungsbefugnis daher unter den Vorbehalt, dass die mit einer typisierenden Regelung „verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht sehr intensiv sind“ (BVerfGE 61, 358 [381] unter Bezugnahme auf BVerfGE 45, 376 [390]; ebenso BVerfGE 84, 168 [183] unter Bezugnahme auf BVerfGE 79, 87 [100]; allgemein BVerfGE 82, 126 [151 f.]).“

Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 134.

Schutzbereiche Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Satz 1 GG

Sollte das durch den **Gesetzgeber** in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter zu hoch sein, kann dies gegen Rechte des Kindes aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. 38 Abs. 1 GG verstoßen.

- Denn es gilt: „Soweit der Gesetzgeber den Prozess des Hineinwachsens des Kindes in die Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht dadurch adäquat im einfachen Recht abbildet, dass er ein System abgestufter und partieller Mündigkeiten schafft, bedeutet das jeweils einen Eingriff in die einschlägigen Kindesgrundrechte (…).“

Sollte das durch den **Gesetzgeber** in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter dagegen zu niedrig sein, kann dies gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen.

- Noch allgemeiner gilt nämlich: „Sind Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern im Verhältnis zueinander durch Bestimmungen des einfachen (…) Rechts [Anm. d. Beschwf.: also der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG] geregelt, so werden die Rechtsbeziehungen des Staates zum Kind einerseits und zu den Eltern andererseits auch und in besonderer Weise durch Verfassungsvorschriften determiniert. Der Staat ist sowohl an die Grundrechte des Kindes als auch an jene der Eltern gebun-den. Jede staatliche Einwirkung auf das Eltern-Kind-Verhältnis (…) muss sich vor den Grundrechten des Kindes und vor jenen der Eltern rechtfertigen lassen.“

Zitate nach Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 120, 330 f.

Schutzbereich und pauschaler Wahlausschluss

Der Gesetzgeber wird jedenfalls mit pauschalen Wahlausschlüssen und Vertretungsverboten seinem Ordnungs- und Ausgestaltungsmandat nicht gerecht.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen sachverständig tatsächliche, biologische, psychosoziale, gesellschaftliche, ethische und moralische Gegebenheiten zu eruieren, um auch für unter 18-Jährige und deren Eltern moderne, sachlich und juristisch gerechte und vor allem die spezifische demographische Entwicklung in Deutschland berücksichtigende Lösungen, zu entwickeln.

Kindeswille und Elterngrundrecht

Unstreitig Kindeswohl nicht identisch mit dem subjektiven Kindesinteresse, d.h. dem natürlichen tatsächlichen Kindeswillen. „Das Kindeswohl zielt nämlich auf das wohlverstandene objektivierte Kindesinteresse. (…)“ „Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist.“ „Sind aber die Kindesinteressen in einem objektivierten Sinne zu begreifen, so ist angesichts der Konkretisierungsbedürftigkeit des Rechtsbegriffs des Kindeswohls entscheidend, wer diesen Maßstab verbindlich zu interpretieren und zu implementieren berufen ist.

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG beantwortet diese Frage mit dem grundsätzlichen Primat der Eltern (…). Sind es aber die Eltern selbst, die grundsätzlich verbindlich bestimmen, was dem Wohl ihres Kindes in concreto abträglich und was ihm zuträglich ist, so macht es im Hinblick darauf, dass die Eltern in aller Regel das Wohl ihres Kindes und ihre eigenen Interessen nicht divergierend beurteilen, wenig Sinn, dem Kindeswohl den Elterninteressen gegenüber den Vorrang einzuräumen. (…) Grundrechtsdogmatisch erweist sich danach die (…) Regel für das Verhältnis von Kindeswohl und Elternrecht als Ausnahmebestimmung, die sich auf zwei Konstellationen beschränkt: zum einen auf das staatliche Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, wenn die Eltern den ihnen eingeräumten Definitionsspielraum für das Kindes-wohl überschreiten (…), zum anderen auf das staatliche Schlichteramt, wenn die Eltern sich (…) nicht einigen können (…).“

Beide Konstellationen liegen bei der Ausübung des Wahlrechts der Kinder bei der Europawahl durch die Eltern nicht vor.

Zur Wahl zugelassene und gerade nicht verfassungsrechtlich verbotene Parteien und Wahlbewerber in Vertretung für das Kind zu wählen, kann prinzipiell keinen Fall des Überschreitens des den Eltern eingeräumten Definitionsspielraums für das Kindes-wohl darstellen.
Selbst wenn ein Kind, dass das vom Gesetzgeber vorgegebene Wahlmündigkeitsalter noch nicht erreicht hat, also nach Ansicht des Gesetzgebers noch nicht ausreichend mündig ist, um selbst zu wählen, klar äußert, dass es eine Partei X wählen möchte, aber die Eltern dennoch in Ausübung des Wahlrechtes dieses Kindes die Partei Y wählen, weil sie diese Partei für das Wohl des Kindes für besser halten, dann ist genau dies nicht nur durch das natürliche Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gedeckt, sondern es ist dann sogar die natürliche Pflicht der Eltern, das Wahlrecht des Kindes genau in dieser Weise für Partei Y auszuüben.
Sollte dabei das durch den Gesetzgeber in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter zu niedrig sein, kann dies, wie bereits oben bemerkt , gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen, im umgekehrten Fall, kann dies gegen Rechte des Kindes aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 38 Abs. 1 GG verstoßen.

Zitate nach Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 90.

Vorrang der Eltern - Eingriff in das Grundrecht

„Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG antwortet auf die Frage des „quis iudicabit“ mit dem Vorrang der Eltern (zum Elternvorrang: BVerfGE 4, 52 [56]; 24, 119 [135, 138, 143, 145]; 31, 194 [204 f.]; 33, 236 [238]; 47, 46 [70]; 56, 363 [376]; 60, 79 [88, 94] – std. Rspr.) (…) Weder der Staat noch andere Erziehungsträger dürfen die elterliche Entscheidungsprärogative antasten.“

Jedenfalls auch aufgrund der demographischen Entwicklung hat sich, wie gezeigt, eine verfassungsrechtlich beachtliche Spaltung der Gesellschaft ergeben, so dass heute die Anzahl an Wählern, die lebenslang kinderlos geblieben sind, so groß geworden ist, dass aufgrund der Vorschriften der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG in der hier angefochtenen Auslegung als Wahlrechtsausschluss und Vertretungsverbot, über das Wohl des Kindes nicht mehr (nur) Eltern, sondern (in zu großer Zahl auch) Personen, die nicht Eltern sind oder waren, entscheiden.

Dies tastet die Einschätzungsprärogative der Eltern in verfassungswidriger Weise an und stellt daher einen Eingriff in den Schutzbereich des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG dar.

Zitate nach Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 95.

Insbesondere das Recht der Eltern auf Vertretung der Kinder

„Der Ordnungs- und Ausgestaltungsauftrag erschöpft sich nicht in Achtungs- und Förderungspflichten, sondern hält den Gesetzgeber von Verfassung wegen an, zur „Umsetzung“ des grundrechtlich verbürgten Elternrechts in das einfache Recht tätig zu werden, und begründet damit eine echte Gesetzgebungspflicht.“ Die Staatsgewalt ist „gehalten, mit ihr zu Gebote stehenden Mitteln die verfassungsrechtlich vorgeprägten Rechtsbeziehungen Eltern-Kind und Eltern-Dritte einfachrechtlich auszugestalten (vgl. auch BVerfGE 84, 168 [179 f.]).“

Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 148

„Dem nach GG Art 6 Abs 2 geschützten Elternrecht (…) ist nicht schon damit genügt, daß der Gesetzgeber sie an der tatsächlichen Wahrnehmung von Elternaufgaben nicht hindert, in dieses Grundrecht wird vielmehr auch dann eingegriffen, wenn die rechtlichen Befugnisse, die zur Ausübung der Elternverantwortung erforderlich sind, einem Elternteil vorenthalten werden.“

Zweiter Leitsatz von BVerfG vom 7.5.1991 – 1 BvL 32/88, BVerfGE 84, 168

„Das Elternrecht bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung, denn die Pflege und Erziehung eines Kindes setzt rechtliche Befugnisse im Verhältnis zum Kind, vor allem aber auch gegenüber Dritten, voraus. Den Eltern ehelicher Kinder und dem sorgeberechtigten Elternteil nichtehelicher Kinder stellt der Gesetzgeber diese Befugnisse in Form der in der elterlichen Sorge gebündelten Rechte zur Verfügung. Anderen Trägern des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG darf er entsprechende Befugnisse nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern. Das bedeutet nicht, daß die zivilrechtlichen Vorschriften über die elterliche Sorge in ihrer konkreten Ausgestaltung durch Art. 6 Abs. 2 GG gewährleistet werden. Der Schutz des Elternrechts, das die treuhänderische Wahrnehmung der Belange des Kindes umfaßt, erstreckt sich aber auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann.“

BVerfG vom 7.5.1991 – 1 BvL 32/88, BVerfGE 84, 168, Rn. 37.

„Es gehört zu dem von Art 6 Abs 2 Satz 1 GG geschützten Verantwortungsbereich der Eltern, die Rechte ihrer Kinder dem Staat oder Dritten gegenüber zu schützen. Daraus folgt von Verfassungs wegen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Eltern (…). Vorschriften, die Eltern Beteiligungsrechte entziehen oder sie (…) ausschließen, sind Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Elternrechte.“

Erster Leitsatz von BVerfG vom 16.1.2003 – 2 BvR 716/01, BVerfGE 107, 104

Rechtfertigung des Eingriffs in das Elterngrundrecht

Elterngrundrecht handelt es sich um ein „vorbehaltslos gewährtes Grundrecht“.
(Jestaedt/Reimer, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 341 und 347)

Das Elterngrundrecht kann, wie jedes vorbehaltslos gewährte Grundrecht nur „eingeschränkt werden aufgrund kollidierender Vorschriften gleicher normhierarchischer Regelungsstufe, d.h. Verfassungsnormen
(BVerfGE 107, 104 [118]).“

„Auch dies erlaubt Grundrechtseingriffe nur auf gesetzlicher Grundlage (…) und nur, soweit sie im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz im Einzelfall den Vorzug vor dem Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG erheischen:
Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise im Stande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen.“

Hier konkret:

1. Wahlrechtsgrundsätze mit Verfassungsrang (siehe bereits oben)

2. Grundrechte anderer – Problem des Pluralwahlrechts (siehe bereits oben)

Wobei Eingriff dann auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprecehn müsste:
Geeignet, Erforderlich und trotz demographischer Entwicklung angemessen?

4. Stunde

Wahlrecht und soziale Gerechtigkeit

Wahlfreiheit der Lebensentwürfe

Gewünschte und ausgeübte Erwerbsmuster von Paarhaushalten mit Kindern unter sechs Jahren, 1998
(s. Seite 149, Abb. 7)

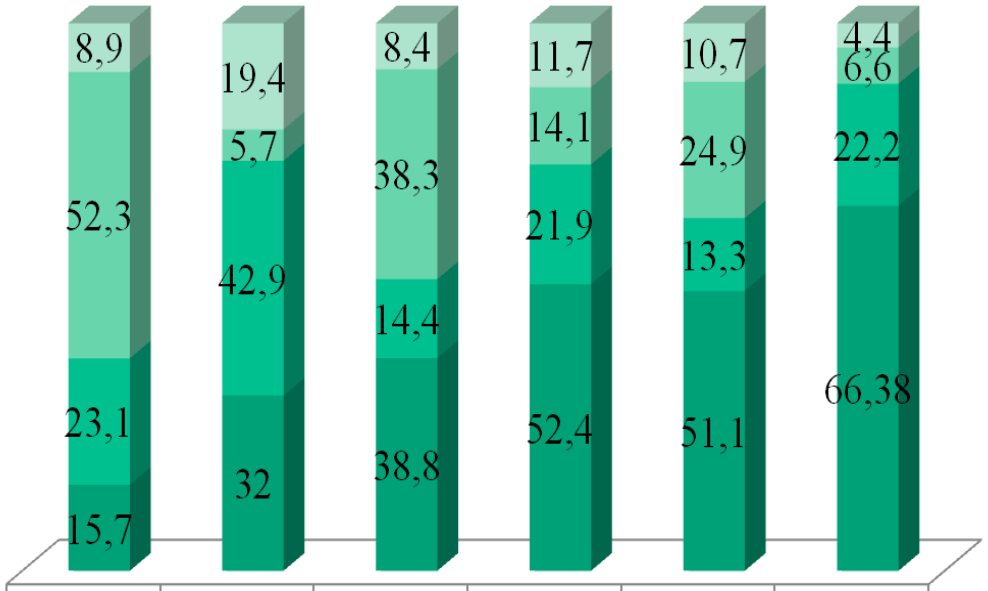

	Deutsch-land tatsäch-lich	Deutsch-land ge-wünscht	Frank-reich tatsäch-lich	Frank-reich ge-wünscht	Schwe-den tatsäch-lich	Schwe-den ge-wünscht
Andere Konstellationen	8,9	19,4	8,4	11,7	10,7	4,4
Mann Vollzeit / Frau nicht erwerbstätig	52,3	5,7	38,3	14,1	24,9	6,6
Mann Vollzeit / Frau Teilzeit	23,1	42,9	14,4	21,9	13,3	22,2
Mann Vollzeit / Frau Vollzeit	15,7	32	38,8	52,4	51,1	66,38

Quelle: OECD Employment 2001, nach Bertelmannstiftung (Hrsg.), Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Benchmarking Deutschland Aktuell, S. 28

Sozialversicherungsbeiträge

Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts

„Es ist mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art . 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines Umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem leisten, mit einem gleich hohen
Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden“.

Leitsatz des Urteils des 1. Senats des BVerfG vom 03.04.2001 (BVerfGE 103, 242ff.).

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 151 ff. m.w.N
und Susanne Garsoffky/Britta Sembach, Der tiefe Riss, Pantheon, Sept. 2017, S. 109 ff.

Durchschnittsverdiener mit 2 oder mehr Kindern liegt unter Existenzminimum

(s. Seite 140, Abb. 5)

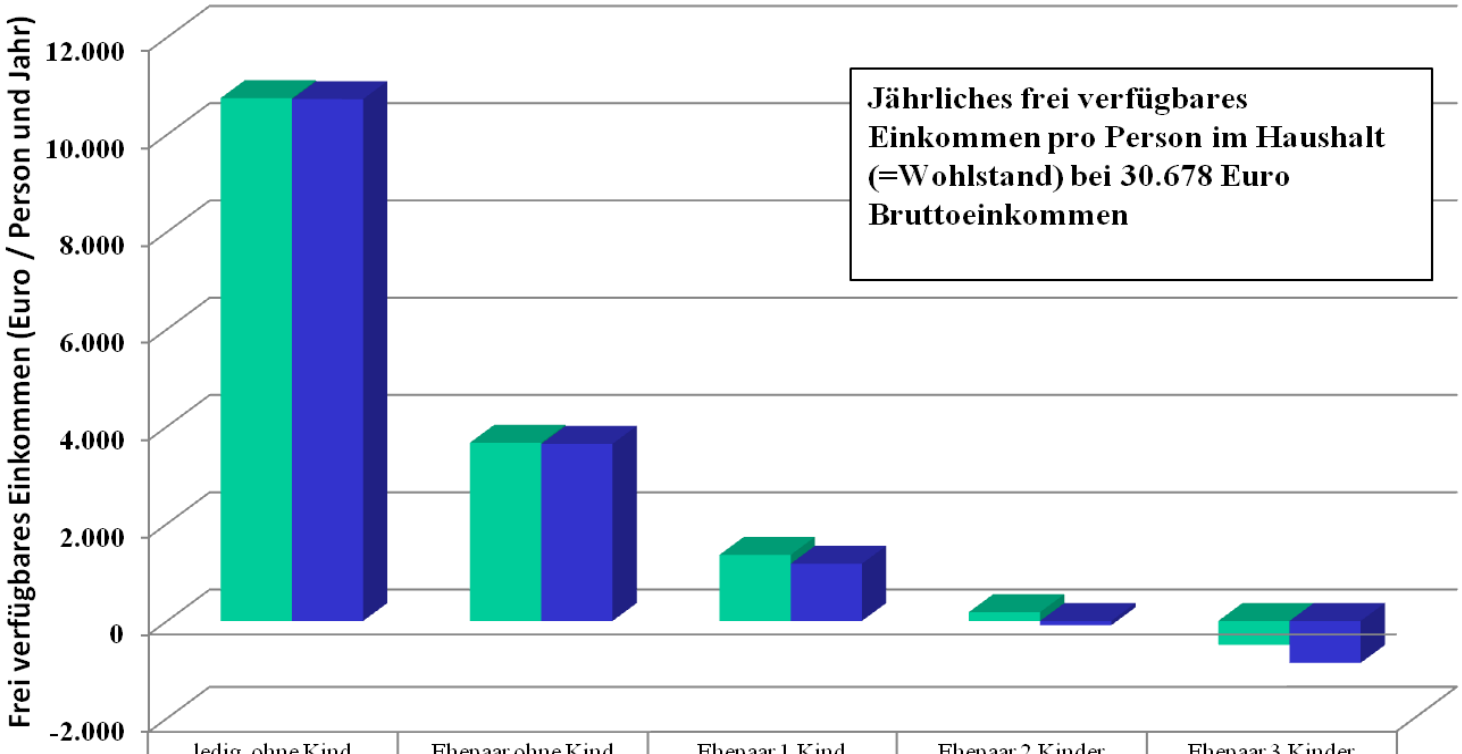

	ledig, ohne Kind	Ehepaar ohne Kind	Ehepaar 1 Kind	Ehepaar 2 Kinder	Ehepaar 3 Kinder
2001	10.751	3.666	1.359	181	-491
2002	10.731	3.642	1.176	-87	-862

Quelle: Jürgen Borchert, Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, herausgegeben von Hessischer Staatskanzlei 2003, S. 36

Durchschnittsverdiener mit 2 oder mehr Kindern liegt unter Existenzminimum (s. Seite 145, Abb. 6)

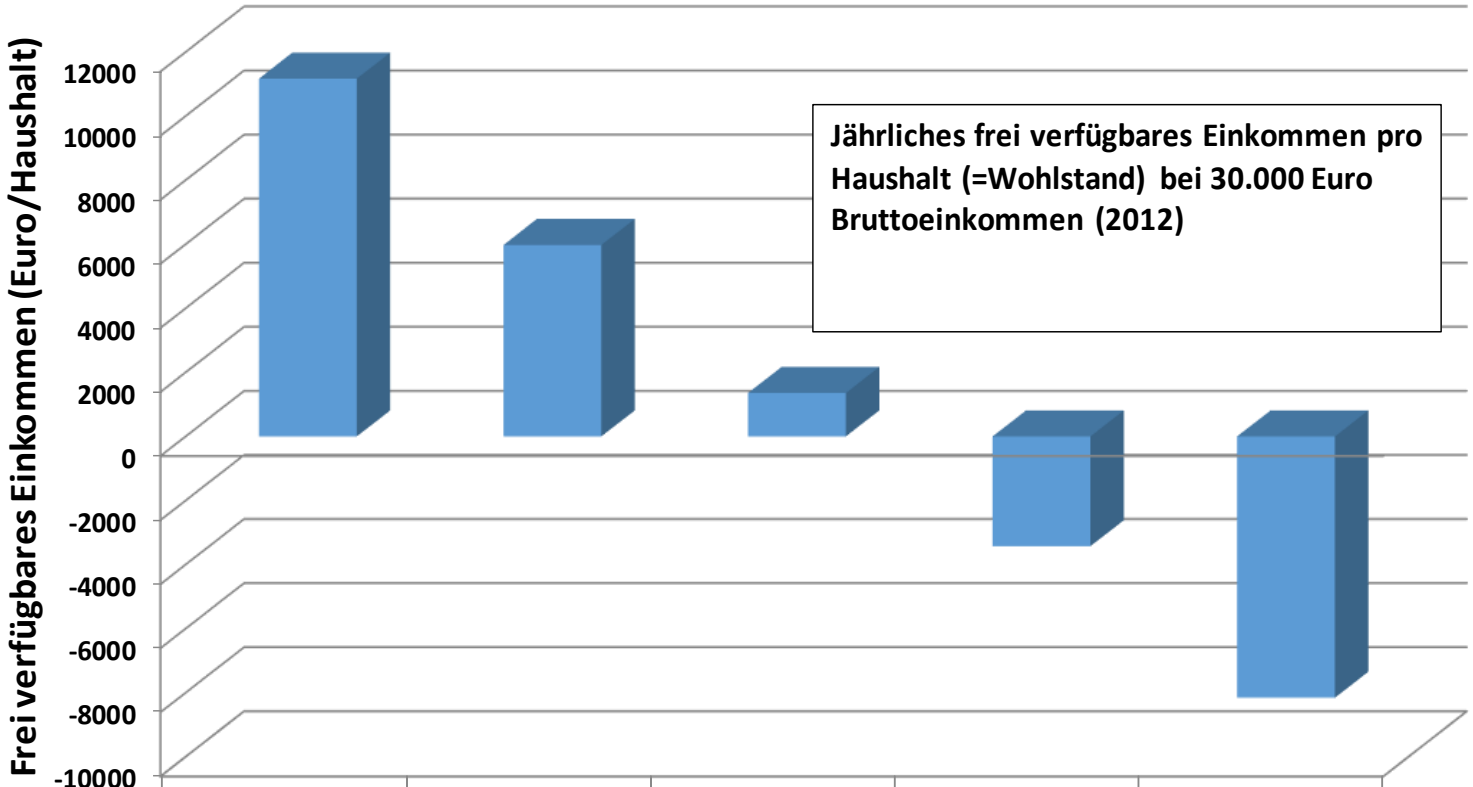

	Ledig, ohne Kind	Verheiratet, ohne Kind	Verheiratet, 1 Kind	Verheiratet, 2 Kinder	Verheiratet, 3 Kinder
Euro	11169	5977	1356	-3427	-8155

Quelle: J. Borchert, Sozialstaatsdämmerung, 1. Aufl., München 2013, S. 136 - Tabelle 4

Selbst Kinderwahlrechtsgegner stellen bereits im Jahr 1982 fest:

Ein durchschnittliches Arbeitnehmerehepaar mit zwei Kindern erfährt
im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar
im Lebenslängsschnitt
einen Kaufkraftnachteil von 400.000,00 DM,
allein aufgrund des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 182 ff. m.w.N.

Hermann Adrian 2013, nach umfassender Berechnung der sog. totalen, volkswirtschaftlichen Nettoexternalitäten:

"Durch seine ökonomisch unsinnig konstruierten Steuer- und Sozialgesetze fördert der Staat die Kinderlosigkeit eines Paares relativ zu einer Familie mit 2 Kindern im Laufe des Lebens mit 600.000 Euro – trotz aller scheinbaren Familienförderung durch Kindergeld, Elterngeld, etc."

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 182 ff. m.w.N.

Staatsverschuldung

Staatsverschuldung

Bund, Länder und Kommunen zusammen, sind Ende 2014 mit einem Gesamtbetrag verschuldet in Höhe von

ca. 2.140 Milliarden Euro.

Diese Schulden müssen von nachwachsenden Generationen erwirtschaftet und zurückbezahlt werden, die aber kein Wahlrecht nutzen konnten, um dies zu verhindern.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 1 ff. m.w.N.

Staatsverschuldung

Bund, Länder und Kommunen sind zusammen Ende 2014 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von ca. 2.140 Milliarden Euro verschuldet. Diese Schulden müssen von nachwachsenden Generationen erwirtschaftet und zurückbezahlt werden.

Art. 115 GG versucht, unser Gemeinwesen vor übermäßiger Staatsverschuldung zu schützen. Dies erfolgt aber im Wesentlichen dadurch, dass für Staatsverschuldung eine gesetzliche Ermächtigung gegeben sein muss. Erforderlich ist dafür aber nur eine einfache Mehrheit im Bundestag. Auch sind grundsätzlich Kreditobergrenzen einzuhalten, wenn nicht ausnahmsweise Fälle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorliegen.

Die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages kann insoweit also die grundsätzlichen Grenzen der Staatsverschuldung durchbrechen, obwohl diese Finanzierungslasten die nachwachsenden Generationen treffen, die ihrerseits kein aktives Wahlrecht haben, um eben diese Bundestagsabgeordneten überhaupt erst zu legitimieren

Staatsverschuldung

(s. Seite 166, Abb. 8)

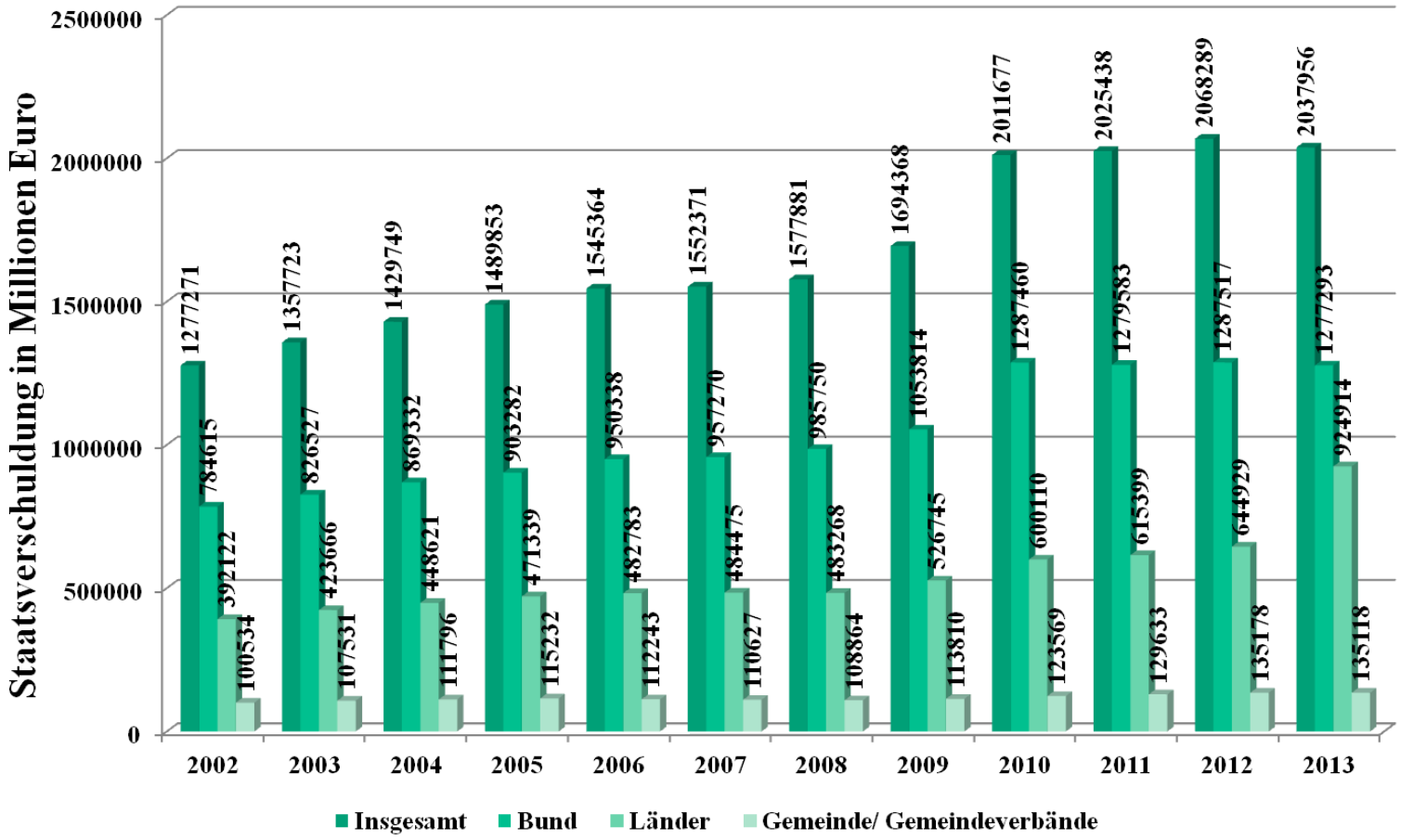

Quelle:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Gesellschaft/Staat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Schulden/Tabellen/Schulden-NichtOeffentlich_Insgesamt.html

Steuerlasten

Familien haben relativ gesehen zu hohe Steuersätze

Spitzensteuersatz von 42 % ab zu versteuerndem Einkommen (zvE) von 54.057 €
Ehegatten werden gemeinsam veranlagt
→ 42 % ab 108.114 € zvE

Kinderfreibetrag für Eltern: 7.356 € pro Kind (2017)
→ Spitzensteuersatz erst ab einem zvE von 108.114 € + 7.356 € = 115.470 € fällig.
(bei 1 Kind)
(+ 7.356 € = 122.826 € bei 2 Kindern usw.)

→ in der Tabelle rechts wurde dieses zvE durch die Zahl der Köpfe in der Familie dividiert

→ Kinder werden nur mit dem Kinderfreibetrag berücksichtigt, was der realen finanziellen Mehrbelastung nicht im Ansatz gerecht wird

Steuersatz von 42 % wird fällig bei Pro-Kopf-Einkommen von	
Kinderloses Ehepaar	54.057 €
Ehepaar + 1 Kind	38.490 €
Ehepaar + 2 Kinder	30.706 €
Ehepaar + 3 Kinder	26.036 €
Ehepaar + 4 Kinder	22.923 €
Ehepaar + 5 Kinder	20.699 €
Ehepaar + 6 Kinder	19.031 €

Familiensplitting
z.B. Frankreich, „Quotient familial“

Wahlrecht und Demographie in Deutschland

Überlegungen zur Demographie im Zusammenhang mit der Frage nach einem Kinderwahlrecht in Form des Stellvertretermodells ergeben sich aus verschiedenen Blickrichtungen.

So ist das Staatsvolk eines der drei Elemente zur Definition eines Staates nach der heute immer noch maßgeblichen Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek.

Weiterhin ist das Volk, jedenfalls nach demokratischer Lesart auch die verfassungsgebende Gewalt und sollte darüber entscheiden, welches Wahlrecht in der Verfassung normiert wird.

Schließlich aber wird in der Diskussion über das Kinderwahlrecht häufig auf die demographische Entwicklung, auf die Benachteiligung von Eltern und Kindern im Sozialversicherungssystem und auf die Anhäufung von Staatsschulden hingewiesen, so dass rechtliche Implikationen dieser demographischen Entwicklung zu prüfen sind.

Altersaufbau der Bevölkerung im Vergleich nach 100 Jahren

	1913	2013
Eintritt in den Ruhestand	63,6	63,5
Lebenserwar t-ung eines Kindes	59	80
Durchschnitt s-alter Professoren	48,3	53
Beginn der Wechseljahre	46	50
Alter zukünftiger Nobelpreis-träger	37,4	48
Heirat und erstes Kind	26	32
Anzahl der Kinder	4	1-2
Durchschnitt salter Fußball-National-spieler	22,4	26,9
Beginn der Pubertät	14,6	11
Beginn der Lehre	14,5	19,5
Anzahl der 100 Jährigen	fast keiner	20.000

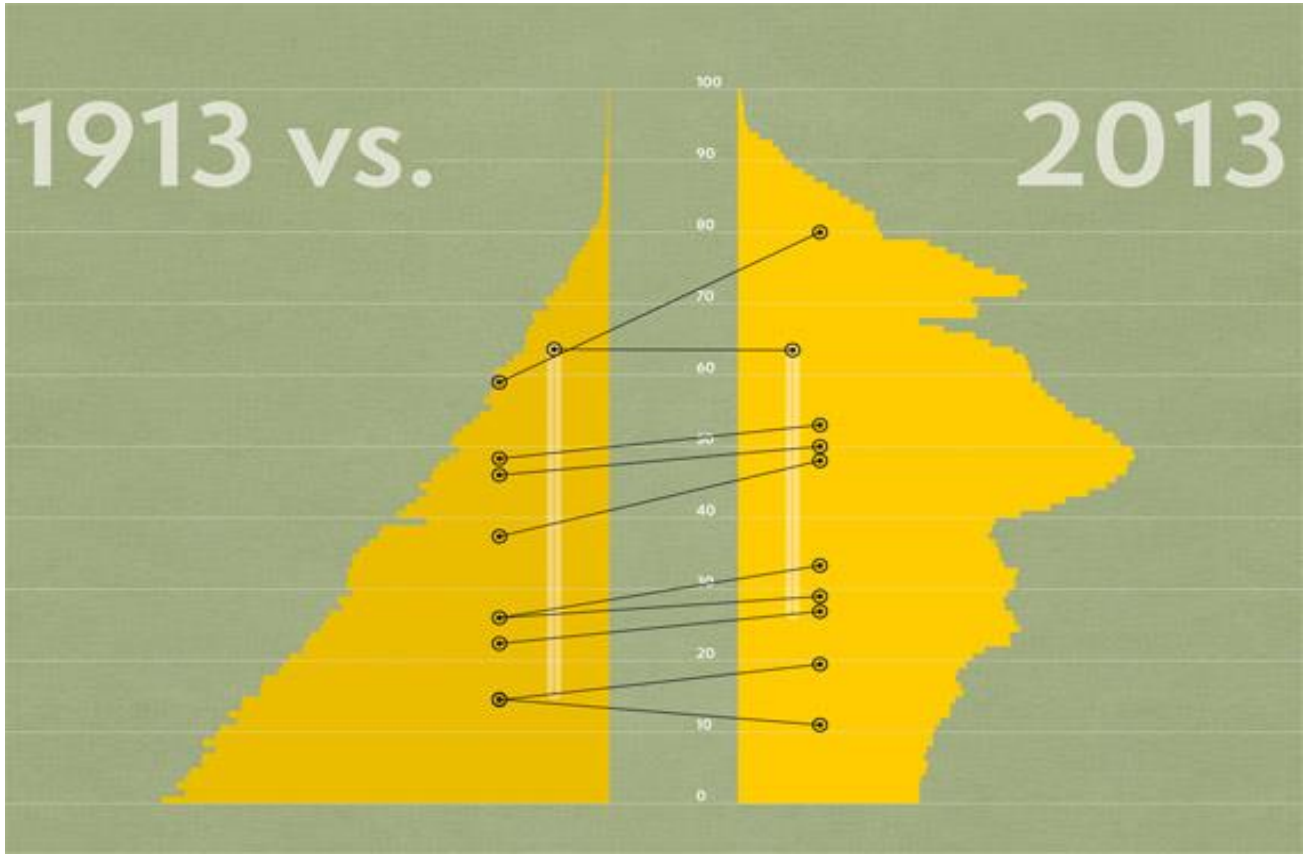

Quelle:
www.zwei –im-netz.de
Freigabe durch Susanne StraetmansSenior Manager Communications
Pfizer Deutschland GmbH Linkstr. 10 │ Postfach 61 01 94, D-10785 Berlin

Schrumpfende statt bestandserhaltende demographische Entwicklung

Eine bestandserhaltende demographische Entwicklung dürfte ganz allgemein eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für eine wirtschaftlich, kulturell, sozial und gesellschaftlich, etc. erfolgreiche Zukunft Europas in Freiheit sein.

Die demographische Entwicklung ist dann bestandserhaltend, wenn sowohl gleich viele Menschen geboren werden, als auch versterben, als auch zu- und abwandern.

Hinsichtlich Fertilität und Mortalität ist dieses Kriterium dann erfüllt, wenn eine konstante Geburtenrate von 2,08 Kindern pro Frau gegeben ist.

In Deutschland liegt seit Anfang der 1970er Jahre, also seit über vier Jahrzehnten, die Geburtenrate mit nur 1,3 bis 1,4 Kindern pro Frau deutlich unter diesem Bestandserhaltungsniveau. Dies, obwohl Umfragen zeigen, dass die Menschen in Deutschland viel häufiger einen Kinderwunsch haben, als sie diesen realisieren.

(Nachweise siehe S. 130 ff.)

Mathematik:

Zur Reproduktion von 100 Frauen (und 105 erwachs. Männern) müssen 101 Mädchen geboren werden:

Zusätzlich werden 107 Knaben geboren (107:101 ≈ 106 : 100)

Insgesamt werden also **208 Kinder pro 100 Frauen benötigt (Fertilität 2,08)**

2011 wünschten sich

Frauen 2,3

und

Männer 2,1

Kinder

(vgl. Testa, M.R. (2011) Befragung im Auftrag der Kommission

Kinderwunsch der Menschen nach Umfragen:

1,7 Kinder pro Frau (Studie von Förster 1999; http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Manuskripte/manuskripte1.pdf)

1,74 Kinder pro Frau (Studie des BMI 2005; http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_121560/internet/content/nachrichten/pressemitteilungen/2005/05/BIB_Studie.html)

1,74 Kinder pro Frau (**Shell Studie 2000**; Zahlenmaterial z.B. bei http://www.schmidtmitdete.de/pdf/neumarkt.pdf S.7)

1,9 Kinder pro Frau (**Allensbach Umfrage**; http://www.stewens.de/pdfs/M020915-WahlkCott.doc S.5)

Spiegel Nr. 2 v. 05.01.2004:"(...)Junge Deutsche erhoffen sich heute im **Schnitt 2,2 Kinder**, also sogar etwas mehr als nötig, um den Bevölkerungsbestand stabil zu halten.(...)"

Geburtenziffer in Abhängigkeit von der Zeit

(s. Seite 134, Abb. 2)

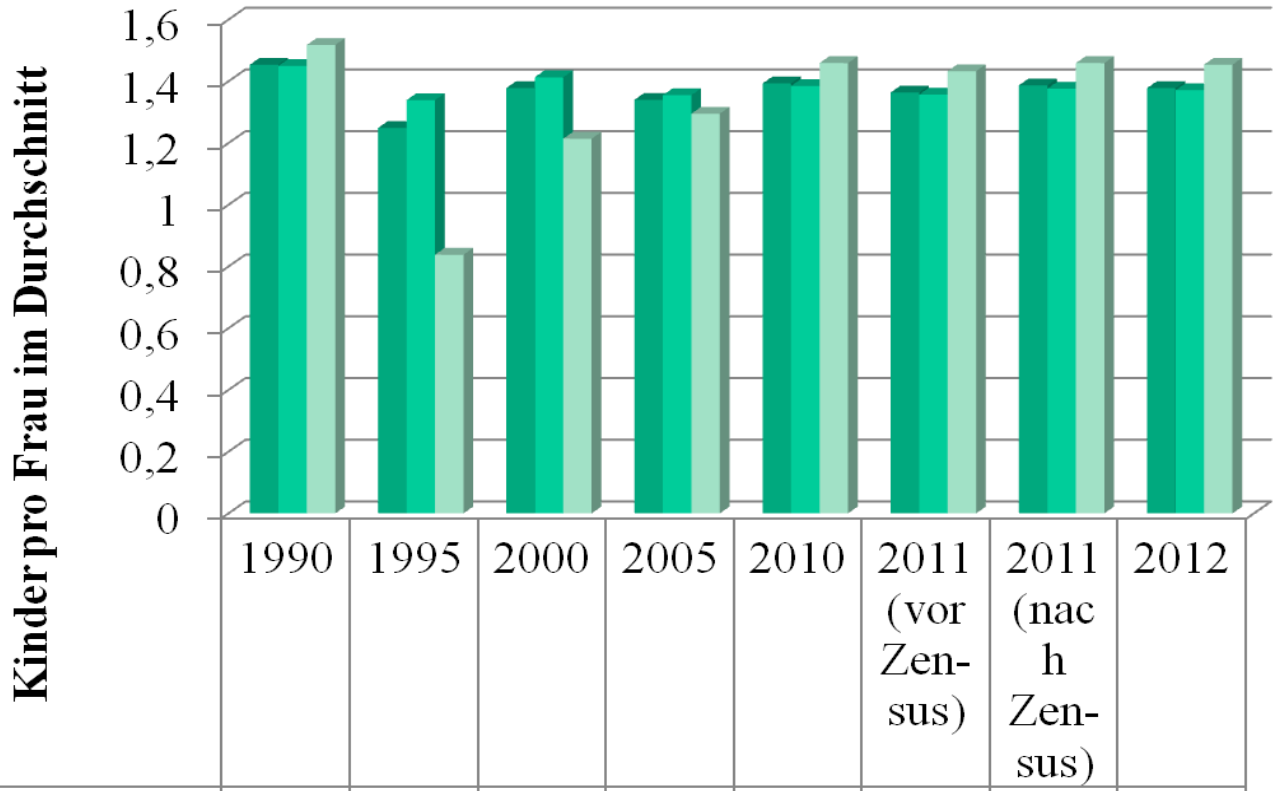

	1990	1995	2000	2005	2010	2011 (vor Zen-sus)	2011 (nach Zen-sus)	2012
Deutschland	1,454	1,249	1,378	1,34	1,393	1,364	1,387	1,378
Früheres Bundesgebiet	1,45	1,339	1,413	1,355	1,385	1,357	1,376	1,371
Neue Länder	1,518	0,838	1,214	1,295	1,459	1,433	1,459	1,454

Quelle: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/GeburtenZiffer.html

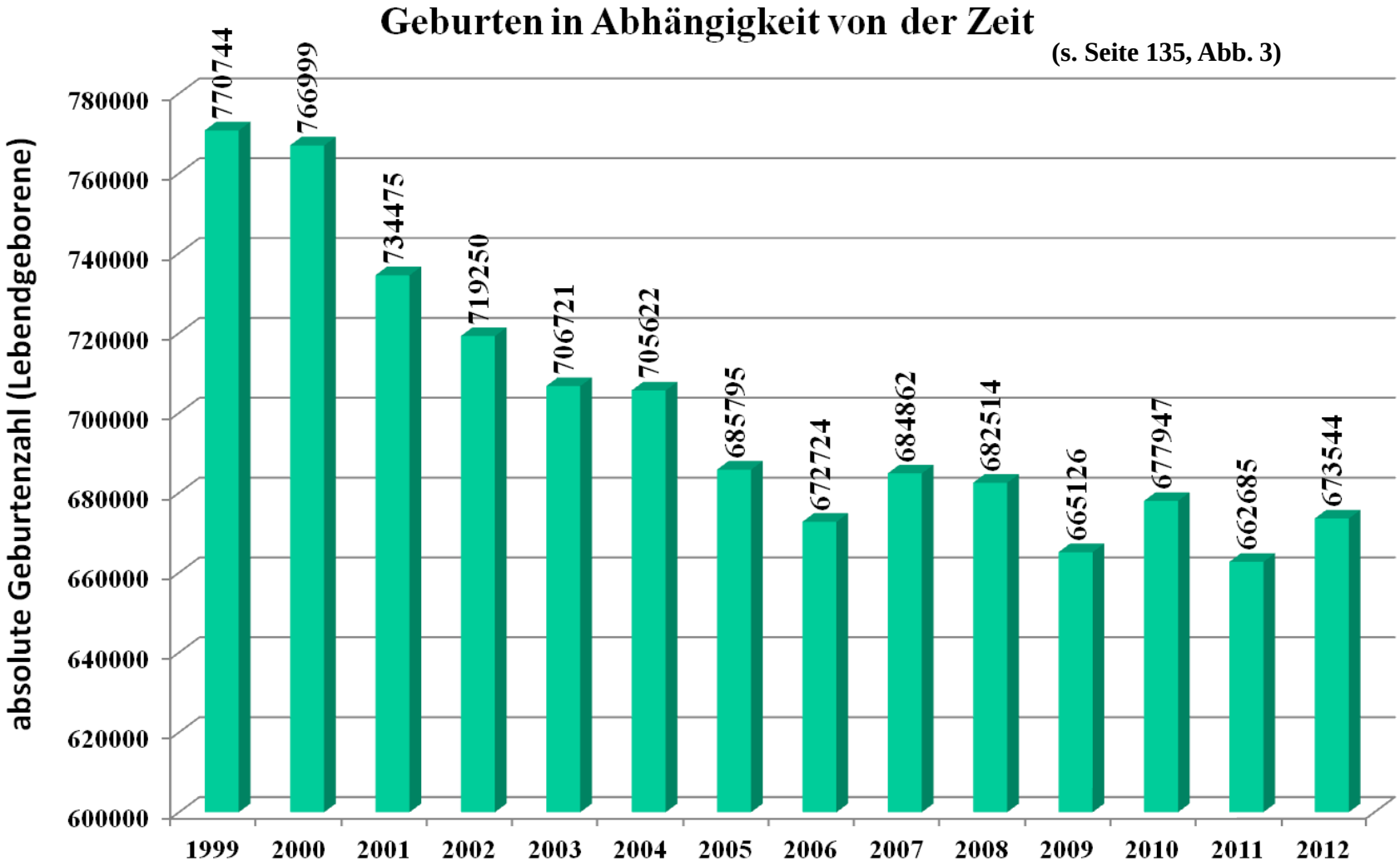

Quelle:
https://www.destatis.de/DE/Zahlen/Fakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/LebendgeboreneDifferenz.html

Prozentsatz der Frauen ohne Kinder

(s. Seite 138, Abb. 4)

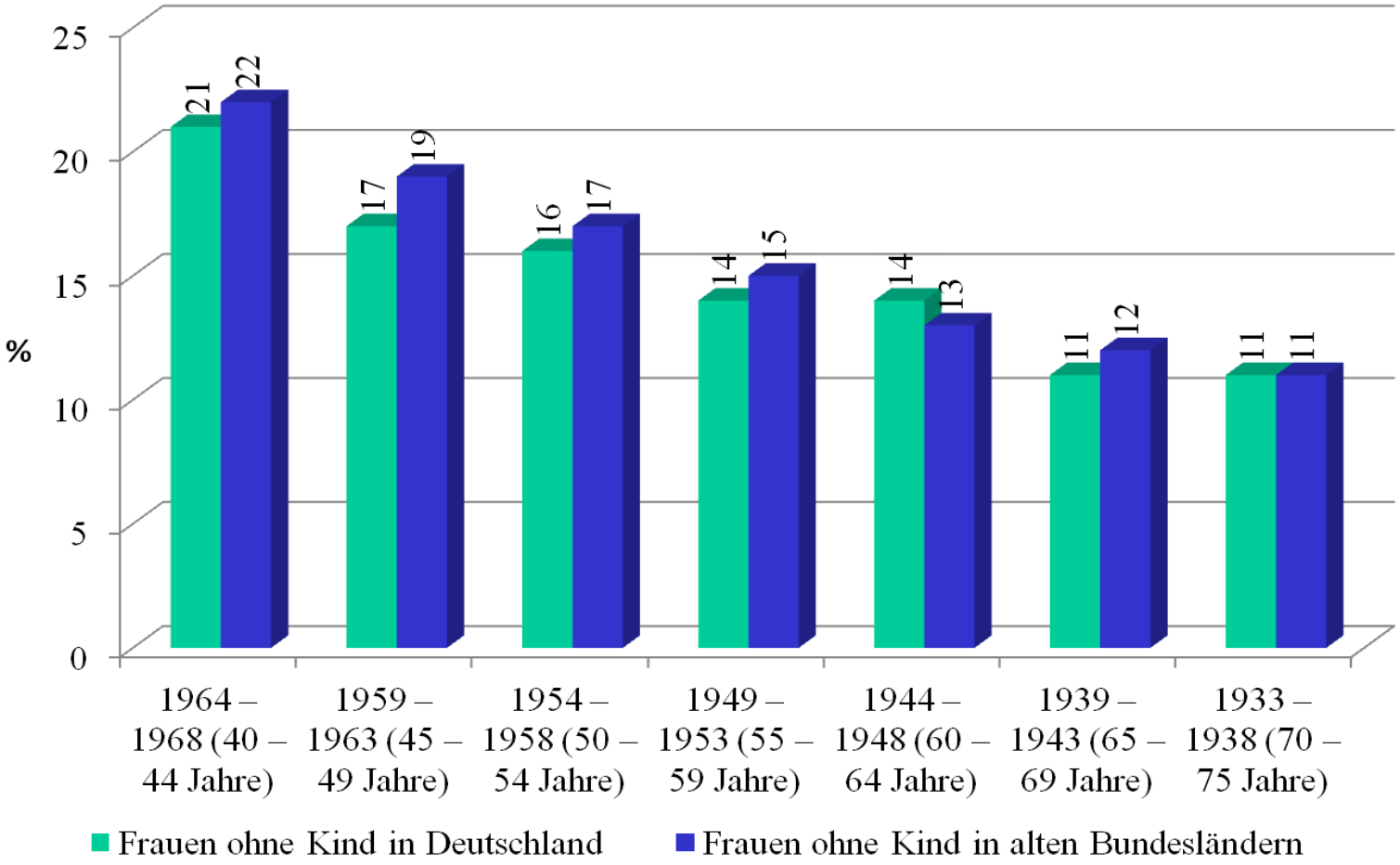

Quelle:
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/VorausberechnungBevoelkerung/BevoelkerungDeutschland2060Presse5124204099004.pdf?_blob=publicationFile (S.27, Tabelle 6)

Anteil kinderloser Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Geburtsjahrgangsgruppen (S. Seite 389, Abb. 57)

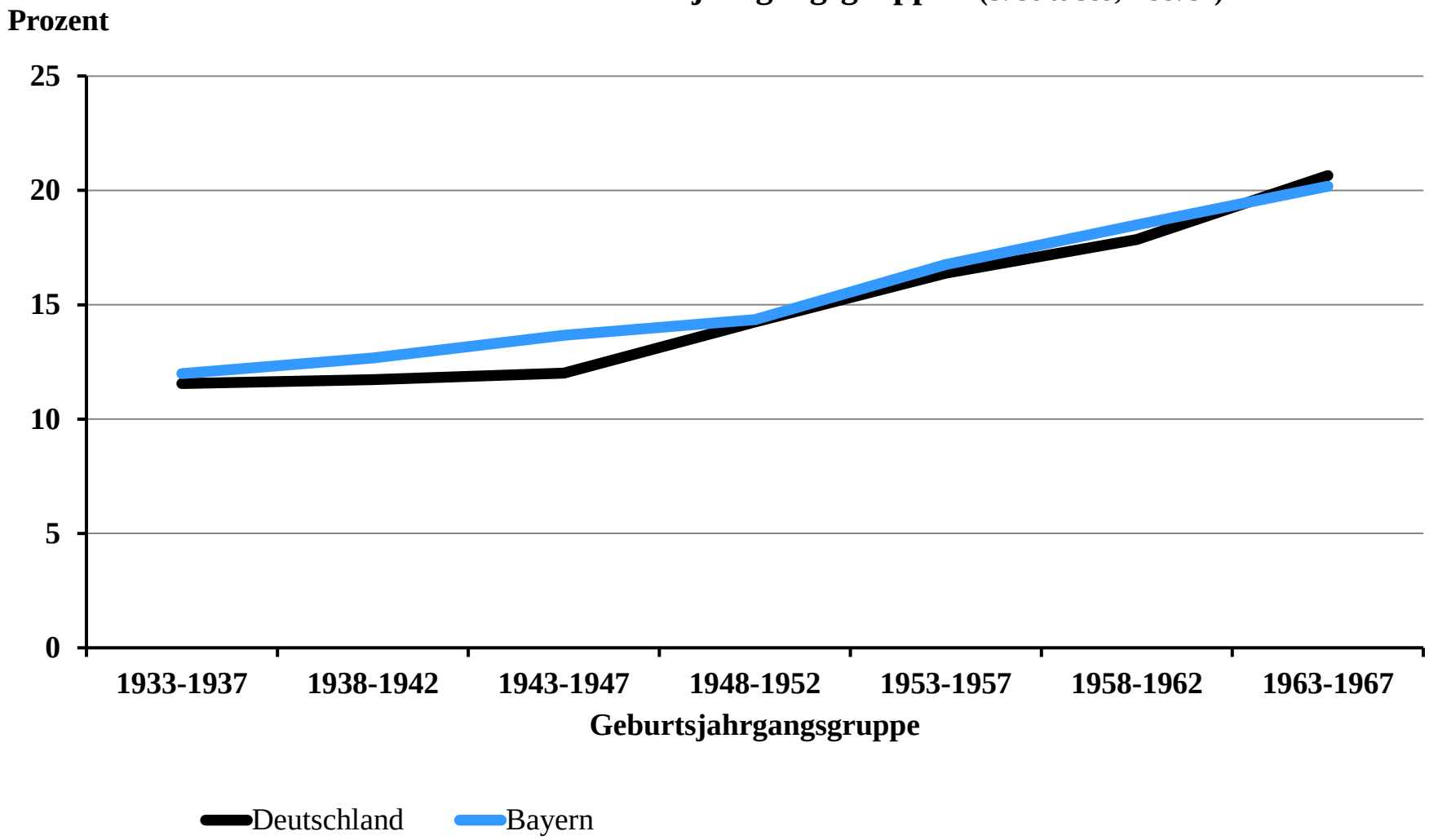

Quelle: Auswertung von Herrn Herter-Eschweiler von Destatis

Blick nach Frankreich

Vorbild Frankreich

Das Familienleistungssystem in Frankreich dürfte als Vorbild gelten, insbesondere weil es in Frankreich möglich ist, seit den letzten Jahren eine praktisch bestandserhaltende Geburtenrate zu verzeichnen.

In Frankreich geht man zutreffend davon aus, dass nur alle drei Regelungskomplexe zusammengenommen, also Betreuungs-, Steuer- und Sozialrecht, was ca. 4% des Bruttoinlandsprodukts in Frankreich kostet, die Freiheit schaffen, die notwendig ist, damit Menschen sich ihren jeweiligen Lebensentwurf realisieren können.

In Deutschland wird dagegen das Zusammenspiel dieser Regelungskomplexe bis heute nicht ausreichend verstanden, obwohl Deutschland immerhin gut 3% des Bruttoinlandsprodukts für „Familienleistungen“ ausgibt.

Entscheidend ist, dass nach dem Vorbild Frankreichs jedenfalls eine Spaltung der Gesellschaft in signifikante Teile einerseits von Kinderhabenden und andererseits von Kinderlosen, wie es in Deutschland festzustellen ist, vermieden werden kann. Damit ist die Einführung eines Kinderwahlrechts in Frankreich z.B. bestenfalls eine politische Frage, während es sich in Deutschland aufgrund der spezifischen deutschen demographischen Probleme wiederum zu einem rechtlichen Problem auswirken dürfte, wenn die Grundsätze des Minderheitenschutzes berührt werden.

(Nachweise siehe S. 174 ff.)

Geburtenziffer Frankreich in Abhängigkeit von der Zeit

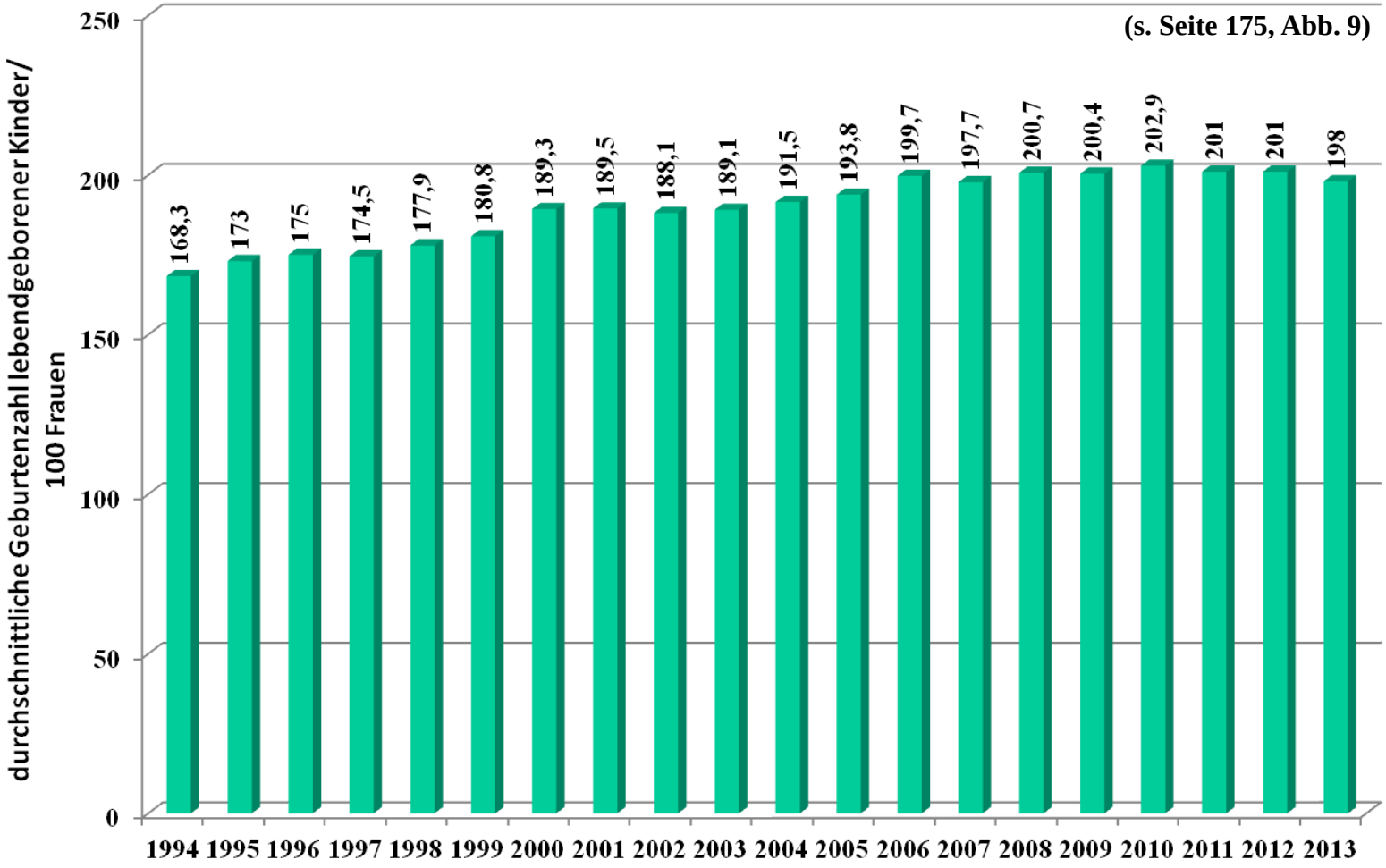

Quelle: http://www.insee.fr/fr/themes/tableau.asp?reg_id=0&ref_id=bilandemo3

Geburten Frankreich in Abhängigkeit von der Zeit (s. Seite 176, Abb. 10)

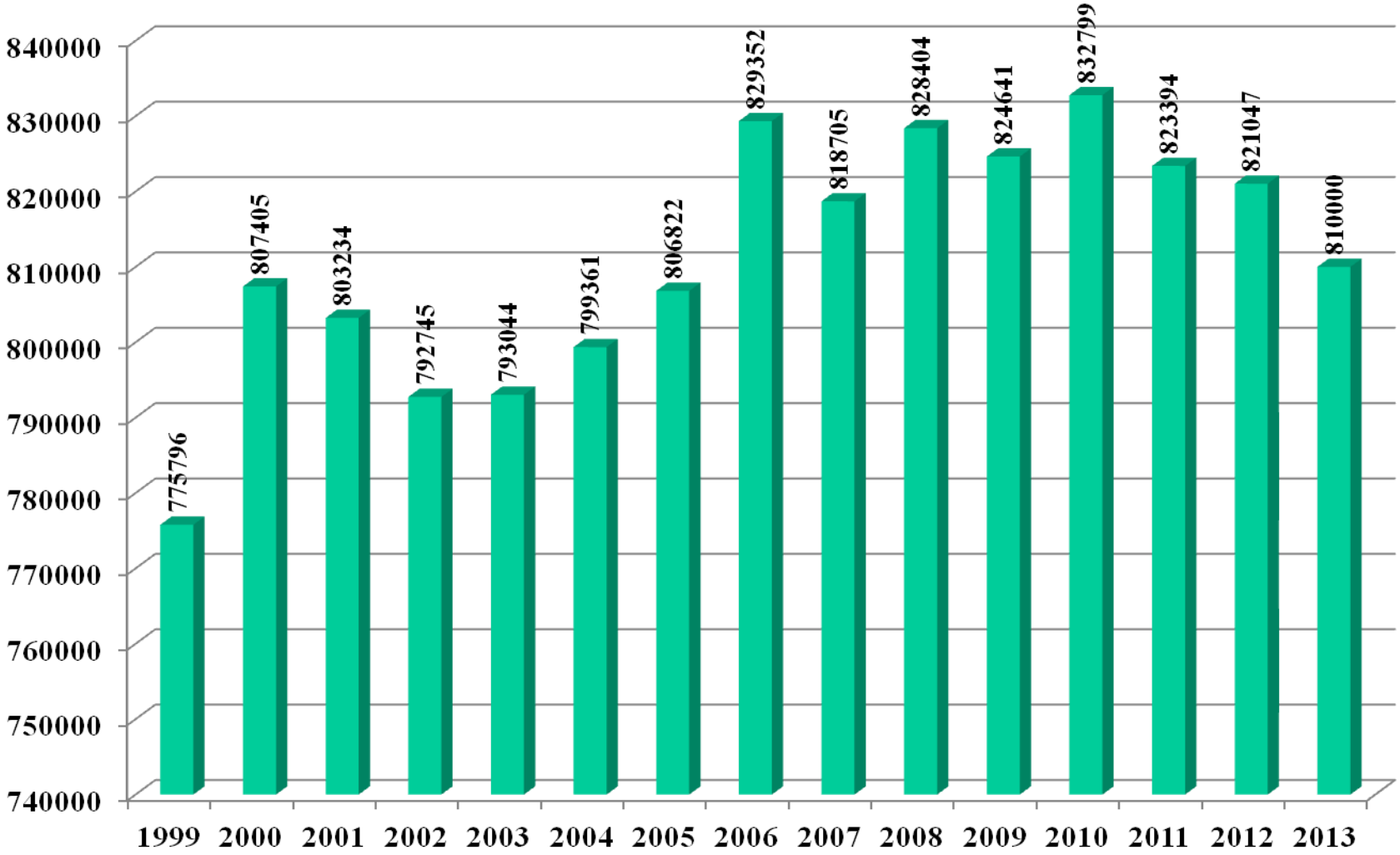

Quelle: http://www.insee.fr/fr/themes/tableau.asp?reg_id=0&ref_id=NATnon02231

Öffentliche Ausgaben zugunsten von Familien in Form von Geldleistungen, Betreuungsdiensten und Steuererleichterungen, in Prozent des BIP, 2005

(s. Seite 177, Abb. 11)

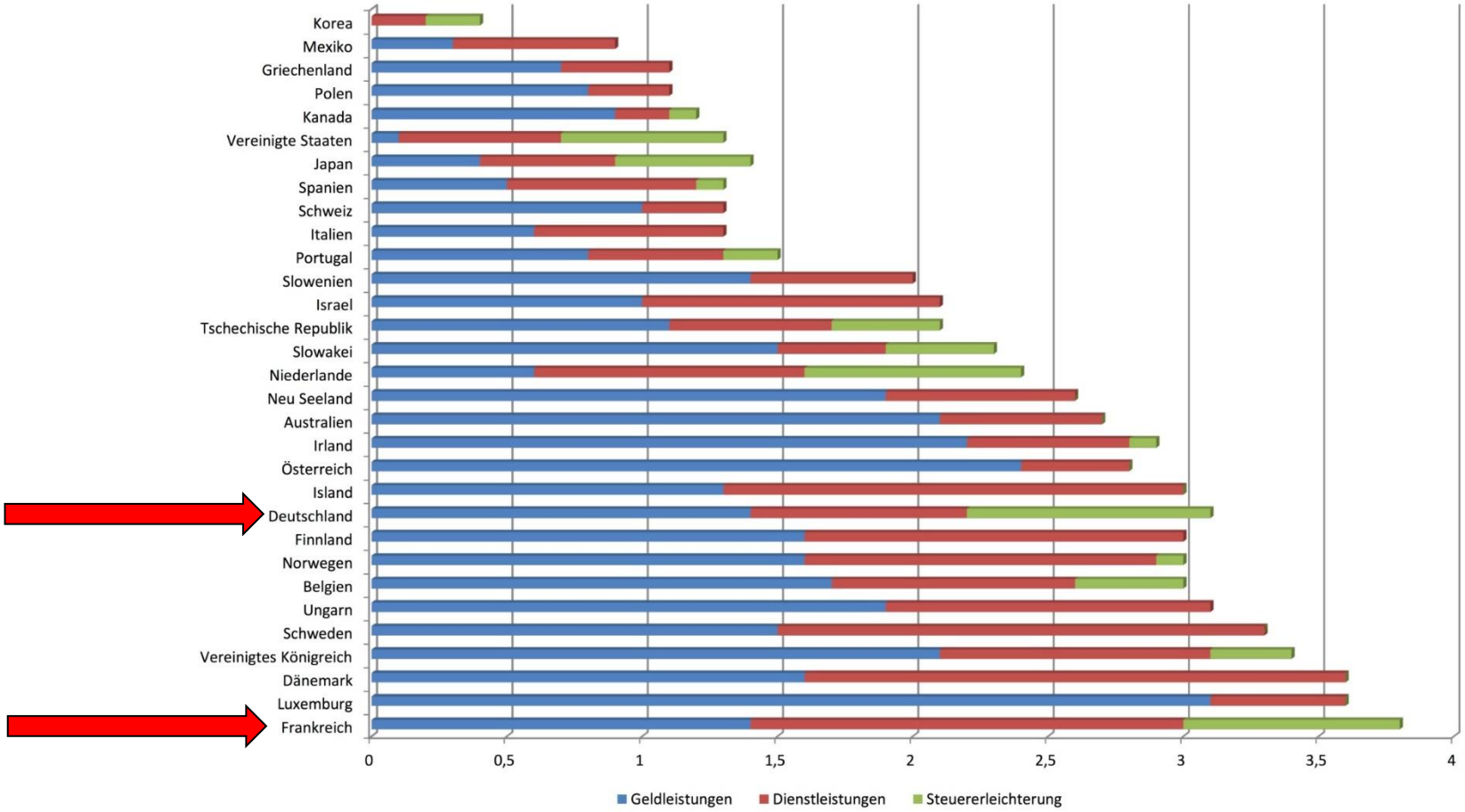

Quelle: http://stats.oecd.org(Index.aspx?DataSetCode=FAMILY (Stichwort „Public expenditure on cash benefits for families as a % of GDP“, „Public expenditure on services and in-kind benfits for families as a% of GDP“ und „Public expenditure on tax breaks for families as a % of GDP)

Das Hauptproblem in Deutschland

Die Spaltung der Gesellschaft

Ein Drittel der Bevölkerung, hat keine Kinder
Zwei Drittel der Bevölkerung, sind für sich genommen bestandserhaltend.

(Nachweise siehe Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft S. 136 f. und FN 328-330
und ganz aktuell Susanne Garsoffky/Britta Sembach, Der tiefe Riss, Pantheon, Sept. 2017)

genauer:

Die eine Hälfte der Bevölkerung hat kein oder nur ein Kind
Die andere Hälfte hat zwei oder mehr Kinder.

(Nachweise siehe Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft S. 208 und FN 465, sowie Abb. 20 und 68 im Anhang)

Kinderzahlverteilung im letzten (18.) Deutschen Bundestag

Von den insgesamt 631 Mitgliedern des letzten
Deutschen Bundestags der 18. Wahlperiode
- sind 203 Mitglieder des Bundestags kinderlos (32%)
- haben 101 Mitglieder des Bundestags ein Kind (16%) und
- haben 327 Mitglieder des Bundestags zwei oder mehr Kinder (52%).

Damit ergibt sich im deutschen Bundestag dieselbe Kinderzahlverteilung bei den Abgeordneten, wie sie sich auch in der Bevölkerung darstellt, nämlich
ca. 50% der Mitglieder des Bundestags haben
kein oder ein Kind
und die übrigen 50% haben
zwei oder mehr Kinder.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 210 ff. m.w.N.

Lebendgeborene nach Geburtsjahr der Frau und Parität

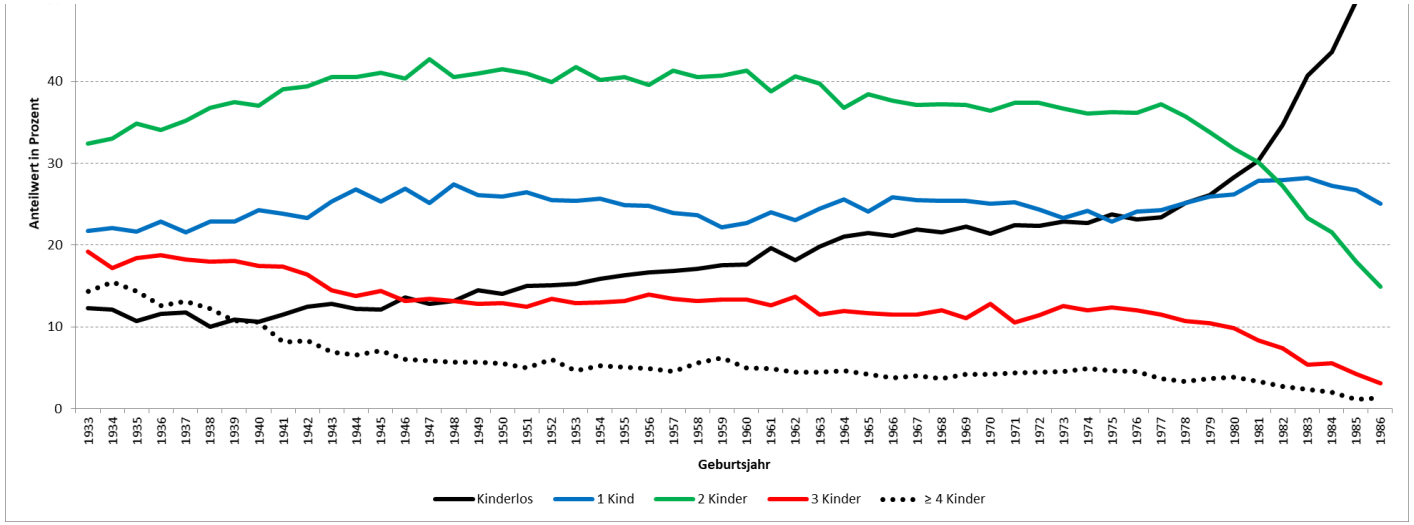

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Ergebnisse des Mikrozensus 2008 und 2016

Über 30 % der Frauen, des Geburtsjahrganges 1981, die 2016, also im Alter von 35 Jahren, anlässlich des Zusatzprogrammes des Mikrozensus befragt wurden, gaben an, kinderlos zu sein. Daraus wird ersichtlich, dass naturgemäß der Anteil der Frauen, die zum Zeitpunkt der Befragung kinderlos sind, steigt, je jünger die befragten Frauen sind. Es ist zum Zeitpunkt der Befragten nämlich noch nicht endgültig klar, ob die 2016 befragten Frauen später tatsächlich noch Kinder bekommen oder nicht. Daher steigt die schwarze Kurve am Ende sozusagen „zu schnell“ an, und der Anteil der lebenslang kinderlos bleibenden Menschen wird tendenziell überschätzt. Aus dem gleichen Grund „stürzen“ die anderen Kurven dementsprechend „zu stark ab“. Hinzu kommt noch der sog. Tempoeffekt, da es die Tendenz geben kann, dass Frauen sich ihren Kinderwunsch erst in einem höheren Lebensalter als früher vielleicht üblich, erfüllen. Aber selbst wenn aufgrund dieser (kaum herauszurechnenden) statistischen Effekte, die schwarze Kurve am rechten Ende zu stark „ansteigt“, so wird dennoch der Trend der Kinderzahlverteilung (Parität) in der spezifischen demographischen Entwicklung in Deutschland und insbesondere die Zunahme des Anteils an lebenslang kinderlos bleibenden Menschen durch dies Grafik deutlich.

Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ohne/mit Kinderstimmen an jeweils allen Wahlberechtigten - Deutschland -

(s. Seite 212, Abb. 12)

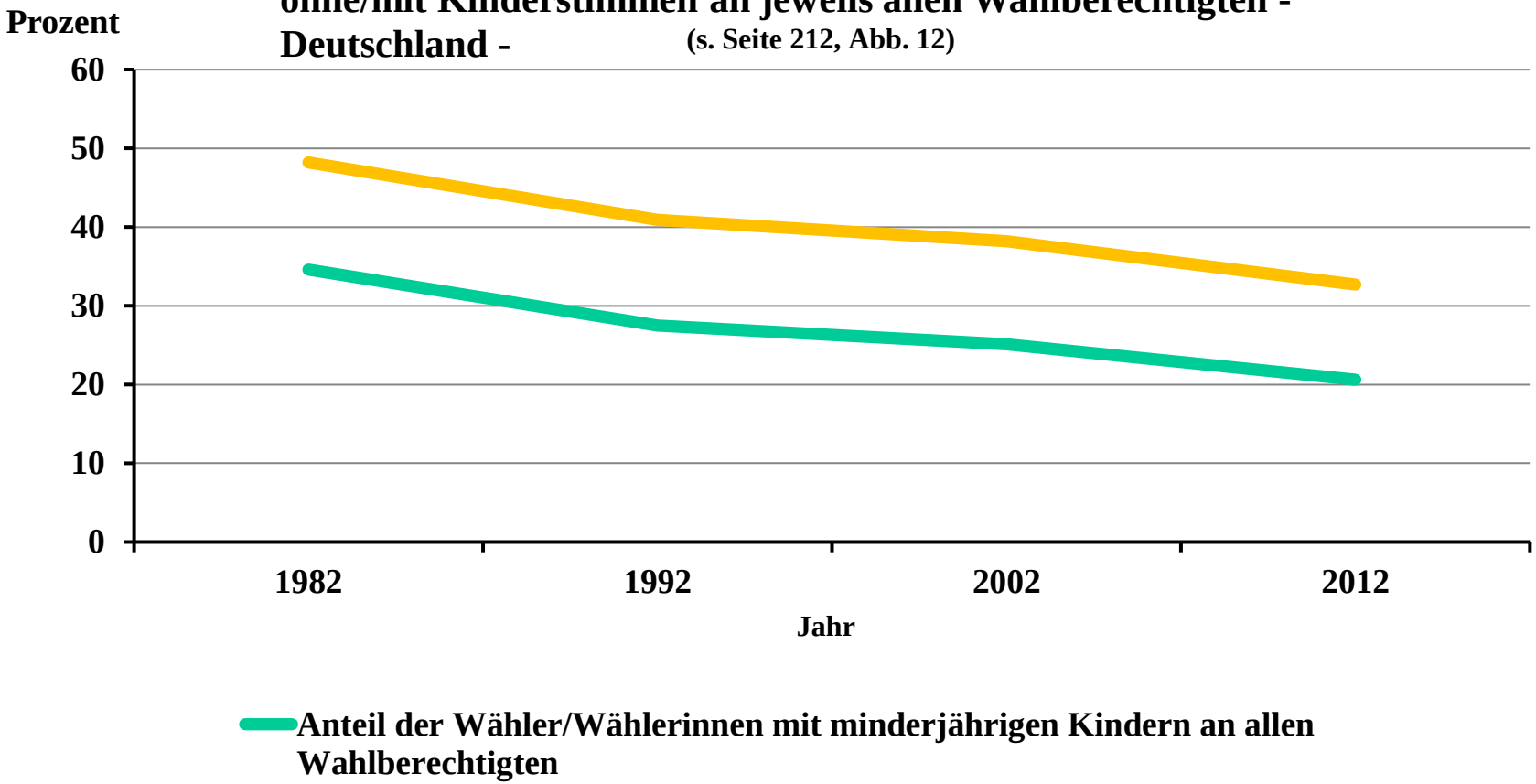

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Auswertung der Mikrozensen 1982, 1992, 2002, 2012

Fiktive Einführung des Stellvertreterwahlrechts

1982: Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern wäre von nur ca. 35% auf fast 50% gesprungen. Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern hätten notwendige Reformen durchsetzen können und zwar gerade wegen der Kinderstimmen aufgrund eines Stellvertretermodells.

Aber ständig fortschreitende Spaltung der Gesellschaft.
Anteil der Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern im Vergleich zu allen Wahlberechtigten ist gesunken und wird auch künftig weiter sinken.

2012: Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern könnte nur von ca. 20 % auf ca. 35 % angehoben werden. Dies reicht schon nicht mehr aus um notwendige Reformen durchsetzen zu können.

Es kann nur, aber es muss nun auch, der demokratische Stimmgewichtsverlust des Stimmenanteils von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern durch Einführung eines Wahlrechts von Geburt an wenigstens kompensiert werden.

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 212 ff. m.w.N.

Gedankenexperiment

Hätten alle in der Bevölkerung die gleiche Anzahl Kinder
oder
hätte niemand Kinder

dann gäbe es keine Diskussionen über

Sozialversicherungsbeiträge,
Staatsverschuldung
und
Wahlrecht von Geburt an

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 182 ff.

Elternbenachteiligung ist Kinderbenachteiligung

Verfassungswidrige Benachteiligungen eines Lebensentwurfes mit Kindern im Vergleich zu einem Lebensentwurf ohne Kinder

=

Verletzung der Rechte der Kinder

insbesondere

Recht, sich (künftig) für eigene Kinder zu entscheiden.

Dies zeigt in welchem Maß Kinder bereits demokratisch unterrepräsentiert sind.

Quelle: Adrian, Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt? In frühe Kindheit Heft 6/2017 (Jubiläumsheft von Liga für das Kind 2017), S. 28 ff. (41)
.

Zusammenfassung Demographie und Wahlrecht

1.
Hätten alle gleich viele Kinder, würde man wohl nicht über ein Wahlrecht ab Geburt diskutieren.

2.
In einer bestandserhaltenden, „idealen“ Demographie wären nur 10 % kinderlos
(bei einer Fertilitätsrate von ca. 2,1 Kindern pro Frau hätten 90 % mindestens 2 Kinder, die noch minderjährig, oder schon volljährig sind).

3.
In Frankreich sind tatsächlich nur ca. 11 % der Frauen kinderlos
(vgl. Katja Köppen, Magali Mazuy, Laurent Tulemon Kinderlosigkeit in Frankreich, in Ein Leben ohne Kinder: Kinderlosigkeit in Deutschland, Hrsg. Dirk Konietzka, Michaela Kreyenfeld, 2007 Heidelberg)

4.
In Deutschland sind mittlerweile 33 % kinderlos bzw. haben 50 % kein oder nur ein Kind

5.
Der Anteil derjenigen aktiv Wahlberechtigten, die minderjährige Kinder erziehen, an allen aktiv Wahlberechtigten, ist in Deutschland seit 1982 bis 2012 von 35 % auf nur noch 20 % gesunken, und wird also bald um die Hälfte gesunken sein.

Wahlrecht und Demoskopie (Wahlforschung)

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 187 ff.

Demoskopie und Wahlforschung

Wahlforschung und Meinungsforschung ermittelt mit empirischen Methoden Meinungen, prognostiziert Wahlverhalten und liefert entsprechende Beschreibungen des Wahlverhaltens. Es werden Meinungen, Einsichten, Einstellungen, Stimmungen oder Wünsche der Bevölkerung ermittelt.

So kann untersucht werden, ob bei Einführung eines Kinderwahlrechts die Politikverdrossenheit junger Menschen abnehmen würde, ob junge Menschen sich das Wahlrecht überhaupt selbst wünschen würden, ob Meinungen vorhanden sind, dass etwa die ältere Generation, z.B. durch das Rentensystem oder durch die Staatsverschuldung auf Kosten der jüngeren Generation leben würde, oder ob sich dies durch Einführung eines Kinderwahlrechts politisch ändern würde. Auch könnte gefragt werden, ob die Einführung eines Kinderwahlrechts zu einer Änderung der politischen Parteienlandschaft führen würde.

Die rechtlich interessierende Frage, die hier wohl erstmals konkret ausgearbeitet wurde, ist, wie die Stimmenanteile der Personen entsprechend ihrer Kinderzahl verteilt sind.

Maßgeblich für entsprechende Modellrechnungen sind dafür aber auch die insoweit zur Entscheidung stehenden Reformen für oder gegen die sich die Wahlberechtigten aussprechen können.

Die insoweit fiktiv zur Entscheidung stehenden Reformen für oder gegen die sich die Wahlberechtigten aussprechen können betreffen

vier Regelungskomplexe:

1. Anpassung der Sozialversicherungsbeiträge in umlagefinanzierten Sozialversicherungssystemen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung:

Kinderlose zahlen 200% der Beiträge, Beteiligte mit einem Kind zahlen 150% der Beiträge, Beteiligte mit zwei oder mehr Kindern zahlen 100% der Beiträge – dies wird vertreten als Umsetzung der Vorgaben des Pflegeversicherungsurteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem April 2001.

2. Einführung eines Systems, das dem französischen Modell entspricht:

a) Familiensplitting statt Ehegattensplitting: Zwei Kinder zählen rechnerisch so viel wie ein Erwachsener. Das Familieneinkommen einer Familie, die z.B. aus Vater, Mutter und zwei Kindern besteht, darf durch insgesamt drei geteilt werden, um den Steuertarif zu ermitteln, nicht wie beim Ehegattensplitting nur durch zwei erwachsene Personen.

b) Betreuungssystem: Der Staat hat dafür zu sorgen, dass Kinder auch unter 3 Jahren auch ganztags betreut werden, falls die Eltern dies wünschen. Dabei soll zunächst außer Acht bleiben, wer die Kosten dafür zu zahlen hat. Im Zweifel soll die Regelung entsprechend dem französischen Modell gestaltet sein.

c) Sozialrechtliche Transferleistungen: Kinderhabende, deren Einkommen gering ist, so dass ein Familiensteuersplitting wenig Effekt zeitigt, bzw. Kinderhabende, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, so dass auch ein Betreuungsangebot uninteressant ist, die aber finanzielle Belastungen, die durch die Erziehung ihrer Kinder entstehen, wie z.B. Umzug in eine größere Wohnung bei Geburt des dritten Kindes, Renovierungskosten von Familienwohnungen, etc., sollen, entsprechend dem französischen Modell, unterstützt werden.

3. Finanzierung:

Entscheidend ist, dass alle diese Maßnahmen, die, wie gezeigt, insbesondere hinsichtlich des französischen Modells in Frankreich ca. 3 – 4% des BIP an Kosten verursachen, nicht durch das allgemeine Steueraufkommen, das wieder zu Lasten von Kinderhabenden gehen würde, bzw. durch Staatsverschuldung, welche zu Lasten der Kinder gehen würde, finanziert werden dürfen, sondern durch Umverteilung erwirtschaftet werden muss. Es gilt: Kinderlose, bzw. Kinderarme mit nur einem Kind, werden finanziell stärker belastet, als Kinderhabende mit zwei oder mehr Kindern, deren rechtliche und wirtschaftliche Diskriminierung durch die Reformen ja gerade abgeschafft werden soll.

4. Integrationsaufwendungen:

Aufgrund der seit langem und auch derzeit wieder stark diskutierten Zuwanderung sollten in den Reformen auch Vorschläge gemacht werden, die zu höheren Leistungen des Gemeinwesens zur Integration von Zuwanderern erforderlich sind.

Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ohne/mit Kinderstimmen an jeweils allen Wahlberechtigten - Deutschland -

(s. Seite 212, Abb. 12)

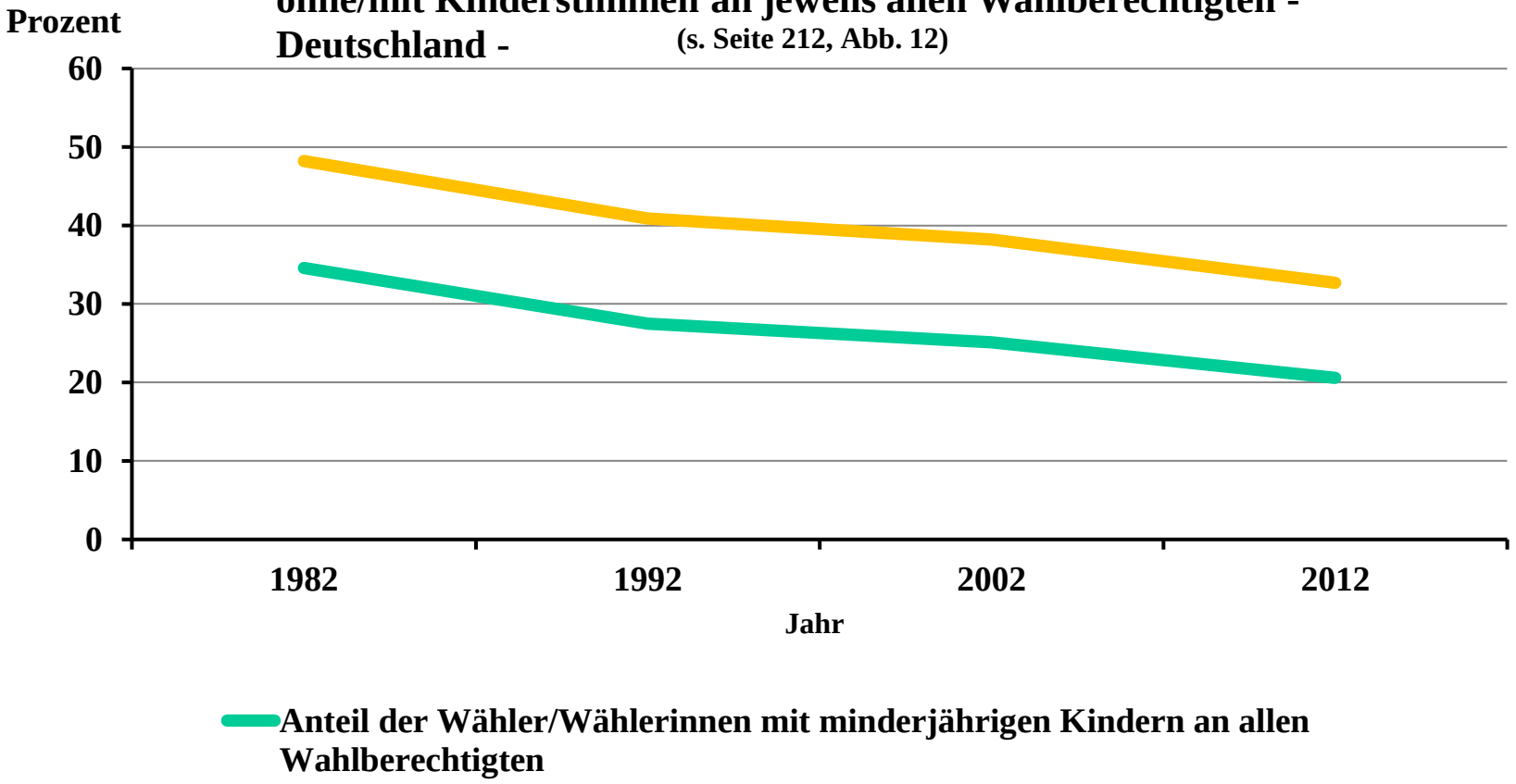

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Auswertung der Mikrozensen 1982, 1992, 2002, 2012

1982 hätte die Einführung des Stellvertretermodells zur Folge gehabt, dass der **Stimmenanteil** von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern von nur ca. 35% auf fast 50% gesprungen wäre. Hätten also alle Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern (d.h. Personen mit mindestens einem Kind) ihre eigene Stimme und die Stimme ihrer Kinder als Stellvertreter für die oben genannten Reformen abgegeben, hätten sie diese Reformen wohl durchsetzen können und zwar gerade wegen der Kinderstimmen aufgrund eines Stellvertretermodells.

Da aber die Spaltung der Gesellschaft immer weiter in die demographische Entwicklung „hineingewachsen“ ist und der Anteil der Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern im Vergleich zu allen Wahlberechtigten bis 2012 gesunken ist, hätte die Einführung eines Kinderwahlrechts erst im Jahr 2012 bereits nicht mehr ausgereicht, um die oben genannten Reformen politisch durchzusetzen. Selbst wenn alle Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ihre Stimmen und die Stimmen ihrer Kinder bei Einführung eines Stellvertretermodells im Jahr 2012 eingesetzt hätten, wäre nur ein Stimmenanteil von ca. 35% an allen Wählerstimmen zu erreichen gewesen. Ohne Stellvertretermodell, also ohne Einführung eines Kinderwahlrechts, bestand der Stimmenanteil von Wählern und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern sogar nur in einer Höhe von ca. 20%. Letzteres zeigt auch, dass es für die Politik immer weniger attraktiv wird, sich um die Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern zu kümmern, d.h. deren Interessen zu vertreten und um diese Stimmen zu werben, da der Stimmenanteil dieser Wählergruppe immer geringer wird.

Es ist also kein Wunder, dass die oben genannten Reformen zur Abschaffung der Nachteile für Kinderhabende und Kinder bis heute keine politischen Mehrheiten gefunden haben, obwohl die Problematik der genannten Nachteile, die dramatische demographische Entwicklung und der Kindermangel in Deutschland zunehmend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist. Immerhin haben wir, wie angedeutet, bereits eine zehn Jahre tagende Enquête-Kommission des deutschen Bundestages zu diesem Thema gehabt, deren Arbeit allerdings wohl bis heute als ergebnislos zu bezeichnen ist.

Kinderhabende im Verhältnis zum Rest der Wahlberechtigten, oder genauere Betrachtung:

Im Ergebnis dürften für diese Reformen nämlich nur Wähler und Wählerinnen stimmen, die mindestens zwei Kinder haben, oder die mindestens zwei Kinder aufgezogen haben.

Gegen diese Reformen stimmen aller Voraussicht nach alle Personen, die keine Kinder aufziehen bzw. aufgezogen haben oder die nur ein Kind aufziehen, bzw. aufgezogen haben.

Gleichzeitig ist zu differenzieren, wie die Kinderstimmen bei Einführung eines Stellvertretermodells eingesetzt werden. Handelt es sich um Kinderstimmen von kinderarmen Wahlberechtigten, würden diese Kinderstimmen wohl gegen die Reformen eingesetzt werden.

Die Abbildungen und die entsprechenden Zahlenverhältnisse betreffen das noch relativ einfache Verhältnis der Stimmenanteile von Wählern und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ohne/mit Kinderstimmen, je nachdem, ob ein Stellvertretermodell eingeführt wurde oder nicht, an jeweils allen Wahlberechtigten in Deutschland.

Es geht also (noch) nicht um die Stimmen der „Großeltern“ und um eine differenzierte Betrachtung der Stimmenanteile, die zwischen Kinderarmen und Kinderhabenden mit zwei oder mehr Kindern unterscheidet. Auch wird hinsichtlich der Kinderstimmen nicht unterschieden, ob es sich um Stimmen von „Einzelkindern“ handelt, oder von Kindern, die ihrerseits Geschwister haben.

Zwei Grundüberlegungen zum Wahlverhalten

Es gibt eine Großeltern-Variante, die darin besteht, dass einmal angenommen wird, dass alle Personen im Alter über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, für die Reformen stimmen, auch wenn nicht alle ihrer Kinder ihrerseits wieder Kinder (Enkelkinder) haben. Dies, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, weniger als 50% beträgt. Denn: Die Wahrscheinlichkeit, nach unserer tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung in Deutschland, dass das erste Kind zwei Enkelkinder bekommt, beträgt ebenso, wie die Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Kind zwei Enkelkinder bekommt, je zwei Drittel, sodass die Gesamtwahrscheinlichkeit, dass die Großeltern vier Enkelkinder von ihren beiden Kindern bekommen, was einer bestandserhaltenden Entwicklung entspräche, nur 2/3 x 2/3 = 4/9 < 50% beträgt. Daher wurde in den Varianten 2, 4, 5 und 6 unterstellt, dass nur 50%, die zwar als Eltern mindestens ein Kind haben, als Großeltern aber nur zu 50% für die Reformen stimmen.

Die zweite Besonderheit liegt darin, dass bei unterstelltem eingeführtem Kinderwahlrecht als Stellvertretermodell nicht alle Kinderstimmen stets für die Reformen sind. Da, wie gezeigt, die Reformen durchaus auch die kinderarmen Beteiligten finanziell belasten, ist davon auszugehen, dass Personen mit nur einem Kind, die durch die Reformen stärker belastet würden, ihre eigene Stimme, aber auch die Stimme ihres Kindes als gesetzlicher Vertreter gegen die Reformen einsetzen.

Grundannahmen für die eigenen Berechnungsmodelle

Für alle Rechnungen wurde die 12. bzw. 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, Destatis, je in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 2 W 1 bzw. G 1 L 2 W 1, die je eine Fertilität von F = 1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt, zugrunde gelegt.

Mit dieser Zugrundelegung der Bevölkerungsvorausberechnung von Destatis wurden alle Personen erfasst, die in Deutschland leben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ausländische Staatsangehörige oder um Inländer, die minderjährig oder nicht geschäftsfähig sind oder denen das aktive Wahlrecht durch Hoheitsakt entzogen wurde, etc., handelt, oder um Wahlberechtigte.

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde einfach unterstellt, dass alle Personen über 18 Jahre das aktive Wahlrecht zum Bundestag besitzen würden, obwohl nicht alle in Deutschland lebenden und von der Bevölkerungsvorausberechnung, die den Untersuchungen zugrunde gelegt wurde, erfassten Personen auch deutsche Staatsangehörige, also Wahlberechtigte sind.

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsgegner wurden für die Wähler im Alter von 18 bis 29 Jahren die Wahlberechtigten nicht als „Pro-Stimmen“ mitgezählt, die zwar noch kein(e) Kind(er) haben, sich eines oder sogar mehrere wünschen und deswegen für die Reformen stimmen würden, obwohl sie derzeit kinderlos sind.

Unberücksichtigt geblieben sind hochkomplizierte Rechtsfragen der Umsetzung des Stellvertretermodells, wie z.B. Fragen des internationalen Privatrechts. So sind Fälle denkbar, in denen ein inländischer Minderjähriger von seinen ausländischen Eltern bei der Wahl zum Deutschen Bundestag zu vertreten wäre. Hier wäre nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts z.B. zu prüfen, nach welchem Recht, welchen Staates, sich die Volljährigkeit bzw. die elterliche Sorge richtet.

Es wird davon ausgegangen, dass Menschen durchschnittlich mit 30 Jahren beginnen, Kinder aufzuziehen, wenn sie denn Kinder haben.
Da Kinder erst mit 18 Jahren volljährig sind, ist ausgehend vom Durchschnittsalter von 30, 18 Jahrgänge später das Alter erreicht, in dem keine minderjährigen Kinder mehr erzogen werden müssen. Damit wird angenommen, dass durchschnittlich im Alter ab 49 Jahren keine minderjährigen Kinder mehr erzogen werden.

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde bei den Berechnungen davon ausgegangen, dass sogar die Hälfte aller Personen im Alter von 30 bis 48 Jahren mindestens zwei Kinder aufziehen. Die Zahlen von Herrn Herter-Eschweiler von Destatis legen dagegen nahe, dass nur ein Drittel dieses Personenkreises mindestens zwei Kinder aufziehen. Vergleiche insoweit auch die Abbildung 20 im Anhang, sowie die Abbildung 68 (Berechnungsmethode von Herrn Hermann Adrian), ebenso im Anhang.

Wie bereits eingangs dargestellt, wird allgemein angenommen, dass die Stimmenverhältnisse in der (Wahl-)Bevölkerung sich eins zu eins auch in den Stimmenverhältnissen der Gesetzgebungsorgane, also dem Deutschen Bundestag und dem Deutschen Bundesrat abbilden lassen würden.

Es kann gezeigt werden, dass in jeder bestandserhaltenden stationären Bevölkerung sogar eine verfassungsändernde Mehrheit von ca. 72 % für die genannten Reformen stimmen würde.

Es handelt sich um reine Verhältniszahlen, so dass es auf die absolute Zahl der Bevölkerung nicht ankommt, sondern lediglich auf die Annahme, dass sich diese Bevölkerung seit jeher mit einer Fertilitätsrate von 2,08 Kindern pro Frau bestandserhaltend entwickelt hat und entwickelt. Dann gilt:

- Personen im Alter von 0 bis 18 Jahren haben im Durchschnitt keine Kinder und haben auch kein Wahlrecht,
- Personen im Alter von 18 – 30 Jahren haben im Durchschnitt keine Kinder, allerdings ein Wahlrecht:
Es handelt sich um 12 Jahrgänge,
- Personen im Alter von 30 – 48 Jahren ziehen typischerweise, d. h. im Durchschnitt, minderjährige Kinder auf:
Es handelt sich um 18 Jahrgänge,
- Personen im Alter von 48 – 78 Jahren haben volljährige Kinder:
Es handelt sich um 30 Jahrgänge,

Insgesamt gibt es also 60 Jahrgänge, die ein aktives Wahlrecht ausüben können.

Dabei sollen 90% der Bevölkerung Kinder haben und 10% lebenslang kinderlos sein. Diese Annahme ist gerechtfertigt, da sich in realen demographischen Entwicklungen nachweisen lässt, dass es unter allen Bedingungen typischerweise einen kleinen Anteil von ca. 10 % in der Bevölkerung gibt, der unabhängig von äußeren Rahmenbedingungen und politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen lebenslang kinderlos bleibt bzw. bleiben will. Unter diesen Annahmen ergibt sich folgendes Verhältnis für die Stimmenanteile:

18 Jahrgänge x 9/10 = 16,2 Jahrgänge ziehen minderjährige Kinder auf.

30 x 9/10 = 27 Jahrgänge haben volljährige Kinder, haben also ursprünglich minderjährige Kinder aufgezogen. Insgesamt haben also 43,2 Jahrgänge von 60 Jahrgängen, mithin 72%, Kinder aufgezogen

.

Variante 1:
Die Summe aller ehemaligen und derzeitigen kinderhabenden Wahlberechtigten stimmen für die Reformen, alle anderen Wahlberechtigten stimmen gegen die Reformen.

Variante 2:
Die Summe von 50% ehemaliger kinderhabenden und alle derzeitig kinderhabenden Wahlberechtigten stimmen für die Reformen. Alle anderen Wahlberechtigten stimmen gegen die Reformen.

Variante 3:
Die Summe aller Wahlberechtigten, die mindestens ein Kind aufgezogen haben und alle Wahlberechtigten, die derzeit mindestens zwei minderjährige Kinder haben, stimmen für die Reformen. Alle anderen Wahlberechtigten stimmen gegen die Reformen.

Variante 4:
Die Summe von 50% der Wahlberechtigten, die mindestens ein Kind aufgezogen haben und alle Wahlberechtigten, die derzeit mindestens zwei Kinder haben, stimmen für die Reformen. Alle anderen Wahlberechtigten stimmen gegen die Reformen.

Variante 5:
Die Summe von 50% der Wahlberechtigten, die Kinder aufgezogen haben und alle Wahlberechtigten, die derzeit Kinder aufziehen, zuzüglich aller Stimmen aller Kinder aufgrund eines angenommenen Stellvertretermodells stimmen für die Reformen. Alle anderen Wahlberechtigten stimmen gegen die Reformen.

Variante 6:
Die Summe von 50% der Wahlberechtigten, die mindestens ein Kind aufgezogen haben und alle Wahlberechtigten, die derzeit mindestens zwei minderjährige Kinder aufziehen, zuzüglich nur 50% aller Kinderstimmen aufgrund eines angenommenen Stellvertretermodells stimmen für die Reformen. Alle anderen Wahlberechtigten, insbesondere auch 50% der Kinderstimmen, die durch das Stellvertretermodell abgegeben werden können, stimmen gegen die Reformen.

Sechs Varianten wurden berechnet (Varianten 1-3)

Variante 1:

Wenn alle Wähler und Wählerinnen, die früher Kinder aufzogen haben und alle, die derzeit Kinder aufziehen, für die oben genannten Reformen stimmen, so hätten diese Wähler und Wählerinnen durchschnittlich immerhin eine Mehrheit von 58% (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung) bzw. 57 % (13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung), und dies auch ohne Einführung eines Kinderwahlrechts.

Variante 2:

Wenn nur die Hälfte aller Wähler und Wählerinnen, die früher Kinder aufgezogen haben und weiter auch alle Wähler und Wählerinnen, die derzeit Kinder aufziehen für die oben genannten Reformen stimmen, hätten diese Wähler und Wählerinnen durchschnittlich aber nur noch einen Stimmenanteil von 37 % (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung entspricht 13. koordinierter Bevölkerungsvorausberechnung), also keine Mehrheit mehr, um die Reformen durchzubringen.

Variante 3:

Wenn alle Wähler und Wählerinnen, die früher mindestens ein Kind aufgezogen haben und nur alle Wähler und Wählerinnen, die derzeit mindestens zwei Kinder aufziehen, für die Reformen stimmen, so hätten diese Wähler durchschnittlich zusammen gerade noch eine Mehrheit von 53 % (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung entspricht 13. koordinierter Bevölkerungsvorausberechnung). Diese Wähler und Wählerinnen könnten also die Reformen gerade noch durchsetzen, auch wenn kein Kinderwahlrecht eingeführt wird.

Sechs Varianten wurden berechnet (Varianten 4-6)

Variante 4:

Wenn nur die Hälfte aller Wähler und Wählerinnen, die früher mindestens ein Kind aufgezogen haben und nur alle Wähler und Wählerinnen, die derzeit mindestens zwei Kinder aufziehen, für die Reformen stimmen, so hätten diese Personen zusammen durchschnittlich sogar nur noch einen Stimmenanteil von 33% (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung entspricht 13. koordinierter Bevölkerungsvorausberechnung), also keine Mehrheit, um die Reformen durchzubringen.

Variante 5:

Wenn die Hälfte aller Wähler und Wählerinnen, die früher mindestens ein Kind aufgezogen haben und alle Wähler und Wählerinnen, die derzeit mindestens ein Kind aufziehen, sowie alle Kinderstimmen bei Einführung eines Kinderwahlrechts, für die Reformen wären, so hätten diese Stimmen zusammen, trotz Einführung des Kinderwahlrechts, durchschnittlich nur einen Stimmenanteil von 46% (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung) bzw. 47 % (13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung), mithin also immer noch keine Mehrheit.

Variante 6:

Wenn nur die Hälfte der Wähler und Wählerinnen, die früher mindestens ein Kind aufgezogen haben und nur alle Wähler und Wählerinnen, die derzeit mindestens zwei Kinder aufziehen, sowie lediglich die Hälfte aller Kinderstimmen bei Einführung eines Kinderwahlrechts, für die Reformen stimmen würden, so wäre, trotz Einführung des Kinderwahlrechts, diese Personengruppe nur in der Lage durchschnittlich 35% (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung entspricht 13. koordinierter Bevölkerungsvorausberechnung) der Stimmen zu stellen. Diese Mehrheitsverhältnisse würden also, erst recht trotz Einführung eines Kinderwahlrechts, nicht ausreichen, um die Reformen demokratisch umzusetzen.

Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 - Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung - Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis

Alter	Anzahl Personen
0	695
1	695
2	696
3	696
4	683
5	700
6	688
7	706
8	705
9	692
10	702
11	721
12	721
13	734
14	751
15	785
16	789
17	810
18	842
19	837
20	829
21	856
22	897
23	919
24	960
25	1.056
26	1.048
27	1.078
28	1.059
29	1.044
30	1.011
31	1.009
32	1.014
33	1.037
34	1.031
35	1.033
36	986
37	974
38	966
39	948
40	923
41	936
42	945
43	1.026
44	1.131
45	1.172
46	1.260
47	1.320
48	1.356
49	1.394
50	1.399
51	1.425
52	1.412
53	1.366
54	1.346
55	1.298
56	1.262
57	1.190
58	1.161
59	1.126
60	1.089
61	1.066
62	1.028
63	1.023
64	999
65	993
66	957
67	870
68	812
69	704
70	614
71	814
72	819
73	785
74	941
75	974
76	939
77	853
78	772
79	721
80	667
81	589
82	448
83	419
84	396
85	384
86	340
87	301
88	249
89	214
90	181
91	140
92	112
93	91
94	73
95	53
96	29
97	13
98	9
99	6
100	15

Summe 0-17 Jahre 12.969 ohne Wahlrecht also irrelevant

Summe 18-29 Jahre 11.425 alle haben (noch) keine Kinder

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsgegner wurden die Wahlberechtigten nicht mitgezählt, die zwar noch kein(e) Kind(er) haben, sich eines oder sogar mehrere wünschen, deswegen für die Reformen stimmen würden und daher bei den verschiedenen Zähler-Varianten vielleicht mitgezählt

Summe 30-48 Jahre 20.078 davon ziehen 2/3 Kinder auf 13.385

Eltern-Variante davon ziehen nur 1/2 mehr als 2 Kinder auf 10.039

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde hier davon ausgegangen, dass sogar 1/2 aller Personen im Alter von 30-48 Jahren mindestens 2 Kinder aufziehen. Die Zahlen von Herrn Herter-Eschweiler von Destatis legen dagegen nahe, dass nur 1/3 dieses Personenkreises mindestens 2 Kinder aufziehen.

Summe 49-100 Jahre 36.881 davon haben 2/3 Kinder aufgezogen und 100% davon sind für Reformen 24.587

davon haben 2/3 Kinder aufgezogen, aber nur 50% davon sind für Reformen 12.294

Ergebnis: Jeweilige Anteile der Wahlberechtigten, die für die Reformen stimmen würden und nach derzeitigem Wahlrecht stimmen könnten:

Verhältnis aller ehem. und derz. Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 1 zu Nenner **55,53%**

Verhältnis 50% ehem. und aller derz. Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 2 zu Nenner **37,55%**

Verhältnis aller ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 3 zu Nenner **50,64%**

Verhältnis 50% ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 4 zu Nenner **32,66%**

Summe aller Wahlberechtigten derzeitiges Wahlrecht
Nenner bei allen Varianten gleich 68.384

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde (ausgehend von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt) einfach unterstellt, dass alle Personen über 18 Jahre das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen würden, obwohl nicht alle in Deutschland lebenden und von der Bevölkerungsvorausberechnung erfassten Personen auch Deutsche Staatsangehörige, also wahlberechtigt sind.

Zähler-Variante 1
Summe aller ehem. und derzeitigen Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 37.973

Zähler-Variante 2
Summe 50% ehem. und aller derzeitigen Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 25.679

Zähler-Variante 3
Summe aller ehem. mind. 1 und aller derzeitigen mind. 2 Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 34.626

Zähler-Variante 4
Summe 50% ehem. mind. 1 und aller derzeitigen mind. 2 Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 22.333

Großeltern-Variante 1:

Alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, auch wenn nicht alle ihre Kinder ihrerseits wiederKinder (Enkelkinder) haben. Dies, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, weniger als 50% beträgt. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass das erste Kind zwei Enkelkinder bekommt, beträgt ebenso wie die Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Kind zwei Enkelkinder bekommt, je 2/3, sodass die Gesamtwahrscheinlichkeit, dass die Großeltern vier Enkelkinder von ihren beiden Kindern bekommen, was einer bestandserhaltenden Entwicklung entspräche, nur
2/3 X 2/3 = 4/9 < 50% beträgt.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

Großeltern-Variante 2:

NICHT alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, da nicht alle ihre Kinder ihrerseits wieder Kinder (Enkelkinder) haben. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, ist weniger als 50%. Siehe Erklärung bei Variante 1.

Es wird unterstellt, dass NUR 50% der Eltern, die Kinder haben, aber z.T. als Großeltern nur von einem ihrer Kinder Enkel haben, für und die anderen 50% der Großelterngeneration, die Kinder haben, gegen die Reformen sind.

Alle Erwachsenen, die keine Kinder haben, sind gegen die Reformen.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

Es wurde von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ausgegangen, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt. Damit wurden hier alle Personen erfasst, die in Deutschland leben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ausländische Staatsangehörige oder um Inländer, die minderjährig oder nicht geschäftsfähig sind, oder denen das aktive Wahlrecht durch Hoheitsakt entzogen wurde, etc. handelt oder um Wahlberechtigte.

Summe der Gesamtbevölkerung 81.353

(s. Seite 447, Abb. 89)

Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2060 - Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung - Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis

Alter	Anzahl Personen
0	502
1	511
2	518
3	524
4	530
5	535
6	539
7	543
8	547
9	550
10	553
11	555
12	557
13	559
14	560
15	562
16	565
17	568
18	573
19	581
20	591
21	602
22	613
23	625
24	637
25	649
26	660
27	672
28	683
29	694
30	706
31	718
32	731
33	743
34	756
35	767
36	777
37	786
38	793
39	799
40	803
41	806
42	808
43	809
44	809
45	807
46	805
47	803
48	800
49	785
50	799
51	786
52	802
53	798
54	782
55	789
56	804
57	802
58	811
59	826
60	856
61	856
62	873
63	898
64	886
65	868
66	882
67	907
68	914
69	937
70	1.011
71	988
72	999
73	968
74	939
75	894
76	876
77	862
78	863
79	836
80	815
81	755
82	719
83	686
84	644
85	596
86	571
87	540
88	545
89	552
90	521
91	503
92	467
93	420
94	372
95	316
96	268
97	217
98	168
99	131
100	316

Summe 0-17 Jahre 9.778 ohne Wahlrecht also irrelevant

Summe 18-29 Jahre 7.580 alle haben (noch) keine Kinder

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsgegner wurden die Wahlberechtigten nicht mitgezählt, die zwar noch kein(e) Kind(er) haben, sich eines oder sogar mehrere wünschen, deswegen für die Reformen stimmen würden und daher bei den verschiedenen Zähler-Varianten vielleicht mitgezählt

Summe 30-48 Jahre 14.826 davon ziehen 2/3 Kinder auf 9.884

Eltern-Variante davon ziehen nur 1/2 mehr als 2 Kinder auf 7.413

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde hier davon ausgegangen, dass sogar 1/2 aller Personen im Alter von 30-48 Jahren mindestens 2 Kinder aufziehen. Die Zahlen von Herrn Herter-Eschweiler von Destatis legen dagegen nahe, dass nur 1/3 dieses Personenkreises mindestens 2 Kinder aufziehen.

Summe 49-100 Jahre 37.019 davon haben 2/3 Kinder aufgezogen und 100% davon sind für Reformen 24.679

davon haben 2/3 Kinder aufgezogen, aber nur 50% davon sind für Reformen 12.340

Ergebnis: Jeweilige Anteile der Wahlberechtigten, die für die Reformen stimmen würden und nach derzeitigem Wahlrecht stimmen könnten:

Verhältnis aller ehem. und derz. Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 1 zu Nenner **58,16%**	Verhältnis 50% ehem. und aller derz. Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 2 zu Nenner **37,40%**
Verhältnis aller ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 3 zu Nenner **54,00%**	Verhältnis 50% ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 4 zu Nenner **33,24%**

Summe aller Wahlberechtigten derzeitiges Wahlrecht **Nenner** bei allen Varianten gleich 59.425

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde (ausgehend von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt) einfach unterstellt, dass alle Personen über 18 Jahre das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen würden, obwohl nicht alle in Deutschland lebenden und von der Bevölkerungsvorausberechnung erfassten Personen auch Deutsche Staatsangehörige, also wahlberechtigt sind.

Zähler-Variante 1 Summe aller ehem. und derzeitigen Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 34.563	**Zähler-Variante 2** Summe 50% ehem. und aller derzeitigen Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 22.224
Zähler-Variante 3 Summe aller ehem. mind. 1 und aller derzeitigen mind. 2 Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 32.092	**Zähler-Variante 4** Summe 50% ehem. mind. 1 und aller derzeitigen mind. 2 Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen 19.753

Großeltern-Variante 1:

Alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, auch wenn nicht alle ihre Kinder ihrerseits wieder Kinder (Enkelkinder) haben. Dies, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bek ommt, weniger als 50% beträgt. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass das erste Kind zwei Enkelkinder bekommt, beträgt ebenso wie die Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Kind zwei Enkelkinder bekommt, je 2/3, sodass die Gesamtwahrscheinlichkeit, dass die Großeltern vier Enkelkinder von I hren beiden Kindern bekommen, was einer bestandserhaltenden Entwicklung entspräche, nur
2/3 X 2/3 = 4/9 < 50% beträgt.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

Großeltern-Variante 2:

NICHT alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, da nicht alle ihre Kinder ihrerseits wieder Kinder (Enkelkinder) haben. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, ist weniger als 50%. Siehe Erklärung bei Variante 1.

Es wird unterstellt, dass NUR 50% der Eltern, die zwei Kinder haben, aber z.T. als Großeltern nur von einem ihrer Kinder Enkel haben, für und die anderen 50% der Großelterngeneration, die Kinder haben, gegen die Reformen sind.

Alle Erwachsenen, die keine Kinder haben, sind gegen die Reformen.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

Es wurde von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 3 G1-L2-W1 von Destatis ausgegangen, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt. Damit wurden hier alle Personen erfasst, die in Deutschland leben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ausländische Staatsangehörige oder um Inländer, die minderjährig oder nicht geschäftsfähig sind, oder denen das aktive Wahlrecht durch Hoheitsakt entzogen wurde, etc. handelt oder um Wahlberechtigte.

Summe der Gesamtbevölkerung 69.203

(s. Seite 456, Abb. 98)

Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2015 - Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) - Variante 3 G1-L1-W2 von Destatis

Alter	Anzahl Personen
0	695
1	695
2	696
3	696
4	683
5	700
6	688
7	706
8	705
9	692
10	702
11	721
12	721
13	734
14	751
15	785
16	789
17	810
18	842
19	837
20	829
21	856
22	897
23	919
24	960
25	1.056
26	1.048
27	1.078
28	1.059
29	1.044
30	1.011
31	1.009
32	1.014
33	1.037
34	1.031
35	1.033
36	986
37	974
38	966
39	948
40	923
41	936
42	945
43	1.026
44	1.131
45	1.172
46	1.260
47	1.320
48	1.356
49	1.394
50	1.399
51	1.425
52	1.412
53	1.366
54	1.346
55	1.298
56	1.262
57	1.190
58	1.161
59	1.126
60	1.089
61	1.066
62	1.028
63	1.023
64	999
65	993
66	957
67	870
68	812
69	704
70	614
71	814
72	819
73	785
74	941
75	974
76	939
77	853
78	772
79	721
80	667
81	589
82	448
83	419
84	396
85	384
86	340
87	301
88	249
89	214
90	181
91	140
92	112
93	91
94	73
95	53
96	29
97	13
98	9
99	6
100	15

Summe 0-17 Jahre
12.969 mit Kinderwahlrecht daher 100% Kinderstimmen in Variante 5 und 50% Kinderstimmen in Variante 6 relevant.

Ergebnis: Jeweilige Anteile der Wahlberechtigten, die für die Reformen stimmen würden und mit Kinderwahlrecht stimmen könnten:

Verhältnis 50% ehem. und aller derz. Kinder habenden sowie 100% Kinderstimmen (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 5 zu Nenner
47,51%

Verhältnis 50% ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden sowie 50% Kinderstimmen (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten Zähler-Variante 6 zu Nenner
35,42%

Summe 18-29 Jahre
11.425 alle haben (noch) keine Kinder

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsgegner wurden die Wahlberechtigten nicht mitgezählt, die zwar noch kein(e) Kind(er) haben, sich eines oder sogar mehrere wünschen, deswegen für die Reformen stimmen würden und daher bei den verschiedenen Zähler-Varianten vielleicht mitgezählt

Summe aller Wahlberechtigten mit neuem Kinderwahlrecht **Nenner** bei allen Varianten gleich
81.353

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde (ausgehend von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 3 G1-L1-W2 von Destatis, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt) einfach unterstellt, dass alle Personen das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen würden, obwohl nicht alle in Deutschland lebenden und von der Bevölkerungsvorausberechnung erfassten Personen auch Deutsche Staatsangehörige, also wahlberechtigt sind.

Summe 30-48 Jahre
20.078 davon ziehen 2/3 Kinder auf
13.385

Eltern-Variante davon ziehen nur 1/2 mehr als 2 Kinder auf
10.039

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde hier davon ausgegangen, dass sogar 1/2 aller Personen im Alter von 30-48 Jahren mindestens 2 Kinder aufziehen. Die Zahlen von Herrn Herter-Eschweiler von Destatis legen dagegen nahe, dass nur 1/3 dieses Personenkreises mindestens 2 Kinder aufziehen.

Zähler-Variante 5
Summe 50% ehem. und aller derzeitigen Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen zuzüglich aller Kinder
38.648

Zähler-Variante 6
Summe 50% ehem. mind. 1 und aller derzeitigen mind. 2 Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen zuzüglich 50% aller Kinder
28.817

Summe 49-100 Jahre
36.881 davon haben 2/3 Kinder aufgezogen und 100% davon sind für Reformen
24.587

Großeltern-Variante 1:

Alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, auch wenn nicht alle ihre Kinder ihrerseits wiederKinder (Enkelkinder) haben. Dies, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, wenigerals 50% beträgt. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass das erste Kind zwei Enkelkinder bekommt, beträgt ebenso, wie die Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Kind zwei Enkelkinder bekommt, je 2/3, sodass die Gesamtwahrscheinlichkeit, dass die Großeltern vier Enkelkinder von ihren beiden Kindern bekommen, was einer bestandserhaltenden Entwicklung entspräche, nur
2/3 X 2/3 = 4/9 < 50% beträgt.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

davon haben 2/3 Kinder aufgezogen, aber nur 50% davon sind für Reformen
12.294

Großeltern-Variante 2:

NICHT alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, da nicht alle ihre Kinder ihrerseits wieder Kinder (Enkelkinder) haben. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, ist weniger als 50%. Siehe Erklärung bei Variante 1.

Es wird unterstellt, dass NUR 50% der Eltern, die zwar Kinder haben, aber z.T. als Großeltern nur von einem ihrer Kinder Enkel haben, für und die anderen 50% der Großelterngeneration, die Kinder haben, gegen die Reformen sind.

Alle Erwachsenen, die keine Kinder haben sind, gegen die Reformen.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

Es wurde von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 3 G1-L1-W2 von Destatis ausgegangen, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt. Damit wurden hier alle Personen erfasst, die in Deutschland leben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ausländische Staatsangehörige oder um Inländer, die minderjährig oder nicht geschäftsfähig sind, oder denen das aktive Wahlrecht durch Hoheitsakt entzogen wurde, etc. handelt oder um Wahlberechtigte.

Summe der Gesamtbevölkerung
81.353

(s. Seite 99, Abb. 99)

Verhältnis der Wahlberechtigten pro und contra Reformen im Jahr 2060 - Basis 13. Bevölkerungsvorausberechnung mit Kinderwahlrecht (Stellvertretermodell) - Variante 3 G1-L1-W2 von Destatis

Alter	Anzahl Personen
0	502
1	511
2	518
3	524
4	530
5	535
6	539
7	543
8	547
9	550
10	553
11	555
12	557
13	559
14	560
15	562
16	565
17	568
18	573
19	581
20	591
21	602
22	613
23	625
24	637
25	649
26	660
27	672
28	683
29	694
30	706
31	718
32	731
33	743
34	756
35	767
36	777
37	786
38	793
39	799
40	803
41	806
42	808
43	809
44	809
45	807
46	805
47	803
48	800
49	785
50	799
51	786
52	802
53	798
54	782
55	789
56	804
57	802
58	811
59	826
60	856
61	856
62	873
63	898
64	886
65	868
66	882
67	907
68	914
69	937
70	1.011
71	988
72	999
73	968
74	939
75	894
76	876
77	862
78	863
79	836
80	815
81	755
82	719
83	686
84	644
85	596
86	571
87	540
88	545
89	552
90	521
91	503
92	467
93	420
94	372
95	316
96	268
97	217
98	168
99	131
100	316

Summe 0-17 Jahre
9.778 mit Kinderwahlrecht daher 100% Kinderstimmen in Variante 5 und 50% Kinderstimmen in Variante 6 relevant.

Ergebnis: Jeweilige Anteile der Wahlberechtigten, die für die Reformen stimmen würden und mit Kinderwahlrecht stimmen könnten:

Verhältnis 50% ehem. und aller derz. Kinder habenden sowie 100% Kinderstimmen (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten, Zähler-Variante 5 zu Nenner
46,24%

Verhältnis 50% ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden sowie 50% Kinderstimmen (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten Zähler-Variante 6 zu Nenner
35,61%

Summe 18-29 Jahre
7.580 alle haben (noch) keine Kinder

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsgegner wurden die Wahlberechtigten nicht mitgezählt, die zwar noch kein(e) Kind(er) haben, sich eines oder sogar mehrere wünschen, deswegen für die Reformen stimmen würden und daher bei den verschiedenen Zähler-Varianten vielleicht mitgezählt

Summe aller Wahlberechtigten mit neuem Kinderwahlrecht **Nenner** bei allen Varianten gleich
69.203

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde (ausgehend von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten variante 3 G1-L1-W2 von Destatis, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt) einfach unterstellt, dass alle Personen das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen würden, obwohl nicht alle in Deutschland lebenden und von der Bevölkerungsvorausberechnung erfassten Personen auch Deutsche Staatsangehörige, also wahlberechtigt sind.

Summe 30-48 Jahre
14.826 davon ziehen 2/3 Kinder auf
9.884

Eltern-Variante davon ziehen nur 1/2 mehr als 2 Kinder auf
7.413

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde hier davon ausgegangen, dass sogar 1/2 aller Personen im Alter von 30-48 Jahren mindestens 2 Kinder aufziehen. Die Zahlen von Herrn Herter-Eschweiler von Destatis legen dagegen nahe, dass nur 1/3 dieses Personenkreises mindestens 2 Kinder aufziehen.

Zähler-Variante 5
Summe 50% ehem. und aller derzeitigen Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen zuzüglich aller Kinder
32.002

Zähler-Variante 6
Summe 50% ehem. mind. 1 und aller derzeitigen mind. 2 Kinder habenden Wahlberechtigten für Reformen zuzüglich 50% aller Kinder
24.642

Summe 49-100 Jahre
37.019 davon haben 2/3 Kinder aufgezogen und 100% davon sind für Reformen
24.679

Großeltern-Variante 1:

Alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, auch wenn nicht alle ihre Kinder ihrerseits wieder Kinder (Enkelkinder) haben. Dies, obwohl die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, weniger als 50% beträgt. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass das erste Kind zwei Enkelkinder bekommt, beträgt ebenso wie die Wahrscheinlichkeit, dass da s zweite Kind zwei Enkelkinder bekommt, je 2/3, sodass die Gesamtwahrscheinlichkeit, dass die Großeltern vier Enkelkinder von ihren beiden Kinde rn bekommen, was einer bestandserhaltenden Entwicklung entspräche, nur
2/3 X 2/3 = 4/9 < 50% beträgt.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

davon haben 2/3 Kinder aufgezogen, aber nur 50% davon sind für Reformen
12.340

Großeltern-Variante 2:

NICHT alle über 48 Jahre, die Kinder aufgezogen haben, stimmen für die Reformen, da nicht alle ihre Kinder ihrerseits wieder Kinder (Enkelkinder) haben. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass ein Großelternpaar, das zwei Kinder hat, vier Enkelkinder bekommt, ist weniger als 50%. Siehe Erklärung bei Variante 1.

Es wird unterstellt, dass NUR 50% der Eltern , die zwar Kinder haben, aber z.T. als Großeltern nur von einem ihrer Kinder Enkel haben, für und die anderen 50% der Großelterngeneration, die Kinder haben, gegen die Reformen sind.

Alle Erwachsenen, die keine Kinder haben, sind gegen die Reformen.

Alle, die gerade minderjährige Kinder aufziehen, wählen die Reformen.

Es wurde von der 13. Bevölkerungsvorausberechnung in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 3 G1-L1-W2 von Destatis ausgegangen, die eine Fertilität von F=1,4 Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt. Damit wurden hier alle Personen erfasst, die in Deutschland leben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ausländische Staatsangehörige oder um Inländer, die minderjährig oder nicht geschäftsfähig sind, oder denen das aktive Wahlrecht durch Hoheitsakt entzogen wurde, etc. handelt oder um Wahlberechtigte.

Summe der Gesamtbevölkerung
69.203

(s. Seite 465, Abb. 108)

(s. Seite 222, Abb. 14)

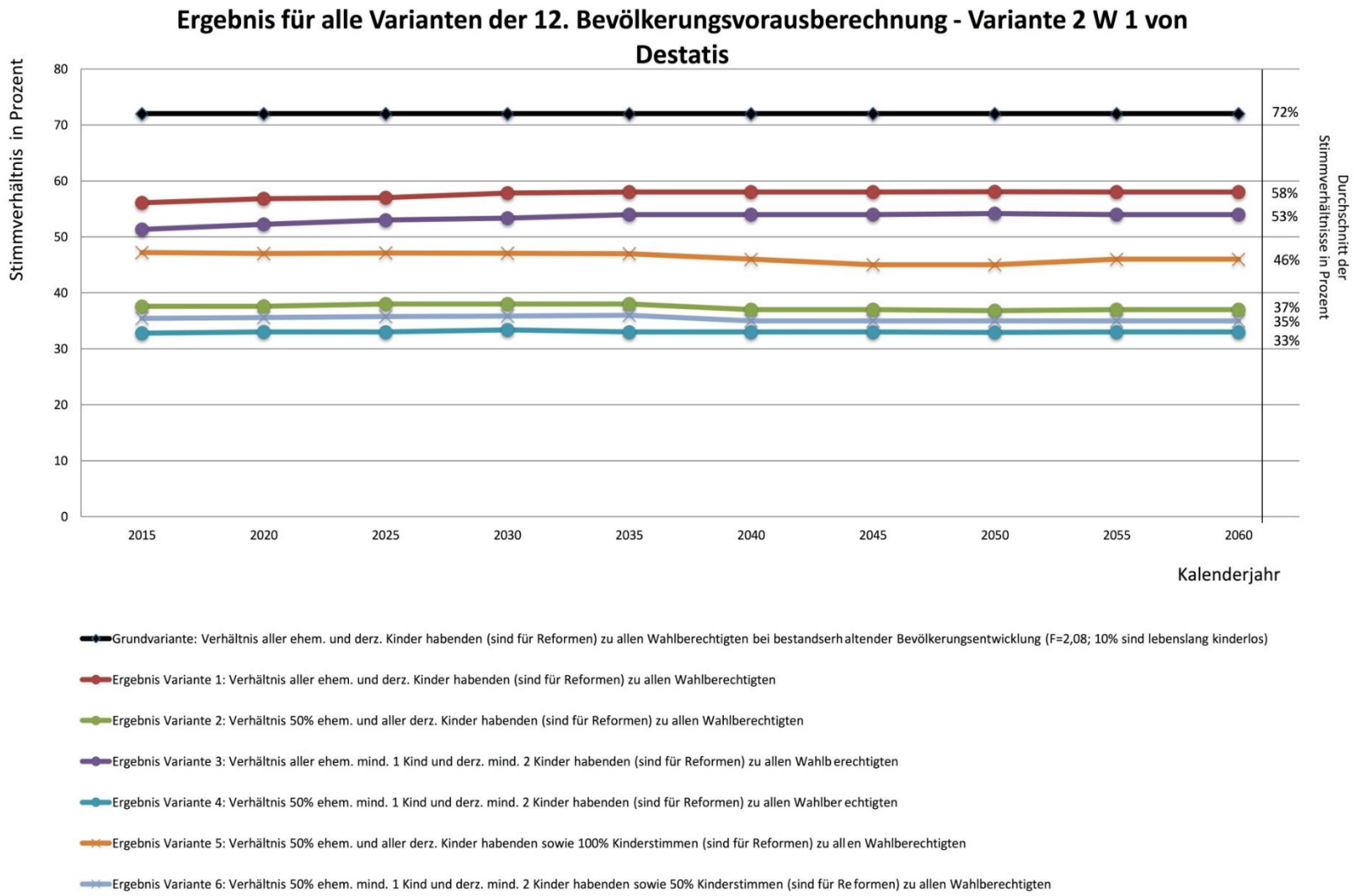

(s. Seite 223, Abb. 15)

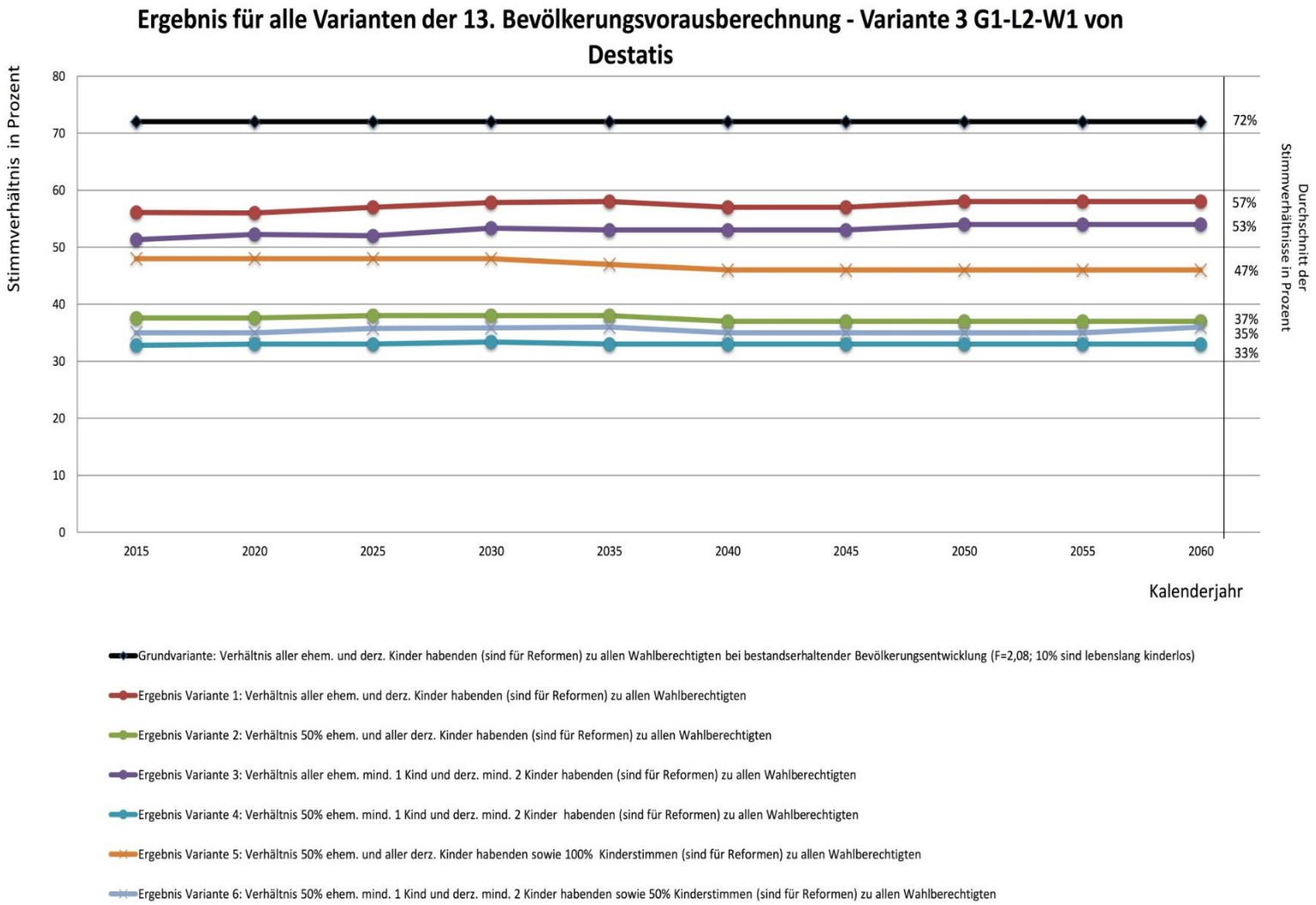

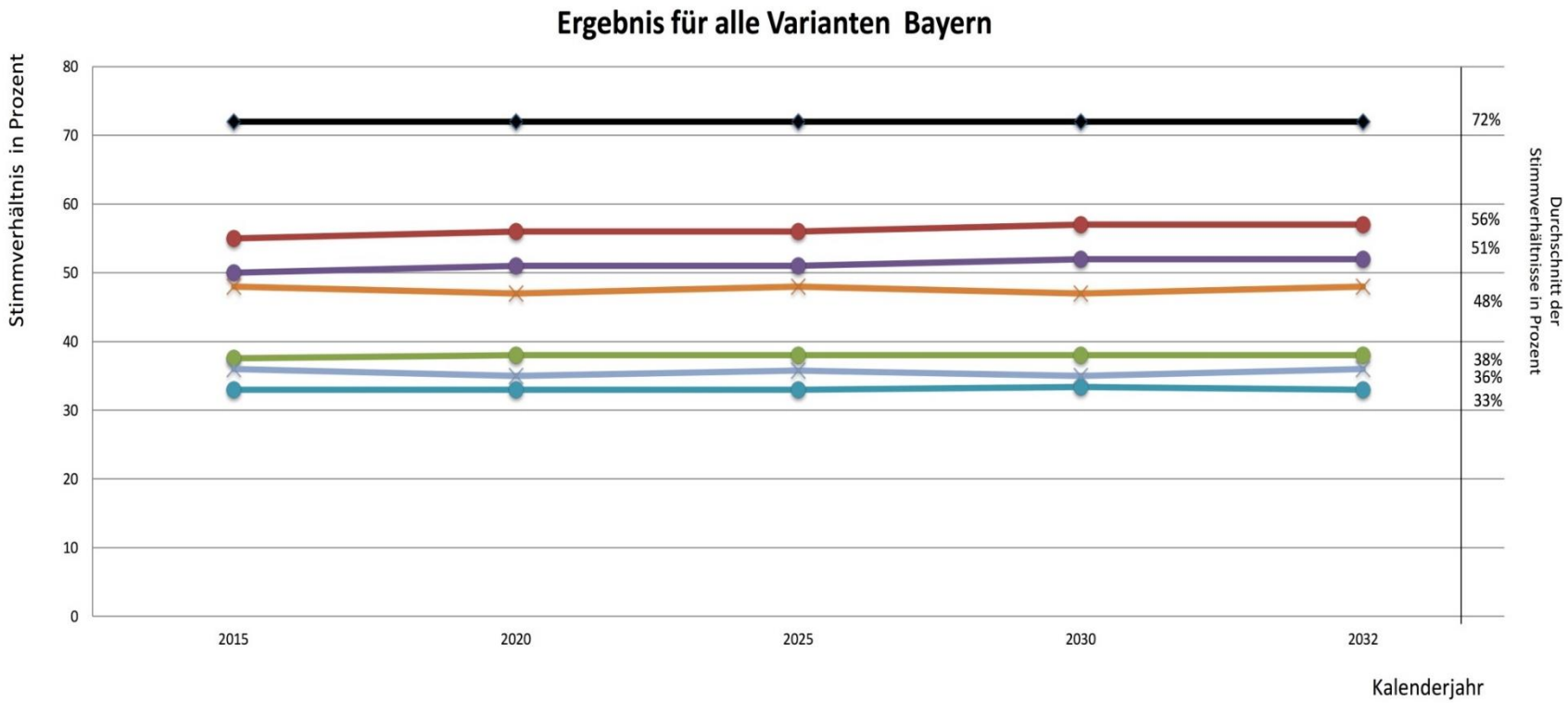

Grundvariante: Verhältnis aller ehem. und derz. Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten bei bestandserhaltender Bevölkerungsentwicklung (F=2,08; 10% sind lebenslang kinderlos)

Ergebnis Variante 1: Verhältnis aller ehem. und derz. Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten

Ergebnis Variante 2: Verhältnis 50% ehem. und aller derz. Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten

Ergebnis Variante 3: Verhältnis aller ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten

Ergebnis Variante 4: Verhältnis 50% ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten

Ergebnis Variante 5: Verhältnis 50% ehem. und aller derz. Kinder habenden sowie 100% Kinderstimmen (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigten

Ergebnis Variante 6: Verhältnis 50% ehem. mind. 1 Kind und derz. mind. 2 Kinder habenden sowie 50% Kinderstimmen (sind für Reformen) zu allen Wahlberechtigen

(s. Seite 285, Abb. 19)

Ergebnis zu den Überlegungen zur Demoskopie

Weil die Spaltung und der Interessengegensatz in unserer Wahlbevölkerung, wie geschildert, zwischen Kinderlosen und Kinderarmen mit nur einem Kind auf der einen Seite und Kinderhabenden mit mindestens zwei Kindern auf der anderen Seite, verläuft, ist es sehr naheliegend, dass ein Abstimmungsverhalten, wie es in den Variante 2, 4 und 6 dargestellt ist, am wahrscheinlichsten ist.

Mit diesen Ergebnissen wird belegbar, dass die Familien, die mehr als ein Kind aufziehen oder aufgezogen haben, rein zahlenmäßig überhaupt nicht in der Lage sein dürften, eine entsprechende politische Mehrheit zu mobilisieren, obwohl gerade diese Personen derzeit erheblich benachteiligt werden.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn, was hier als zutreffend festgestellt werden sollte, die Spaltung der Gesellschaft nicht in Alt und Jung oder in Kinderlose und Kinderhabende allgemein, sondern in Kinderlose bzw. Kinderarme einerseits, und Kinderhabende, mit mehr als zwei Kindern andererseits, den Kern der zu führenden Gerechtigkeitsdebatte darstellt.

Erstens ist die Einschätzungsprärogative des verfassungsändernden Gesetzgebers möglicherweise bereits heute, jedenfalls aber in naher Zukunft so weit auf Null reduziert, dass eine Rechtspflicht anzunehmen ist, ein Kinderwahlrecht einzuführen. Nach dem hier vertretenen Ansatz ist dies vorzugsweise als Stellvertretermodell umzusetzen.

Zweitens muss der Grundrechtsschutz von Familien, bzw. Eltern und Kindern, z.B. im Rahmen von Art. 3 GG oder im Rahmen von Art. 6 GG ein höheres Schutzniveau, insbesondere z.B. durch das Bundesverfassungsgericht erfahren als bisher, und Eingriffe in diese Grundrechte entsprechend der Gedanken des Minderheitenschutzes dürfen nicht mehr so einfach wie bisher gerechtfertigt werden, da gezeigt werden konnte, dass die Betroffenen keine demokratische Mehrheit (mehr) bilden können, um sich gegen entsprechende gesetzgeberische Ungleichbehandlungen politisch zur Wehr zu setzen.

5. Stunde

Wahlrecht und Psychologie

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 229 ff.

Hinweise aus der Psychologie

Die Theorie der kognitiven Dissonanz gehört seit 1957 zu den auch heute noch anerkannten Grundlagen in der Psychologie.

Nach dieser Theorie ist es so, dass Menschen im dissonanten, sozusagen „ambivalenten“ Gefühl hinsichtlich eines negativen Ergebnisses ihrer Handlung grundsätzlich Fehler lieber „hinweg erklären“ und sich weiterhin „fehlerhaft“ verhalten, was sogar dazu führen kann, dass diese Menschen ihr eigenes Leben mit ihren fehlerhaften Handlungen riskieren, als ihren Fehler einzusehen und ihr Verhalten zu korrigieren.

Insoweit besteht bei Zugrundelegung dieser fundamentalen psychologischen Theorie wenig Hoffnung, dass Politiker und auch Wähler etwaige fehlerhafte Dinge, die sie mit einem ambivalenten Gefühl getan haben, nicht doch vor sich selbst legitimieren, um es mit ihrem Selbstbild in Einklang zu bringen.

Es ist naheliegend, dass es den politischen Protagonisten subjektiv sinnvoller erscheint, eine Handlung zu wiederholen und am bisherigen Wahlsystem festzuhalten, als dies durch eine Korrektur in Frage zu stellen. Auch Wähler, die, wie mittlerweile zahlreiche andere auch, gewollt oder ungewollt lebenslang kinderlos geblieben sind, werden aufgrund dieser psychologischen Phänomene mehr Argumente finden, warum ein Leben ohne Kinder besser ist, als mit Kindern.

Wahlrecht und Philosophie

Quelle: Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft; S. 241 ff.

Hinweise aus der praktischen Philosophie

Ursprünglich war das Wahlrecht als Privileg gedacht. Es stand dem Menschen nicht aufgrund seines Menschseins zu, sondern es war ihm erst gesondert zu verleihen. Die geschichtliche Entwicklung veränderte allerdings diese Auffassung vom Wahlrecht. Heute wird vertreten, dass jedem Menschen –also auch Kindern - aus moralischen Gründen ein Wahlrecht von Geburt an zusteht und dass das Wahlrecht sogar den Status eines Menschenrechts hat. Jeder hat einen moralischen Anspruch darauf, ein juridisches Recht – das Wahlrecht – zu erhalten.

Schließlich lässt sich aus den moral-philosophischen Überlegungen, nämlich, dass aus einem moralischen Anspruch heraus zur Herstellung der Gleichheit jedem Menschen ein Anspruch auf Zuteilung eines Wahlrechts zukommt, auch die Frage nach der Beweislast ableiten. Weil man das Wahlrecht nicht erwirbt, bzw. es zugesprochen bekommt, sondern weil man als Mensch einen Anspruch darauf hat, dass man nur aus zwingenden Gründen ein Wahlrecht abgesprochen bekommen kann, liegt die Beweislast für die Behauptung, dass ein Kinderwahlrecht in Form des Stellvertretermodells nicht eingeführt werden kann oder darf, bei den Kinderwahlrechtsgegnern.

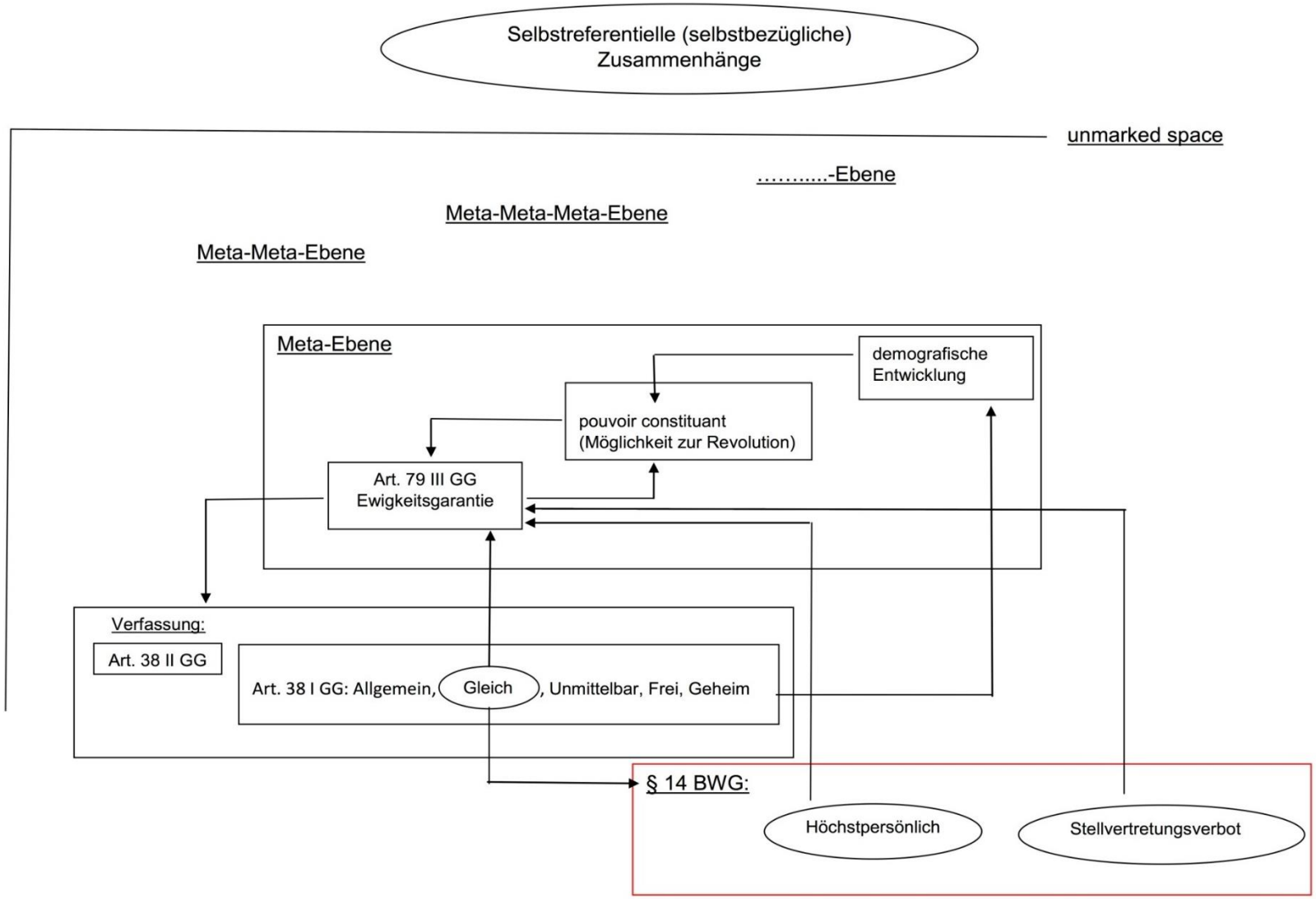

(s. Seite 258, Abb. 16)

Einfachgesetzliche Fragen des Wahlrechts sind an den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen zu messen. Diese wiederum sind an der Frage nach der Möglichkeit von verfassungswidrigem Verfassungsrecht zu messen und dies ist wiederum im Zusammenhang mit der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG zu prüfen. Inwieweit allerdings diese Ewigkeitsgarantie geändert werden könnte oder nicht, wäre auf einer darüber liegenden Ebene anhand der Fragestellung „Wer ist eigentlich der Verfassungsgeber der pouvoir constituant?“ zu prüfen.

Stellt sich nun die Frage, wer zum Volk dieses pouvoir constituant gehört, alle geschäftsfähigen, gesunden volljährigen Menschen ab 18 Jahren mit deutscher Staatsangehörigkeit oder auch Menschen unter 18 Jahren, Menschen mit Behinderung und Ausländer, so zeigt sich, dass die demographische Entwicklung eigentlich dem pouvoir constituant übergeordnet ist.

Gleichzeitig kann man aber fragen, wer überhaupt teilnehmen soll an der Entwicklung des verfassungsgebenden Volkes, wer also in eine maßgebliche demographische Entwicklung miteinbezogen werden soll. So kann man schließlich zur Frage kommen, welche Menschengruppen sich entsprechende Verfassungen selbst geben können und wer die Regeln insoweit festlegen soll.

In der Literatur wird zum Teil vertreten, dass die Entstehung solcher Rechtsgemeinschaften einfach spontan erfolgt. Doch dies scheint keine rechte Begründung dafür zu liefern, wie dann zu entscheiden ist, wer an der Verfassungsgebung dieser Gemeinschaft, die sich zu einer verfassten Rechtsgemeinschaft weiter entwickelt, mitwirken darf und wer nicht. Wer legt fest, ob Kinder hier mitwirken dürfen und dabei ggf. von ihren Eltern vertreten werden oder nicht?

Wäre es dann auch möglich, dass in einer Bevölkerung diejenigen, die Eltern sind, waren oder werden wollen, sich von denjenigen dieser Bevölkerung spontan abspalten, die keine Kinder haben, hatten oder wollen?

Diese Fragen, welche Regeln durch welche Regeln geregelt werden, enden nie, sondern führen in einen unendlichen Stufenbau.

Nach dem hier vertretenen Ansatz kann eine Lösung dieser Problematik, die auch Ansprüchen einer modernen Wissenschaftstheorie genügen muss, nur darin liegen, dass ab einer gewissen „Metaebene“ die Regeln zur Erzeugung von Regeln selbstanwendbar werden. Nur wenn strukturwissenschaftlich, also nur formal und konstruktiv, ein virtuoser Zirkel entsteht, kann eine dogmatische, inhaltliche letzte Bewertung oder gar politische Letztbegründung der Setzung von Regeln zur Erzeugung von Regeln vermieden werden.

Das Problem der Selbstbezüglichkeit und Selbstanwendbarkeit wird, wenn es denn in der Rechtswissenschaft diskutiert wird, meist als Problem und nicht als Lösung empfunden.

Nach dem hier vertretenen Ansatz soll aber in der Selbstanwendbarkeit und Selbstbezüglichkeit eine Chance gesehen werden, die Diskussion einer demokratischen Verfassungsgebung und die rechtliche Konstruktion eines gerechten Wahlrechts zu „stabilisieren“, wenn und weil diese auf sich selbst angewendet werden können.

Bei der Frage nach der Notwendigkeit der politischen Beteiligung von Kindern an der Verfassungsgebung und der daraus resultierenden Beteiligung im Rahmen des Wahlrechts handelt es sich also um selbstreferentielle Fragen, da etwas verkürzt ausgedrückt das Volk entscheiden soll, wer das Volk ist, um dann zu entscheiden, wer bei der Verfassungsgebung mitwirken darf, was wiederum maßgeblich ist für die Frage, wer an der Bildung der politischen Repräsentationsorgane, also an der Bundestagswahl, zu beteiligen ist.

Die nur faktische Möglichkeit, dass einfach die Stärksten sich durchsetzen und entscheiden, wer zu beteiligen ist und wer nicht, ist abzulehnen.

Vielmehr zeigt sich, dass nur die philosophische Möglichkeit bleibt, festzulegen, dass im Zweifel alle von der Verfassung Betroffenen an der eigenen Verfassungsgebung mitwirken sollten. Andere Lösungsmöglichkeiten beruhen im Ergebnis stets auf dogmatischen Prämissen und sind daher abzulehnen.

Der Zusammenhang zwischen Verfassungsgebung, Wahlrecht und demographischer Entwicklung ist sogar noch etwas verwickelter. Das Volk erzeugt über seine Repräsentanten das Recht, welches wiederum auf die Zusammensetzung der Bevölkerung Einfluss nimmt.

Die Rechtsordnung erzeugt in Deutschland eine signifikante Spaltung der Gesellschaft in Kinderhabende und Kinderlose, was wiederum zur noch größeren Benachteiligung Kinderhabender führt, da immer weniger Eltern und deren Kinder immer größere Lasten, z.B. der umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme, finanzieren müssen.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass nur die Regel der Beteiligung aller bei der Festlegung von Regeln für alle eine unvoreingenommene und nicht von subjektiven Befindlichkeiten getragene gerechte, weil formale, Regel darstellt. Ob die danach zu beteiligenden Kinder nun von deren Eltern vertreten werden sollen oder sozusagen von allen gemeinsam, ist wiederum aus formalen Gründen dahingehend zu entscheiden, dass die Eltern als Vertreter besser geeignet sind, als die Gesamtheit, jedenfalls dann, wenn eine signifikante Spaltung der Gesamtheit in Kinderhabende und Kinderlose vorliegt. Dieses Ergebnis wird auch durch die formale Untersuchung der Wahlrechtsgrundsätze gestützt, die ergeben hat, dass zwar das originäre Kinderwahlrecht die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit am besten verwirklichen würde, aber das Stellvertretermodell diese Grundsätze eben jedenfalls immerhin noch besser verwirkliche könnte, als das Modell, nach dem nur Volljährige wahlberechtigt sind, die mit an die Kinder denken sollten, was unserer derzeitigen Rechtslage entspricht.

Hinweise aus dem Bereich Legal-Tech: Korpuslinguistik, Chat-Bots, etc.

Legal-Tech und Wahlrecht? Korpuslinguistik!

- Durchsuchen und Auswerten eines Korpus, welches die bisher veröffentlichte Rechtsprechung des BVerfG zur Bundestagswahl beinhaltet, z.B. zum Suchwort „zwingende Gründe“
- Analyse der Literatur zum Thema, wie Social-Bots Wahlen und Abstimmungen beeinflussen können
- Etc…

Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Stefan Evert

Siehe zu dem Thema auch folgendes YouTube Video:

Legal Tech – AGB-Kontrolle mittels Korpus- und Computerlinguistik?

Interview mit Prof. Dr. Stefan Evert (FAU)

https://www.youtube.com/watch?v=a_5U0orSEVs&list=PLlAmFMfHr2U0vHgLo7gLnGvRR2L2DOWA8&index=4

Was ist Korpuslinguistik?

- Die Korpuslinguistik untersucht systematisch Sprachmuster und **Sprachgebrauch** durch Auswertung großer Textmengen

- Zentrale Arbeitsmethode: Konkordanz
  - kompakte Darstellung aller Vorkommen eines Wortes oder einer Konstruktion in ihrem Gebrauchskontext
  - flankiert von quantiativen Zusammenfassungen (sog. Kollokationen und Keywords)

- Voraussetzung: maschinenlesbare Textsammlung = Das Korpus
  - nützliche Größe: 1 Million … 10 Milliarden Textwörter
  - i. d. R. mit linguistischen Informationen annotiert

© Prof. Evert

Woher bekomme ich ein (großes) juristisches Korpus?

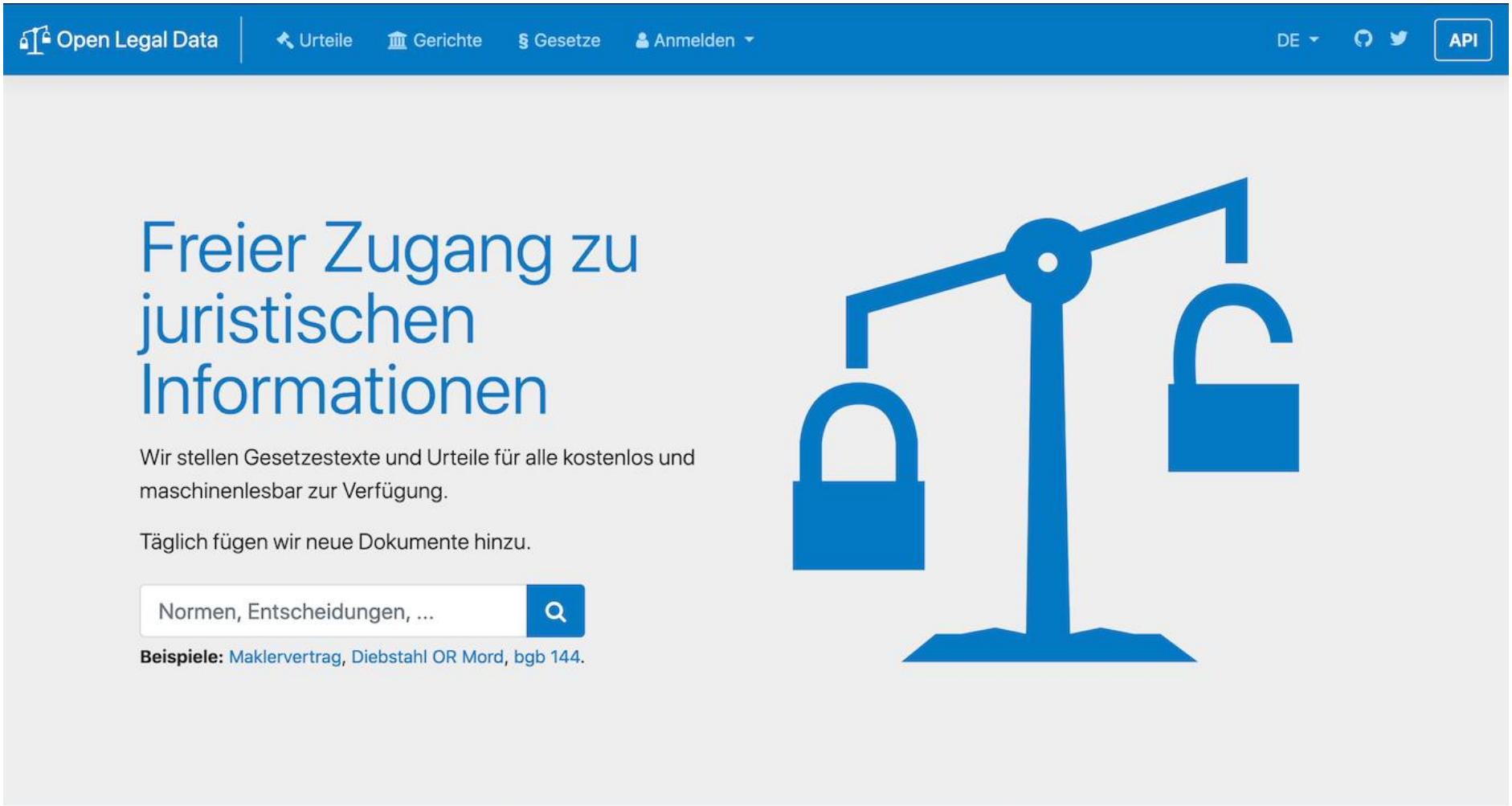

http://openlegaldata.io/

© Prof. Evert

Warum nicht einfach Open Legal Data?

- Derzeit insgesamt **106.325 Urteile** verschiedener Instanzen und Gerichtsbarkeiten verfügbar
  - alle Urteile liegen als maschinenlesbare Texte vor
  - mit **Metadaten** und semantischer **Struktur** des Urteils

- Aber: keine systematische und vollständige Erfassung aller Urteile

© Prof. Evert

category	year 1986	1987	1997	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Amtsgericht	0	0	1	2	0	0	4	26	62	82	48	27	47	43	86	51	78	159	500	551	535	53	70	7
Anwaltsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	19	35	4	0	0	0
Arbeitsgericht	0	0	0	1	0	0	0	17	21	26	16	29	28	27	24	15	25	59	147	199	206	59	10	1
Bundesarbeitsgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	674	580	616	572	525	502	480	503	308	17
Bundesfinanzhof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	912	1143	1042	932	912	739	703	563	312	25
Bundesgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1263	1569	1655	1690	1038	41
Bundessozialgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	429	438	406	416	404	388	381	419	315	18
Bundesverfassungsgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	304	295	267	210	259	305	373	351	340	19
Bundesverwaltungsgericht	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	760	758	654	579	528	561	665	723	488	35
Finanzgericht	0	0	0	1	0	0	0	0	123	147	138	138	149	193	317	190	294	313	663	649	511	228	192	2
Gerichtshof	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	406	548	598	574	632	619	55
Landesarbeitsgericht	0	0	0	9	0	0	0	1	1	19	16	86	316	421	495	698	600	403	841	947	760	492	255	6
Landessozialgericht	0	0	1	15	1	1	1	3	201	181	272	253	167	192	412	255	409	437	751	675	593	290	216	11
Landesverfassungsgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	6	6	8	4	5	6	3	6	4	0
Landgericht	1	1	0	8	1	1	1	109	127	202	197	115	161	212	300	162	262	471	1388	1677	1463	445	231	26
Oberlandesgericht	0	0	0	81	0	0	0	488	572	516	660	615	505	573	865	701	879	1037	2236	2243	1944	512	495	61
Oberverwaltungsgericht	0	0	0	33	0	0	0	8	28	84	122	202	190	287	662	410	724	758	1604	1549	1227	703	728	109
Rheinschifffahrtsobergericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0
Schifffahrtsobergericht	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialgericht	0	0	0	1	0	0	0	0	33	61	57	39	56	66	170	85	150	164	327	495	397	82	71	0
Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	1	1	1	0	1	0	0
Verfassungsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	4	0	2	2	11	8	5	4	2	1
Verwaltungsgericht	0	0	0	11	0	0	0	0	249	275	268	305	343	307	600	416	778	942	2625	2942	2569	1253	1320	98
Verwaltungsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	200	168	192	167	163	204	199	135	164	137	170	157	201	108	104	29

BGH-Korpus: Erstellung

1. Datensammlung von juris.bundesgerichtshof.de mit Web-Crawler (PDFs + Metadaten)

2. Extraktion maschinenlesbarer Texte
   - Konvertierung mit `pdftotext`
   - Nachbearbeitung und Strukturerkennung (Heuristiken)

3. Identifikation von Verweisen (mit Software von OpenLegalData)

4. Linguistische Annotation
   - Tokenisierung: Wörter und Satzgrenzen (SoMaJo)
   - POS-Tagging: Wortarten (SoMeWeTa, TreeTagger)
   - Lemmatisierung: *Antrags, Anträge, Anträgen* ➞ *Antrag* (SMOR)

5. Indexierung und Suche mit IMS Open Corpus Workbench und CQPweb (cwb.sourceforge.net)

© Prof. Evert

Korpuslinguistische Informationsextraktion

- Korpus- und computerlinguistische Methoden zur gezielten und präzisen Extraktion von formalisierten **Fakten** aus freiem Text

© Prof. Evert

Metadaten

HRB Nr. 12345
Mustermann GmbH mit dem Sitz in Nürnberg
Hier: Geschäftsführerbestellung

Eingereicht.Bestellung

1 Zur Eintragung in das Handelsregister wird bezüglich der oben genannten Gesellschaft angemeldet, was folgt:

2 Zum neuen Geschäftsführer wurde bestellt:
Herr Maximus **Mustermann**, geb. am 01.01.2000, wohnhaft in Musterstadt.

3 Er ist als Geschäftsführer - auch bei Vorhandensein von weiteren Geschäftsführern - stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4 Ich, Herr Maximus Mustermann, versichere, dass ich durch den beglaubigenden Notar über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden bin und keine Umstände vorliegen, die meiner Bestellung zum Geschäftsführer nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 3, S. 3 GmbH-Gesetz entgegenstehen, insbesondere dass …

I. Automatische linguistische Annotation

- Computerlinguistische Verfahren zur automatischen linguistischen Analyse auf verschiedenen Ebenen (maschinelles Lernen, Abgleich mit Wissensdatenbank, Musterkennung mit regulären Ausdrücken)

Metadaten

Wortarten
POS-Tagging

Entitäten
NER

Gesetze usw.
REF

HRB Nr. 12345 © Prof. Evert
Mustermann GmbH mit dem Sitz in Nürnberg
Hier: Geschäftsführerbestellung

Pr N Pr Art N V Pr Art Adv A
Zur Eintragung in das Handelsregister wird bezüglich der oben genannten Gesellschaft angemeldet, was folgt:

Zum neuen Geschäftsführer wurde bestellt:
Herr Maximus **Mustermann**, geb. am 01.01.2000, wohnhaft in Musterstadt.
PERSON DATUM ORT
Er ist als Geschäftsführer - auch bei Vorhandensein von weiteren Geschäftsführern - stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

PERSON
Ich, Herr Maximus Mustermann, versichere, dass ich durch den beglaubigenden Notar über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden bin und keine Umstände vorliegen, die meiner Bestellung zum Geschäftsführer nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und 3, S. 3 GmbH-Gesetz entgegenstehen, insbesondere dass …

II. Corpus Queries – Anmeldung

```
[pos = "Pr"] "Eintragung" <<PP>>
[lemma = "werden"] $Bzgl [pos = "Art"]
( [pos = "Adv"]? [lemma = "nennen"] [lemma = $GmbH] |
  <<NER_GmbH>> )
[lemma = "anmelden"] []{0,3} ":"
```

© Prof. Evert

HRB Nr. 12345
Mustermann GmbH mit dem Sitz in Nürnberg
Hier: Geschäftsführerbestellung

Pr N Pr Art N V Pr Art Adv A

Zur Eintragung in das Handelsregister wird bezüglich der oben genannten Gesellschaft angemeldet, was folgt:

Zum neuen Geschäftsführer wurde bestellt:
Herr Maximus **Mustermann**, geb. am 01.01.2000, wohnhaft in Musterstadt.

Er ist als Geschäftsführer - auch bei Vorhandensein von weiteren Geschäftsführern - stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Beispiel: *Analogie* — sortierte Konkordanz

No.	Text	Solution 151 to 200	Page 4 / 7
151	BGH_2010_01_12__050779__XI_ZR_37_09	de Anwendung des § 216 Abs. 2 Satz 1 BGB vor . (1) Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
152	BGH_2010_01_21__051470__IX_ZR_65_09	im vorliegenden Fall zeitlich noch nicht anwendbar . 2. Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
153	BGH_2010_02_23__051411__XI_ZR_186_09	cherschutzverbänden nicht analog angewandt werden . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
154	BGH_2010_02_23__051412__XI_ZR_187_09	cherschutzverbänden nicht analog angewandt werden . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
155	BGH_2010_02_23__051413__XI_ZR_188_09	cherschutzverbänden nicht analog angewandt werden . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
156	BGH_2010_02_23__051414__XI_ZR_190_09	cherschutzverbänden nicht analog angewandt werden . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
157	BGH_2010_03_17__051616__IV_ZR_144_08	e Anwendung zum Schutz des Nacherben möglich ist . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
158	BGH_2018_04_26__083410__IX_ZR_238_17	ungsberechtigten Geschäftsleiter angewendet werden . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
159	BGH_2011_07_19__057413__II_ZR_300_08	. Die Voraussetzungen einer Analogie liegen nicht vor . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
160	BGH_2019_01_15__093894__II_ZB_2_16	Besonderheiten des Spruchverfahrens nicht gegeben . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
161	BGH_2014_09_23__069277__II_ZB_4_14	des § 29 BGB fehlen die rechtlichen Voraussetzungen . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
162	BGH_2015_02_03__070707__II_ZR_105_13	ler GmbH sind , auch nicht analog angewandt werden . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
163	BGH_2015_02_26__070555__IX_ZR_172_14	Kosten der gerichtlichen Verwaltung zu tragen hat . (1) Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
164	BGH_2015_08_25__072207__X_ZB_5_14	g des § 11 RVG auf Patentanwälte ist kein Raum . (a) Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige oder ungew
165	BGH_2015_08_25__072208__X_ZB_6_14	g des § 11 RVG auf Patentanwälte ist kein Raum . (a) Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige oder ungew
166	BGH_2015_09_29__073343__II_ZB_23_14	n Entscheidung auch nicht entsprechend anzuwenden . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
167	BGH_2016_01_26__074525__KVR_11_15	-Schluss (argumentum a fortiori) als besondere Form einer **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
168	BGH_2016_12_14__077086__VIII_ZR_232_15	nwendung des § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB sind erfüllt . aa) Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn das Gesetz eine planwidrige Regelungsl
169	BGH_2017_03_15__078222__VIII_ZR_5_16	3. Der letztgenannten Auffassung gebührt der Vorzug . Eine **Analogie**	**ist** zulässig , wenn die maßgebliche Norm eine planwidrige
170	BGH_2018_11_22__090221__IX_ZR_167_16	naloge Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO scheidet aus . Eine **Analogie**	**ist** zulässig und geboten , wenn das Gesetz eine planwidrig
171	BGH_2014_09_18__069123__IX_ZB_68_13	'rütting / Gehrlein / Ahrens , aaO , § 850e Rn . 30) . b) Eine **Analogie**	**ist** zulässig und geboten , wenn das Gesetz eine planwidrig
172	BGH_2014_12_18__070313__IX_ZB_22_13	setzungen einer Analogie liegen auch im Streitfall vor . Eine **Analogie**	**ist** zulässig und geboten , wenn das Gesetz eine planwidrig
173	BGH_2015_02_26__070526__IX_ZB_44_13	1 , §§ 299 , 300 Abs. 1 InsO liegen insoweit nicht vor . Eine **Analogie**	**ist** zulässig und geboten , wenn das Gesetz eine planwidrig
174	BGH_2013_10_25__066039__V_ZR_230_12	analogen Anwendung von § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB] ; eine **Analogie**	**jedenfalls** zugunsten obligatorischer Nutzungsberechtigter
175	BGH_2017_07_12__079340__XII_ZR_26_16	erkmale der Vorschrift steht deren Ausnahmecharakter einer **Analogie**	**jedoch** nicht entgegen (vgl. Schmidt-Futterer / Streyl Mietre
176	BGH_2019_02_05__093111__VIII_ZR_277_17	2 UKlaG ist mangels Vorliegens der Voraussetzungen einer **Analogie**	**kein** Raum . 3. Die vorstehend genannten Grundsätze schli

© Prof. Evert

Beispiel: *Analogie* — Kollokationen

No.	Lemma	Total no. in whole corpus	Expected collocate frequency	Observed collocate frequency	In no. of texts	Conservative LR
1	Gesetzeslücke	120	0.007	14	14	9.502
2	strafbegründend	34	0.002	6	5	9.279
3	planwidrig	644	0.039	28	28	8.471
4	Regelungslücke	918	0.056	29	29	8.018
5	ausgefüllt	313	0.019	8	8	6.759
6	Vergleichbarkeit	450	0.028	6	6	5.509
7	Interessenlage	877	0.054	7	5	4.936
8	Weg	14,279	0.871	46	43	4.911
9	Lücke	1,085	0.066	6	6	4.236
10	zulässig	18,384	1.122	33	33	3.917
11	Voraussetzung	28,792	1.757	35	32	3.383
12	anwenden	4,785	0.292	10	10	3.344
13	Verbot	3,374	0.206	8	7	3.318
14	setzen	14,624	0.892	18	18	3.029
15	erforderlich	30,914	1.887	30	29	2.982
16	geboten	5,916	0.361	8	8	2.508
17	analog	4,172	0.255	6	6	2.292
18	Betracht	15,600	0.952	13	13	2.233
19	fehlen	15,886	0.969	13	12	2.207
20	liegen	36,857	2.249	20	19	1.914
21	Anwendung	16,894	1.031	9	8	1.276
22	Gesetzgeber	11,145	0.68	7	7	1.265
23	Sachverhalt	6,831	0.417	5	5	1.101
24	BGB	81,211	4.956	23	16	1.06
25	Auslegung	13,838	0.845	6	5	0.562

© Prof. Evert

Exkurs: Annotation in der Korpuslinguistik und „Suchlogik“ bei der Auswertung eines Korpus am Beispiel unseres Forschungsprojektes zur Evaluation der Möglichkeit einer automatischen Anonymisierung von Gerichtsurteilen

Beispiel für Logik, Anonymisierung und Machine-Learning

Menu

Corpus queries

- Standard query
- Restricted query
- Word lookup
- Frequency lists
- Keywords
- Analyse corpus

Saved query data

- Query history
- Saved queries
- Categorised queries

Bavarian Court Decisions (05/2020): ***powered by CQPweb***

Standard Query

```
[Herr,Frau,Dr?,Prof?,Zeuge,Richter*] {????*/N}
```

Query mode: Simple query (case-sensitive) — Simple query language syntax

Number of hits per page: 50

Match strategy: Standard

LOGIK

		Morgenpost " angemerkt hat . „ Ein weiteres Beispiel für die Erosion von
44	t2018_01 Adrian 00_Z_BECKRS_B_2018 Adrian 5	6000 Euro übersteigender Abfindungsbetrag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zusätzlich zur Verfügung stehen würde . Auch hier haben sich die Klägerin und der Beklagte konträr eingelassen und auch der **Zeuge** Adrian hat die Angaben der Klägerin bestätigt . Auch hier kann ein Beweis mit dem Maßstab des § 286 ZPO nicht geführt werden . Insoweit wird auf die Bewertung der Einlassungen

Wir erstellen durch Annotation des zu Anonymisierenden Trainingsdaten.
Die Maschine sucht mit deren Hilfe (umgekehrt zum obigen Beispiel) Muster in der Sprache, um das zu Anonymisierende zu finden. So könnte es gelingen, dass die Maschine automatisch anonymisiert.

Literatur zum Einstieg in das Thema Social-Bots

1. Schäfer, F., S. Evert, und P. Heinrich (2017). **„Japan's 2014 general election: Political bots, right-wing internet activism and PM Abe Shinzō's hidden nationalist agenda.“** Big Data 5(4), 294–309

2. Pfaffenberger, F., und P. Heinrich (2020 im Druck). „**Die überschätzte Gefahr? Twitter-Bots im Europawahlkampf 2019.“** In C. Holtz-Bacha (Hrsg.), Europawahl 2019. Wiesbaden: Springer VS

3. Adrian, C., T. Griebel, P. Heinrich, und E. Vollmann (2020 im Druck). **„Will the real populism (please) stand out? Eine interdisziplinäre Aufarbeitung populistischer Tendenzen in Brexit-Tweets im Kontext der Europawahl 2019.“** In C. Holtz-Bacha (Hrsg.), Europawahl 2019, Wiesbaden: Springer VS.

4. Pfaffenberger, F., C. Adrian, und P. Heinrich (2018). **„Was bin ich – und wenn ja, wie viele? Identifikation und Analyse von Political Bots während des Bundestagswahlkampfs 2017 auf Twitter.“** In C. Holtz-Bacha (Hrsg.), Die (Massen-)Medien im Wahlkampf: Die Bundestagswahl 2017, 97–124. Wiesbaden: Springer VS.

Artikel sind alle frei im Web verfügbar:

- https://www.liebertpub.com/doi/10.1089/big.2017.0049
- https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F978-3-658-31472-9_9
- https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F978-3-658-31472-9_4
- https://link.springer.com/chapter/10.1007%2F978-3-658-24824-6_5

Hinweise von Prof. Evert

Literatur zur Vertiefung in das Thema Social-Bots

Siehe dazu die Angaben in der auf StudOn hochgeladenen Datei „HS_SocialBots_Literatur.pdf“:

HS Social Bots & Fake News: Literatur, Datensätze und Referatsthemen

Prof. Dr. Stefan Evert Professur für Korpuslinguistik FAU Erlangen-Nürnberg

vom 15. November 2017

Hinweise von Prof. Evert

Themen für (Pro-)Seminararbeiten:

1. Das Wahlrecht in der Antike
2. Die Entwicklung des Wahlrechts in der Neuzeit (Vom Dreiklassenwahlrecht zum Wahlrecht ab Geburt?)
3. Vergleichende Darstellung von Europa-, Bundestags-, Bayerischer Landtags- und Kommunalwahl am Beispiel der Entscheidungen des BVerfG vom Januar und April 2019 – 2 BvC 62/14, 2 BvQ 22/19
4. Rechtsbehelfe bei der Europa-, Bundestags-, Bayerischer Landtags- und Kommunalwahl in vergleichender Darstellung
5. Rechtsvergleichende Untersuchungen zu Wahlaltersbegrenzungen in deutschen Wahlgesetzen
6. Rechtsvergleichende Untersuchungen zu Wahlaltersbegrenzungen in verschiedenen Ländern der Welt
7. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur Möglichkeit der Stellvertretung bei der Ausübung des Wahlrechts in verschiedenen Rechtsordnungen
8. Art 7 Bayerische Verfassung und Mindestalter für Grundrechts- sowie Wahlrechtsberechtigung
9. Wie erfolgt bei der Bundestagswahl die Auszählung - Unterschiede D'Hondt-, Hare-Niemeyer-, Sainte-Laguë-Verfahren (Zähl- und Erfolgswert, Überhangmandate, Reformen)
10. Wie erfolgt bei der Bayerischen Landtagswahl die Auszählung (Zähl- und Erfolgswert, etc.)
11. Wahlrecht ab Geburt und Wahl zum Deutschen Bundestag
12. Wahlrecht ab Geburt und Wahl zum Bayerischen Landtag
13. Soziologische und Demoskopische Fragestellungen in der Diskussion um ein Wahlrecht ab Geburt bzw. um eine Herabsetzung des Wahlalters
14. Der Einfluss von Technik (z.B. (Social-) Bots) auf die politische Meinungsbildung/den Wahlkampf/das Wahlergebnis – USA? Fukushima?
15. Einsatz moderner Technik (Legal-Tech?) für Umfragen und für politische Teilhabe, Onlineabstimmung

Vielen Dank!